

# 1. Aufsätze

## Präventiver Menschenrechtsschutz

Ein Blick auf die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

von Ralf Alleweldt, Frankfurt (Oder)

I. Einführung .....	245
1. Problematik .....	245
2. Folter und unmenschliche Behandlung in Europa? ....	246
3. Die neue Konvention von 1987 .....	247
4. Der rechtliche Orientierungspunkt: Art. 3 EMRK ....	248
II. Feststellung der Tatsachen: die Besuche .....	249
1. Vorbereitung .....	249
2. Durchführung .....	250
3. Kooperation .....	250
4. Beweise .....	250
5. Anforderungen an die Mitglieder des CPT .....	251
III. Empfehlung präventiver Maßnahmen .....	251
1. Verhütung gezielter Mißhandlung .....	252
a. Reaktion auf Mißhandlungsvorwürfe .....	252
b. Grundlegende Schutzvorkehrungen als echte Präventivmaßnahmen .....	252
aa. Überblick .....	252
bb. Präventiver Charakter .....	253
cc. Insbesondere: Zugang zu einem Rechtsanwalt ..	254
c. Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte .....	255
2. Verbesserung von Haftbedingungen .....	255
3. Gesundheitsfürsorge in der Haft .....	256
4. Ausländerrechtliche Haft und Abschiebung .....	256
5. Empfehlung der Haftbeendigung .....	257
6. Der „Corpus of Standards“ und die Rechtsnatur der Empfehlungen .....	257
7. Vertraulichkeit .....	258
IV. Wirkungen .....	258
V. Aussichten .....	259
Anhang: Erkenntnisse und Empfehlungen des CPT – eine Ländertübersicht: Belgien (S. 260) – Bulgarien (S. 260) – Dänemark (S. 261) – Deutschland (S. 261) – Finnland (S. 262) – Frankreich (S. 262) – Griechenland (S. 262) – Irland (S. 263) – Is- land (S. 263) – Italien (S. 263) – Liechtenstein (S. 263) – Luxem- burg (S. 264) – Malta (S. 264) – Niederlande (S. 264) – Norwegen (S. 265) – Österreich (S. 265) – Portugal (S. 266) – San Marino (S. 267) – Schweden (S. 267) – Schweiz (S. 267) – Slowakei (S. 268) – Slowenien (S. 268) – Spanien (S. 268) – Türkei (S. 269) – Un- garn (S. 269) – Vereinigtes Königreich (S. 270) – Zypern (S. 271)	

### I. EINFÜHRUNG

#### 1. Problematik

Es gibt wenige Verbote, die so unumstritten sind wie das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, und es gibt kaum eine andere derart einhellig anerkannte Norm, die so häufig übertreten wird.<sup>1</sup> Diese leider auch schon vor 25 Jahren gültige Erkenntnis war es, die den Schweizer Bankier und Humanisten Jean-Jacques Gautier Mitte der siebziger Jahre veranlaßte, der Schweizer Regierung die Vorbereitung einer Konvention vorzuschlagen, die ein internationales System von Besuchen an Haftorten vorsehen sollte. Vorbild war für ihn die Praxis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das seit Jahrzehnten auf vertraulicher Basis im Rahmen bewaffneter Konflikte Haftorte aufsucht.<sup>2</sup> Nachdem der Vorschlag, ein solches System einzuführen, auf der Ebene der Vereinten Nationen auf große Schwierigkeiten gestoßen war,<sup>3</sup> wandte Gautier sich an die Parlamentarische Versammlung des Europarates. Sie empfahl dem Ministerkomitee im Jahre 1983 die Annahme einer europäischen Konvention zum Schutz Gefangener vor Folter.<sup>4</sup> Diese Empfehlung führte schließlich am 26. Juni 1987 zur Annahme der Europäischen Konvention zur Verhütung

von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden: ECPT).<sup>5</sup> Sie wurde am 26. November 1987 zur Unterzeichnung aufgelegt und

\* Dr. iur. Ralf Alleweldt, LL. M. (Europäisches Hochschulinstitut, Florenz), Wissenschaftlicher Assistent an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) – Die Berichte des CPT und die Antworten der Regierungen werden nach dem *Jahr des Besuchs* zitiert.

<sup>1</sup> Die Jahresberichte von *Amnesty International* der letzten Jahre zählen 70-80 Staaten auf, aus denen glaubhafte Berichte über Folter gemeldet werden. Allgemein zum Folterproblem siehe die Berichte des UN-Sonderberichterstatters über Folter, insbesondere die Berichte von P. Kooijmans 1986 (UN Doc. 3/CN. 4/1986/15) und 1991 (UN Doc. E/CN. 4/1992/17). Siehe ferner M. Raess, *Der Schutz vor Folter im Völkerrecht*, 1989; R. Bank, *Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung*, 1996. Zur Geschichte E. Peters, *Folter*, 1991.

<sup>2</sup> Grundlage dafür sind die vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12.8.1949 (BGBl. 1954 II, 781). Siehe dazu F. Comtesse, *Activities of the ICRC in Respect of Visits to Persons Deprived of their Liberty*, in: C. Mottet (ed.), *La mise en œuvre de la Convention européenne pour la prévention de la torture / The Implementation of the European Convention for the Prevention of Torture*, 1995, 239; F. Amar, *Ziele und Arbeitsmethoden des IKRK bei innerstaatlichen Unruhen und Spannungen*, EuGRZ 1989, 488; J.-F. Labarthe, *Kontrollbesuche bei inhaftierten Personen*, EuGRZ 1989, 477.

<sup>3</sup> Ein Besuch des durch die UN-Konvention gegen die Folter vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II 246) geschaffene Komitees (Committee against Torture – CAT) im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ist nach Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Konvention nur dann möglich, wenn der Vertragsstaat *im Einzelfall* sein Einverständnis erklärt. Darüber hinaus ist in der Konvention ausdrücklich vorgesehen, daß ein Vertragsstaat schon von vornherein bei der Ratifizierung dieses Verfahren für sich ausschließt (Art. 28). Siehe dazu Bank (Anm. 1), 79-84; J. Nowak, *Staatliche Mitwirkung in Tatsachenfeststellungsverfahren zum Schutz vor Folter*, 1997, 58-65. – Hingegen sind zur europäischen Konvention Vorbehalte nicht zulässig, und Besuche in einem Vertragsstaat sind prinzipiell jederzeit erlaubt. Siehe dazu sogleich 3., S. 247 f.

<sup>4</sup> Council of Europe, Parliamentary Assembly, Recommendation 971 (1983) on the protection of detainees from torture and from cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

<sup>5</sup> BGBl. 1989 II, 946, mit „Erläuterndem Bericht“ abgedruckt in EuGRZ 1989, 502. Aus der Literatur siehe insbesondere C. Mottet (Anm. 2); Die Umsetzung der ECPT. Dokumentation des Seminars am 7./8.11.1988 in Straßburg, EuGRZ 1989, 469-512; ferner A. Cassese, *A new approach to human rights*, AJIL 83 (1989), 128; ders., *Inhuman states – imprisonment, detention and torture in Europe today*, 1996 (Erfahrungsbericht); M. Evans/ R. Morgan, *The European Convention for the Prevention of Torture: operational practice*, ICLQ 41 (1992), 590; dies., *The European Torture Committee: membership issues*, EJIL 5 (1994), 249; dies., *The European Convention for the Prevention of Torture: 1992-1997*, ICLQ 46 (1997), 663; D. Jenkinson, *Torture? In Europe? 1993*; G. Kaiser, *Der Europäische Antifolterausschuß und die Vorbeugung kriminellen Machtmißbrauchs*, in: Festschrift für Otto Triffterer, 1996, 777; R. Machacek, *Supranationaler Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung*, Journal für Rechtspolitik 1993, 247; J. Murdoch, *The work of the Council of Europe's Torture Committee*, EJIL 5 (1994), 220; ders., *The European Convention for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment*, Europ. L. Rev. 21 (1996), 130; M. Nowak, *Die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter*, EuGRZ 1988, 537; D. Rouget, *La convention européenne pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants*, 1994; A. Zimmer-

trat am 1. Februar 1989 in Kraft. 39 der 40 Mitgliedstaaten des Europarats haben sie bis heute ratifiziert.<sup>6</sup>

Die Annahme einer Antifolterkonvention auf europäischer Ebene war unter anderem deshalb bemerkenswert, weil es in Europa bereits seit den fünfziger Jahren einen internationalen Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte gibt: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).<sup>7</sup> Art. 3 dieser Konvention verbietet in kurzen Worten und ohne Ausnahme Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Jede Person, die meint, in ihrem Recht aus Art. 3 EMRK verletzt worden zu sein, ist (nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) berechtigt, eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu richten.<sup>8</sup> Stellt der Gerichtshof fest, daß die Konvention verletzt wurde, so ist er befugt, dem Opfer eine Entschädigung zuzusprechen.<sup>9</sup>

Das Schutzsystem der EMRK wird – auch in Fällen, in denen eine Verletzung von Art. 3 gerügt wird – nicht selten in Anspruch genommen<sup>10</sup>. Gleichwohl hat dieses System, gerade was die Durchsetzung des Folterverbotes betrifft, deutlich erkennbare Grenzen. Sie beruhen nicht auf speziellen Mängeln oder Unzulänglichkeiten des Konventionsverfahrens, sondern ergeben sich daraus, daß Mißhandlungsfälle gewisse Besonderheiten aufweisen. Viele Folter- und Mißhandlungsoffer sind so eingeschüchtert, daß sie sich scheuen, den Staat, in dem sie auch weiterhin zu leben haben, auf der internationalen Ebene zu verklagen. Sie können sich nicht sicher sein, von weiteren Repressalien verschont zu bleiben. Es hat schon Fälle gegeben, in denen auf einen Beschwerdeführer Druck ausgeübt wurde<sup>11</sup>, und solche, in denen der Beschwerdeführer auf ungeklärte Weise zu Tode kam.<sup>12</sup> Zumindest muß das Opfer damit rechnen, auf eine Gegenanzeige hin seinerseits wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung, der üblen Nachrede oder gar des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verfolgt zu werden.<sup>13</sup>

Die Regierung des betroffenen Staates sieht sich in gewisser Weise auf einer internationalen Anklagebank. Sie muß sich des schweren Vorwurfs erwehren, für eine Verletzung des Art. 3 verantwortlich zu sein, und wird in der Regel alles versuchen, eine Verurteilung zu verhindern. Zu diesem Zweck wird sie nicht nur auf eine enge Auslegung der Begriffe „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ hinwirken; in geeigneten Fällen wird sie auch die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in Zweifel ziehen. Der Beschwerdeführer wiederum wird häufig Schwierigkeiten haben, sein Vorbringen zu beweisen. Auch wenn die Straßburger Organe in den letzten Jahren gewisse Beweiserleichterungen zugelassen haben<sup>14</sup>, kann das Verfahren schließlich mit einer Beweislastentscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers enden.<sup>15</sup> Nicht jedes Opfer ist bereit, trotz dieses Risikos ein Verfahren nach der EMRK in die Wege zu leiten.

Es liegt mithin nahe, anzunehmen, daß ein großer Teil der Mißhandlungsfälle weder in einem gerichtlichen noch in einem anderen Verfahren aufgeklärt wird.<sup>16</sup>

Der wohl entscheidende Grund für die Unzulänglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes liegt jedoch darin, daß er jedenfalls in Fällen von Folter oder schwerer Mißhandlung schlicht zu spät kommt. Die übliche Reaktion der Rechtsordnung auf eine Rechtsverletzung – Schadensausgleich durch Wiedergutmachung – hat in solchen Fällen nur einen sehr beschränkten Wert. Selbst wenn jedes Folteropfer auf einfachen Antrag hin ohne Prozeß ein hohes Schmerzensgeld erhalten würde: die körperlichen und seelischen Narben blieben doch, und zwar auf Dauer.<sup>17</sup> Ein Foltertrauma wird durch ein Gerichtsverfahren nicht beseitigt, und unter unmenschlichen Haftbedingungen verbrachte Lebensjahre lassen sich nicht zurückerstatten. Im Bereich des Folterverbotes heißen die Alternativen zumeist: entweder Rechts-

wahrung oder irreparable Rechtsverletzung. So wichtig Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene auch sind und bleiben: der Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung liegt in der Prävention.<sup>18</sup>

## 2. Folter und unmenschliche Behandlung in Europa?

„Torture? In Europe?“ – So lautet der Titel einer der ersten Abhandlungen über die ECPT.<sup>19</sup> Mancher mag sich Ende der achtziger Jahre gefragt haben, ob die Durchsetzung des Folterverbotes in Europa wirklich einer neuen Konvention bedurfte. Es gab damals gewisse Indizien für Menschenrechtsverstöße in bestimmten Staaten; die Größenordnung der Problematik war jedoch schwierig zu beurteilen.<sup>20</sup> Die bis heute veröffentlichten Berichte und Erklärungen des durch die Konvention geschaffenen Europä-

→ *mann*, Erste Erfahrungen mit dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter, NSZ 1992, 318.

<sup>6</sup> Zuletzt Rußland am 5.5.1998. Es fehlt noch Litauen. Das durch die Konvention geschaffene Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) konstituierte sich im November 1989 und führte im Mai 1990 seinen ersten Besuch durch (in Österreich, s.u. Anm. 200).

<sup>7</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II, 685), zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.11.1998 durch Protokoll Nr. 11 über die Umgestaltung der Kontrollmechanismen vom 11.5.1994 (BGBl. 1995 II, 579). Text des Protokolls Nr. 11 mit Erläuterungen in EuGRZ 1994, 317-372.

<sup>8</sup> Mit Beschwerden, die vor dem 1.11.1998 eingehen, wird zunächst gemäß der bisherigen Praxis die Europäische Kommission für Menschenrechte befaßt (Art. 25 EMRK a. F.). Ist über die Zulässigkeit einer Beschwerde bis zu diesem Tage noch nicht entschieden worden, so geht sie in die Zuständigkeit des neuen Gerichtshofs über (Art. 5 Abs. 2 des Protokolls Nr. 11).

<sup>9</sup> Art. 41 EMRK n. F. (Art. 50 a. F.).

<sup>10</sup> Siehe zuletzt Urteile v. 25.9.1997 (*Aydın / Türkei*), v. 18.12.1996 (*Aksoy / Türkei*), sowie die Nachweise bei J. A. Frowein/W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Kommentierung zu Art. 3.

<sup>11</sup> Siehe etwa Urteil des Gerichtshofs vom 16.9.1996 (*Akdivar u. a. / Türkei*), *Revue universelle des droits de l'homme* 1996, 126 (136), Ziff. 105; sowie *Kurt / Türkei*, Bericht der Kommission v. 5.12.1996, Nr. 24276/94, Ziff. 238-254; *Assenov u. a. / Bulgarien*, Bericht der Kommission v. 10.7.1997, Nr. 24760/94, Ziff. 167-178.

<sup>12</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 18.12.1996, *Aksoy / Türkei*, Ziff. 101-106 = HRLJ 1997, 231.

<sup>13</sup> Siehe Urteil *Akdivar* (Anm. 11), Ziff. 115.

<sup>14</sup> Vgl. dazu Urteil vom 27.8.1992 (*Tomasi / Frankreich*), Série A Nr. 241-A = EuGRZ 1994, 101, Ziff. 108-111; Urteil vom 4.12.1995 (*Ribitsch / Österreich*), Série A Nr. 336 = EuGRZ 1996, 504 Ziff. 27-40. Zur Problematik siehe B. Rudolf, Beweisprobleme in Verfahren wegen Verletzung von Art. 3 EMRK, EuGRZ 1996, 497.

<sup>15</sup> So geschehen in *Klaas / Deutschland* (Urteil v. 22.9.1993, Série A Nr. 269 = EuGRZ 1994, 106, Ziff. 26-31). In *Aydın / Türkei* (Urteil des Gerichtshofs v. 25.9.1997 = RUDH 1997, 391) meinte zwar nicht die Mehrheit, aber immerhin eine starke Minderheit der Richter, die von der Beschwerdeführerin behauptete Mißhandlung und Vergewaltigung sei nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus bewiesen worden.

<sup>16</sup> So A. Cassese, *Inhuman States*, 1996, 17.

<sup>17</sup> A. Cassese, a.a.O. Zu den Folgen von Folter siehe auch B. Sørensen/I. Kemp Genefke, *Medical aspects of torture*, in: A. Cassese (ed.), *The international fight against torture*, 1991, 11; ausführlich S. Graessner/N. Gurrus/C. Pross (Hg.), *Folter – An der Seite der Überlebenden*, 1996; K. Peltzer/A. Aycha/E. Bittenbinder (Hg.), *Gewalt und Trauma*, 1995.

<sup>18</sup> Vgl. A. Cassese, *A new approach to human rights*, AJIL 83 (1989), 128, 129.

<sup>19</sup> D. Jenkinson, *Torture? In Europe?* 1993.

<sup>20</sup> Mißhandlungsvorwürfe hinsichtlich der damaligen – vornehmlich westeuropäischen – Mitgliedstaaten des Europarates wurden etwa berichtet von *Amnesty International*, Jahresbericht

ischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture - CPT) zeigen mit Klarheit, daß es sich bei der Verhütung von Folter und Mißhandlung in Europa noch nicht um ein abgeschlossenes Problem handelt.<sup>21</sup>

Zur Verdeutlichung sei im folgenden ein kurzer Überblick über die bisherigen Erkenntnisse des CPT gegeben. Detailliertere Informationen sind nach Staaten geordnet im Anhang zu diesem Beitrag zusammengestellt. Ein umfassendes Bild der Sachlage läßt sich freilich nur durch das Studium der einzelnen Besuchsberichte gewinnen.

Es lassen sich zwei grob voneinander abgrenzbare Problembereiche unterscheiden: einerseits Folter und sonstige gezielte Mißhandlungen und andererseits unmenschliche oder erniedrigende Haftbedingungen.<sup>22</sup>

In insgesamt sieben der bisher besuchten Staaten hat das Komitee Fälle von Folter festgestellt. Den Opfern wurde beispielsweise eine Plastiktüte über den Kopf gezogen, um Erstickungsanfälle herbeizuführen, sie wurden an den ausbreiteten Armen oder den Füßen aufgehängt, Elektroschocks oder der Falaka (Stockschläge auf die Fußsohlen) ausgesetzt, ihr Kopf unter Wasser getaucht.<sup>23</sup> In der Türkei beurteilte das CPT die Folter mehrfach als ein „Charakteristikum“ der Polizeihaft. In Zypern wurden Foltermethoden zumindest in einer bestimmten Polizeieinrichtung „häufig“ angewandt.<sup>24</sup> In Spanien beschwerten sich „eine Reihe von Gefangenen“ über Foltermaßnahmen. Für Bulgarien, Griechenland, die Niederländischen Antillen und Portugal stellte das CPT häufige Mißhandlungen fest, die gelegentlich den Schweregrad von Folter erreichen könnten.

In zehn weiteren Staaten hörte das Komitee eine „nicht unbeträchtliche“ bzw. „große“ Zahl bzw. „viele“ Beschwerden über Mißhandlungen in Form von beispielsweise Stockschlägen, Fausthieben und Fußstritten.<sup>25</sup> In den übrigen Staaten stellte das Komitee ein nur geringes Risiko gezielter Mißhandlung<sup>26</sup> bzw. keine Anzeichen<sup>27</sup> dafür fest. Die Vorwürfe gezielter Mißhandlungen richteten sich zumeist gegen Polizeibeamte, gelegentlich aber auch gegen Gefängnisbedienstete. Das Mißhandlungsrisiko ist direkt nach der Festnahme und während des Polizeigewahrsams am höchsten.<sup>28</sup>

Im Hinblick auf die allgemeinen Haftbedingungen fand das Komitee in den meisten besuchten Ländern sehr kritische Worte zu der Situation jedenfalls in einzelnen Anstalten. In elf Ländern fand es Einrichtungen vor, deren Haftbedingungen es als unmenschlich und erniedrigend qualifizierte.<sup>29</sup> Kritisiert wurde insbesondere die Überfüllung der Anstalten, das mangelnde Angebot an Aktivitäten, die hygienischen Zustände, der fehlende Zugang zu sanitären Einrichtungen, gelegentlich auch unzureichende Nahrungsversorgung<sup>30</sup> und der Befall des Gebäudes mit Nagetieren und anderem Ungeziefer.<sup>31</sup> Die Gesamtwürdigung der Haftbedingungen hängt jeweils von einer großen Zahl von Faktoren ab. Das CPT betont immer wieder, daß es Situationen gibt, die für sich genommen vielleicht noch nicht als unmenschlich oder erniedrigend bezeichnet werden können, die aber zusammen mit anderen Faktoren oder auch durch bloßen Zeitablauf in den Bereich der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung degenerieren können.<sup>32</sup> Das Komitee hat diese Grenze mehrfach dann überschritten gesehen, wenn in einer Anstalt Überfüllung und schlechte sanitäre Zustände herrschten und gleichzeitig das Angebot sinnvoller Aktivitäten mangelhaft war.<sup>33</sup>

### 3. Die neue Konvention von 1987

Die ECPT geht in ihrer Präambel also zu Recht davon aus, daß „der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche

Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte“. Zu diesem Zweck wurde das CPT errichtet (Art. 1), das alle Orte<sup>34</sup> besuchen darf, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde<sup>35</sup> die Freiheit entzogen ist (Art. 2). Die Konvention basiert auf dem Prinzip der Kooperation zwischen dem Komitee und den Staaten (Art. 3). Bei seinen Besuchen hat das Komitee eine Reihe von Rechten (Art. 8), insbesondere das Recht, sich mit Gefangenen ohne Zeugen zu unterhalten (Art. 8 Abs. 3). Einzige Voraussetzung für den Besuch ist die vorherige Notifikation an den betroffenen Staat (Art. 8 Abs. 1). Der Staat kann einen Besuch des Komitees nicht generell untersagen – auch nicht in Krisen- und Notstandszeiten (Art. 9) –; er kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen Einwände gegen den vorgeschlagenen Ort oder Zeitpunkt des Besuchs geltend machen. Solche Einwände können nur aus Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen schwerer Störungen der Ordnung an den Haftorten, wegen des Gesundheitszustandes einer Person oder einer dringenden Vernehmung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erhoben werden. In einem solchen Fall ist der Staat zu sofortigen Konsultationen mit dem Komitee

→ 1988, 392 (Deutschland), 399 f. (Frankreich), 403 (Griechenland), 406 (Vereinigtes Königreich), 411 f. (Italien), 419 f. (Norwegen), 420-422 (Österreich), 432-435 (Spanien), 442 f. (Türkei).

<sup>21</sup> Die Berichte über die ersten Besuche des CPT in Albanien, Estland, Polen, Rumänien und der Tschechischen Republik waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrages (Dezember 1997) noch nicht veröffentlicht und konnten noch nicht ausgewertet werden. Besuche nach Andorra, Kroatien, Lettland, Makedonien, Moldau, Rußland und in die Ukraine hatten noch nicht stattgefunden.

<sup>22</sup> Sicherlich gibt es Überschneidungen dieser beiden Bereiche: Schlechte Haftbedingungen können durchaus auch gezielt zur Einschüchterung oder anderen foltertypischen Zwecken eingesetzt werden (ähnlich *F. Amar*, EuGRZ 1989, 488, 489). Dieses Problem besteht offenbar in Rußland, vgl. Amnesty International, *Torture in Russia*, 1997, S. 21.

<sup>23</sup> Vgl. die Aufzählung bei *A. Cassese* (Anm. 16), 62-66 sowie die Besuchsberichte über die im folgenden genannten Länder.

<sup>24</sup> Zu betonen ist, daß das CPT in Zypern bei seinem zweiten Besuch 1996 eine „sehr positive Entwicklung“ feststellte, die offenbar auf verstärkten Bemühungen der Regierung zur Unterbindung und Verfolgung der Mißhandlungen beruhte.

<sup>25</sup> Es handelt sich um Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande/Aruba, Österreich, Schweiz, Slowakei, Ungarn und das Vereinigte Königreich/Nordirland.

<sup>26</sup> Dies betrifft Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Antillen und Aruba), Norwegen, Schweden, Slowenien und das Vereinigte Königreich (ohne Nordirland).

<sup>27</sup> Finnland, Island, Liechtenstein, San Marino.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. CPT, Bericht Schweiz 1996, Ziff. 45.

<sup>29</sup> Die Gefängnisse finden sich in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, auf den Niederländischen Antillen und Aruba, in Portugal, Spanien, Ungarn und im Vereinigten Königreich.

<sup>30</sup> Bulgarien.

<sup>31</sup> Niederländische Antillen und Aruba, Irland.

<sup>32</sup> Man stelle sich etwa vor, daß gegen eine Verschlechterung der hygienischen Zustände nicht eingeschritten wird.

<sup>33</sup> Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Niederlande (Antillen und Aruba), Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich.

<sup>34</sup> Als Haftorte kommen insbesondere in Betracht: Polizeiwachen, Gefängnisse, geschlossene psychiatrische Krankenhäuser, Abschiebungshaftanstalten, geschlossene Heime für Jugendliche oder ältere Menschen, Militärgefängnisse.

<sup>35</sup> „Durch eine öffentliche Behörde“ ist die Freiheit entzogen, wenn die Maßnahme auf der Entscheidung einer Behörde beruht. Die Konvention erfaßt folglich auch Gefängnisse in privater Trägerschaft. (Erläuternder Bericht, Ziff. 32)

tee verpflichtet. Vorbehalte zur Konvention sind nicht zulässig (Art. 21).

Nach dem Besuch verfaßt das Komitee einen Bericht, in dem es die vorgefundenen Tatsachen feststellt und Empfehlungen ausspricht. Der Bericht ist vertraulich und wird nur auf Ersuchen des betroffenen Staates veröffentlicht (Art. 11 Abs. 2). Die meisten Staaten haben sich allerdings entschlossen, der Veröffentlichung zuzustimmen. In jedem Fall kann das Komitee eine öffentliche Erklärung abgeben, wenn ein Staat die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Komitees zu verbessern (Art. 10 Abs. 2).<sup>36</sup>

#### 4. Der rechtliche Orientierungspunkt: Art. 3 EMRK

Aufgabe des Komitees ist es, bei seinen Besuchen Tatsachen festzustellen, die ihm Aufschluß darüber geben, ob der Schutz inhaftierter Personen vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verstärkt werden sollte, und die es in die Lage versetzen, Empfehlungen auszusprechen (Art. 10 Abs. 1 ECPT).

Es ist verschiedentlich betont worden, daß das Komitee – in Abgrenzung zu den Organen der EMRK – nicht befugt sei, zu beurteilen, ob eine Person in der Vergangenheit gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt worden ist.<sup>37</sup> Diese Aussage ist mißverständlich. Es ist zutreffend, daß nicht die Benennung vergangener Rechtsverletzungen im Vordergrund der Arbeit des CPT steht, sondern das Verhindern künftiger Verletzungen. Gleichwohl müssen notwendigerweise gerade Beschwerden und anderes Beweismaterial über bereits geschehene Mißhandlungen zu den Tatsachen gehören, die für das CPT von ganz besonders großem Interesse sind. Wenn das CPT Vorschläge zur Prävention von Folter und Mißhandlung machen soll, dann muß es sinnvollerweise eine Vorstellung über die praktische Größenordnung des Problems haben. Es ist also durchaus eine seiner *Kernaufgaben*, zu erforschen, ob in einem Land in der Vergangenheit Personen mißhandelt worden sind, und klar auszusprechen, wenn die Behandlung eines Gefangenen in den Bereich fällt, der nach der Konvention niemals erreicht werden darf.

Die Feststellungen des CPT sind allerdings gegenüber dem betroffenen Staat *weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht verbindlich*. Hierin liegt der maßgebliche Unterschied zu den Urteilen des Straßburger Gerichtshofs. Der Staat kann eigenständig entscheiden, ob er Einschätzungen des CPT als zutreffend erachtet oder nicht.

Das Komitee hat mithin – zwar nicht zum Zweck einer formellen Feststellung, aber für seine praktische Arbeit – zu beurteilen, unter welchen Umständen eine Behandlung oder Bestrafung als unmenschlich oder erniedrigend anzusehen ist. Zu diesem Zweck ist es genötigt, die Begriffe „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ gegebenenfalls auszulegen und auf die von ihm festgestellten Tatsachen anzuwenden.

Die Konvention selbst enthält keine Definition dieser Begriffe, sie verweist in ihrer Präambel jedoch auf Art. 3 EMRK. Dies läßt darauf schließen, daß die Rechtsprechung der Straßburger EMRK-Organe zum Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe für die Zwecke der ECPT zwar nicht formell bindend ist, aber eine wesentliche Erkenntnisquelle darstellt.<sup>38</sup>

Es ist hier nicht der Ort, die Rechtsprechung der Kommission und des Gerichtshofs in ihren Feinheiten wiederzugeben.<sup>39</sup> Gewisse Eckpunkte lassen sich jedoch festhalten: absichtliche Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit einer wehrlosen Person sind zumindest erniedrigend, von einem gewissen Intensitätsgrad an auch unmenschlich.<sup>40</sup> Gewisse Vernehmungstechniken können, auch wenn sie nicht mit direkter körperlicher Gewalt verbunden sind, gegen Art. 3 verstoßen. Die von der briti-

schen Polizei in Nordirland Anfang der siebziger Jahre verwendeten „fünf Techniken“ (angespanntes Gegen-die-Wand-stehen, Überstreifen einer Kapuze, Lärm, Schlafentzug, Entzug von Essen und Trinken) wurden von der Kommission als moderne Art der Folter qualifiziert, weil sie geeignet waren, den Willen des Opfers zu brechen oder auszuschalten. Der Gerichtshof qualifizierte die Techniken zwar nicht als Folter, jedoch als unmenschliche Behandlung.<sup>41</sup> Eine Strafe kann insbesondere dann gegen Art. 3 EMRK verstoßen, wenn ihre Schwere völlig außer Verhältnis zu dem begangenen Delikt steht.<sup>42</sup> Im Tyrer-Urteil stellte der Gerichtshof fest, daß zwar das mit jeder Strafe zwangsläufig verbundene Element der Erniedrigung für Art. 3 irrelevant ist, Körperstrafen in Gestalt von Schlägen auf das nackte Gesäß jedoch als erniedrigend gegen diese Vorschrift verstoßen.<sup>43</sup> Mit Blick auf Art. 2 EMRK konnte sich der Gerichtshof allerdings nicht entschließen, die Todesstrafe als stärkste aller Körperstrafen für unmenschlich oder erniedrigend zu erklären.<sup>44</sup>

Haftbedingungen wurden vor der Kommission schon mehrfach als unmenschlich oder erniedrigend gerügt, eine Verletzung von Art. 3 wurde bisher jedoch nur im Griechenland-Fall festgestellt.<sup>45</sup> Auch Isolationshaft führte bisher noch nicht zur Feststellung einer Konventionsverletzung.<sup>46</sup>

Eine Beschwerde eines geistesgestörten Patienten über eine ihm gegenüber angewandte Zwangsmaßnahme (Fesselung, Isolation, Zwangsmedikation und Zwangsernährung) führte zu keinem eindeutigen Ergebnis.<sup>47</sup>

Nun ist es keineswegs die Aufgabe des CPT, sich auf die Erforschung solcher Tatsachen zu beschränken, die, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Umständen, die Feststellung einer bereits vorhandenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ermöglichen. Zwar hat

<sup>36</sup> Dies ist bisher zweimal geschehen; vgl. die öffentlichen Erklärungen über die Türkei vom 15.12.1992 und 6.12.1996, in diesem Heft S. 301 u. 306.

<sup>37</sup> Vgl. dazu bereits Ziff. 17, 25, 27 des Erläuternden Berichts; *L. Joinet*, EuGRZ 1989, 496, 497; *S. Trechsel*, Zum Verhältnis zwischen der Folterschutzkonvention und der EMRK, in: Festschrift für Hans Haug, 1986, 355, 356-359.

<sup>38</sup> Erläuternder Bericht, Ziff. 27.

<sup>39</sup> Siehe z. B. *J. A. Frowein/W. Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Kommentierung zu Art. 3; *A. Cassese*, Prohibition of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: *R. St. J. Macdonald u. a. (eds.)*, The European System for the Protection of Human Rights, 1993, 225.

<sup>40</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 27.8.1992, Série A Nr. 241-A = EuGRZ 1994, 101 (*Tomasi /. Frankreich*), insbesondere Ziff. 112-116.

<sup>41</sup> *Irland /. Vereinigtes Königreich*, Urteil des Gerichtshofs v. 18.1.1978, Série A Nr. 25 = EuGRZ 1979, 149, Ziff. 167; Bericht der Kommission v. 25.1.1976, Yearbook of the European Convention on Human Rights 19 (1976), 512, 784, 792 f.

<sup>42</sup> Entscheidung der Kommission vom 6.5.1978, Nr. 7944/77 (*Kotilla /. Niederlande*), European Commission of Human Rights: Decisions and Reports 14, 238, 240.

<sup>43</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 25.4.1978, Série A Nr. 26 = EuGRZ 1979, 162, Ziff. 30-35.

<sup>44</sup> *Soering /. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 7.7.1989, Série A Nr. 161 = EuGRZ 1989, 314, Ziff. 103.

<sup>45</sup> Bericht der Kommission vom 5.11.1969, Nr. 3321/67 u. a., Yearbook of the European Convention on Human Rights 12 (1969), 467-480, 505. Die Gefangenen mußten sich mehrere Wochen lang in ungelüfteten, dunklen, unhygienischen Zellen von etwa 2 qm Größe aufhalten.

<sup>46</sup> Siehe *J.A. Frowein/W. Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 3 Rdnr. 10-12.

<sup>47</sup> Die Kommission hielt einstimmig Art. 3 für verletzt (Bericht vom 1.3.1991, Nr. 10533/83 (*Herczegfalvy /. Österreich*), Ziff. 241-255, der Gerichtshof war einstimmig gegenteiliger Ansicht (Urteil vom 24.9.1992, Série A Nr. 244 = EuGRZ 1992, 535, Ziff. 79-84).

es solche Situationen aufzuspüren und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Seine Hauptaufgabe ist jedoch, gezielte Mißhandlungen und unmenschliche Haftbedingungen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Diese Erkenntnis erweitert den Funktionsbereich des CPT ganz erheblich. Das Komitee muß sein Augenmerk auf jedes Detail des Gefängnislebens richten, welches dazu beitragen könnte, daß die Haftbedingungen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Situation degenerieren, und auf jedes einzelne Faktum, das geeignet ist, gezielte Mißhandlung von Gefangenen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehören nicht nur Informationen über etwaige bereits geschehene Übergriffe, sondern auch solche über strukturelle – rechtliche oder faktische – Schutzvorkehrungen, die Maßnahmen gezielter Mißhandlung unmöglich oder zumindest sehr unwahrscheinlich machen.<sup>48</sup>

Es folgt, daß letztlich für die Tätigkeit des CPT eine genaue Definition von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nicht vorrangig ist.<sup>49</sup> Zwar kann die Qualifikation einer Lage als „unmenschlich“ nützlich sein, um dem betroffenen Staat den Ernst der Situation klarzumachen. Das Komitee braucht sich jedoch nicht auf eine Auseinandersetzung darüber einzulassen, ob das Ausmaß einer unmenschlichen Behandlung bereits erreicht, die Grenze bereits überschritten ist. Die Staaten haben mit dem Abschluß der neuen Konvention anerkannt, daß Abhilfe in diesem Bereich schon vor einer etwaigen Grenzüberschreitung geschaffen werden muß.

## II. FESTSTELLUNG DER TATSACHEN: DIE BESUCHE

Um feststellen zu können, welche Verbesserungen des Schutzes von Gefangenen vor Folter oder unmenschlicher Behandlung in einem bestimmten Staat erforderlich sind, muß das Komitee sich ein Bild von der Sachlage verschaffen. Das hierfür von der Konvention vorgesehene Mittel ist das des Besuchs.

Das Komitee besucht jedes Land in (annähernd) regelmäßigen Zeitabständen; daneben ist es jedoch befugt, alle weiteren Besuche zu organisieren, die ihm „nach den Umständen erforderlich erscheinen“ (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ECPT, sogenannte ad-hoc-Besuche). Anlaß zu einem ad-hoc-Besuch hat das Komitee bisher dann gesehen, wenn es durch nichtstaatliche Organisationen oder andere Quellen glaubhafte Berichte über eine hohe Zahl von Mißhandlungen erhielt. „Erforderlich erscheinen“ kann es aber auch, ein Gefängnis erneut zu besichtigen, um festzustellen, ob sich die Haftbedingungen im Lichte der Empfehlungen des CPT verbessert haben (follow-up-Besuch). Am Anfang seiner Tätigkeit beabsichtigte das Komitee, jedem Land alle zwei bis drei Jahre einen regelmäßigen Besuch abzustatten. Inzwischen sieht das Komitee dieses Ziel wegen der großen Zahl der Mitgliedstaaten, aber auch wegen fehlender Ressourcen vor allem auf der Sekretariatsebene nicht mehr als realistisch an.<sup>50</sup> Angestrebt ist nunmehr, alle vier Jahre einen regelmäßigen Besuch durchzuführen und in der Zwischenzeit einen dauerhaften Dialog mit der Regierung zu führen, wobei die Möglichkeit eines ad-hoc-Besuches vorbehalten bleibt.<sup>51</sup> Zeitliche Flexibilität ist allerdings nicht nur bei den ad-hoc-Besuchen möglich. Nichts hindert das Komitee daran, je nach Problemlage manche Länder häufiger, andere seltener regelmäßig zu besuchen. In diesem Sinne scheint es auch zu verfahren.<sup>52</sup>

Die allgemeine Tendenz geht freilich dahin, die Zahl der ad-hoc-Besuche zu erhöhen; nachdem von 1990 bis 1995 insgesamt acht ad-hoc-Besuche stattfanden, von denen zwei die Türkei betrafen, wurden allein im Jahre 1996 fünf ad-hoc-Besuche durchgeführt.<sup>53</sup>

## 1. Vorbereitung

Die Informationen, die das CPT aufnimmt, stammen jedoch nicht nur von den Besuchen. Das Komitee hat schon zu Beginn seiner Tätigkeit erkannt, daß für eine sinnvolle Planung der Besuche rechtzeitige Informationen darüber erforderlich sind, in welchen Gefängnissen und Polizeiwachen des zu besuchenden Landes möglicherweise besondere Probleme bestehen. Es hat sich daher dazu entschlossen, vor Beginn eines jeden Jahres eine kurze Pressemitteilung herauszugeben, in denen die Namen derjenigen Staaten genannt werden, die das Komitee im nächsten Jahr zu besuchen beabsichtigt.<sup>54</sup> Diese Mitteilung ermöglicht nichtstaatlichen Organisationen wie etwa Amnesty International oder der Association for the Prevention of Torture, aber auch gegebenenfalls interessierten Einzelpersonen, sich schriftlich an das Komitee zu wenden und ihm relevante Informationen zukommen zu lassen.

Zu diesem Zeitpunkt hat der zu besuchende Staat bereits eine Notifikation erhalten. Das CPT ist nun nach dem Wortlaut der Konvention (Art. 8 Abs. 1) völlig frei, die Haftorte „jederzeit“ zu besuchen. Insbesondere benötigt es für einen bestimmten Besuch keine spezielle Einverständniserklärung des Vertragsstaates; darin liegt ein wichtiger Beitrag zur Effektivität des CPT und ein sehr bedeutender Unterschied zu den Befugnissen des UN-Komitees gegen Folter (CAT).<sup>55</sup> Ist ein Staat einmal der Konvention beigetreten, so muß er das CPT nach Notifikation jederzeit in sein Hoheitsgebiet einreisen lassen. Ein Widerspruchsrecht im Einzelfall gibt es nur unter den sehr engen Voraussetzungen des Art. 9 ECPT und nur in dem dort vorgesehenen Ausmaß.<sup>56</sup>

In der Praxis teilt das Komitee etwa zwei Wochen vor dem Besuch die Namen der Personen mit, die der Delegation angehören bzw. sie begleiten, und bittet um Gesprächstermine mit den zuständigen Behörden und Ministerien. Die Namen der zu besuchenden Haftorte werden dem Staat einige Tage vor dem Besuch mitgeteilt. Diese Liste ist aber nicht unbedingt abschließend; das Komitee behält sich vor, weitere Orte zu besuchen. Von dieser Möglichkeit macht es regelmäßig auch Gebrauch. Im Falle eines dringend erscheinenden ad-hoc-Besuchs kann das Komitee den Besuch sofort nach der Notifikation durchführen.

In diesem Zusammenhang ist eine Verfahrensweise zu erwähnen, die zwar nicht ausdrücklich im Text der Konvention niedergelegt ist, die sich jedoch auf das Prinzip der Kooperation (Art. 3 ECPT) stützen läßt. Erhält das CPT substantiierte und verlässlich erscheinende Informationen über Folterungen oder Mißhandlungen von Gefangenen, so könnte es dies zum Anlaß nehmen, einen ad-hoc-Besuch durchzuführen. Das Komitee hat sich in seiner

<sup>48</sup> Zu den Bereichen, in denen das CPT Empfehlungen abgibt, siehe auch unten Abschnitt III, S. 251.

<sup>49</sup> A. Cassese (Anm. 16), 44 f., weist darauf hin, daß sich hieraus in der Praxis des Komitees keine Probleme ergeben haben.

<sup>50</sup> CPT, 4. Jahresbericht (1993), Ziff. 24.

<sup>51</sup> CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 21.

<sup>52</sup> So fanden die bisherigen regelmäßigen Besuche in der Türkei im Abstand von 2 bis 3 Jahren statt (1992, 1994, 1997), in Portugal und Spanien im Abstand von 3 Jahren (1992 und 1995 bzw. 1991 und 1994). Bei der Schweiz dauerte es hingegen knapp 5 Jahre bis zum zweiten periodischen Besuch, im Falle Dänemarks nahezu 6 Jahre.

<sup>53</sup> Portugal, Griechenland, Italien, zweimal Türkei.

<sup>54</sup> CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 12, 26-30.

<sup>55</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der UN-Konvention gegen Folter sowie oben Anm. 3.

<sup>56</sup> Siehe oben I 3, S. 247. Die bisher erschienenen Publikationen des CPT enthalten keine Informationen über die Anwendung des Art. 9.

Verfahrensordnung jedoch für solche Fälle die Möglichkeit verschafft, vor der Entscheidung über einen etwaigen Besuch die betroffene Regierung um Informationen oder Erklärungen zu ersuchen. Das Komitee kann sich auch nach möglichen Abhilfemaßnahmen erkundigen.<sup>57</sup> Diese Regelung ermöglicht es dem Komitee, sobald es erforderlich erscheint, sehr schnell zu reagieren, ohne in jedem Einzelfall sofort zum Mittel eines ad-hoc-Besuchs greifen zu müssen. Die Staaten haben diese sinnvolle Praxis akzeptiert.<sup>58</sup>

## 2. Durchführung

Eine Delegation besteht in der Regel aus mindestens zwei (vgl. Art. 7 Abs. 2 ECPT), höchstens fünf Mitgliedern des CPT, einer etwa gleich großen Zahl von Sachverständigen, einigen Dolmetschern und zwei bis drei Mitgliedern des Sekretariats des CPT. Die Besuche folgen einem gewissen Muster, das bei Bedarf allerdings flexibel gehandhabt wird.<sup>59</sup> Zu Beginn des Besuches findet ein Treffen der Delegation mit den zuständigen nationalen Behörden statt, in der Regel auf der Ebene der Minister oder hochrangiger Ministerialbeamter. Die Delegation trifft sich ebenfalls mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit der Behandlung von Gefangenen befassen. Während des Besuches erhält sie den Kontakt zu den von der Regierung bestimmten Verbindungsbeamten aufrecht.

Sodann besucht die Delegation die Haftorte. Zu diesem Zweck teilt sie sich häufig in Untergruppen auf. Die Delegation oder Untergruppe verbringt durchschnittlich eineinhalb bis zwei Tage in einer größeren Institution; Besuche auf Polizeiwachen sind in erheblich kürzerer Zeit durchzuführen. Polizeiwachen werden gelegentlich auch am späten Abend aufgesucht.

Am Ende des Besuches findet ein weiteres Treffen mit den nationalen Behörden statt. Dies ist eine erste Gelegenheit für beide Seiten, die Art und Weise der Durchführung des Besuches zu besprechen und auszuwerten. Die Delegation hat an dieser Stelle bereits die von der Konvention ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit (Art. 8 Abs. 5), gewisse Beobachtungen sogleich mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit wird offenbar dann Gebrauch gemacht, wenn gewisse Zustände besonders schwer erträglich erscheinen.<sup>60</sup>

## 3. Kooperation

Die Kooperation bei der Durchführung der Besuche wird vom Komitee im allgemeinen als zufriedenstellend bis sehr gut bezeichnet. Die Gespräche mit der Regierung finden normalerweise „im Geiste enger Zusammenarbeit“<sup>61</sup> statt. Probleme beim Zugang zu manchen Einrichtungen haben sich in den ersten Jahren dadurch ergeben, daß die Existenz und die Aufgaben des CPT bei Polizeibeamten, Richtern, Staatsanwälten und Gesundheitsbehörden bestimmter Staaten nicht hinreichend bekannt waren.<sup>62</sup>

Wenig Problemen begegnet das Komitee auch im Bereich der Gefängnisse. Hier kommt es vor, daß Mitarbeiter selbst auf problematische Aspekte der Haftbedingungen hinweisen.<sup>63</sup> Für Gefängnisdirektoren, die sich schon selbst erfolglos um die Beseitigung bestimmter Mißstände bemüht haben, ist leicht erkennbar, daß eine erfolgreiche Arbeit des CPT zumindest indirekt auch in ihrem Interesse liegt.

So bereitet die Feststellung der Haftbedingungen im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Die Aufmerksamkeit des Komitees erstreckt sich auf praktisch alle Aspekte des Gefängnislebens. In den Zellen wird die Größe gemessen, die Belüftung und die Beleuchtung werden ebenso geprüft wie die Schlafmöglichkeiten. Der allgemeine hygienische Zustand der Anstalt ist ebenso Gegenstand der Untersuchung wie im besonderen die Sauberkeit der sanitären Einrichtungen und gegebenenfalls die Modalitäten des Zugangs zu ihnen. Begutachtet werden Qualität und Quantität des Essens, die Beziehungen zwischen den Gefangenen und

im Verhältnis zum Wachpersonal, die Verbindungen zur Außenwelt und die medizinische Betreuung.<sup>64</sup>

Die Kooperation kann sich problematischer gestalten, wenn das CPT eine Polizeistation besucht, in der geprüft werden soll, ob Gefangene gezielt mißhandelt oder gar gefoltert werden. Obgleich davon auszugehen ist, daß die Kooperation auch hier in den meisten besuchten Staaten zufriedenstellend war, traf dies offenbar nicht in allen Staaten zu.<sup>65</sup> So beschwerte sich das Komitee in einem seiner Jahresberichte darüber, daß ihm mehrfach der Zugang zu einem Haftort zeitweilig verwehrt worden sei, um Gefangene zu entfernen, die nach dem Willen der Behörden nicht mit der Delegation sprechen sollten.<sup>66</sup> Das Komitee sah darin eine flagrante Verletzung der Art. 3 und 8 der Konvention. Zuweilen gelingt es der Delegation nur in detektivischer Kleinarbeit, eine Folterzelle zu entdecken oder einen Gefangenen zu finden, den die Behörden innerhalb eines größeren Haftkomplexes versteckt haben.<sup>67</sup> Auch kommt es vor, daß eine Polizeiwache, die ausweislich des Haftregisters für gewöhnlich zahlreiche Gefangene beherbergt, am Tage des Besuches der Delegation leer vorgefunden wird.<sup>68</sup> Gelegentlich wird dem CPT die Existenz von Haftzellen verschwiegen.<sup>69</sup>

## 4. Beweise

Auch wenn es für das CPT im Hinblick auf das Vorliegen von Folterungen oder andersartigen Mißhandlungen kein bestimmtes Beweismaß gibt, ist es, auch um die angemessene eigene Reaktion zu bestimmen, darum bemüht, möglichst zuverlässig festzustellen, ob Mißhandlungsvorfälle der Wahrheit entsprechen oder nicht. Der ehemalige CPT-Präsident *Cassese* zählt in seinem Erfahrungsbericht fünf mögliche Beweismittel auf, die von besonderer Wichtigkeit sind:

- das Zeugnis des (angeblichen) Opfers,
- ärztliche Untersuchungen durch Mitglieder des CPT,
- medizinische Aufzeichnungen, soweit vorhanden,
- die Entdeckung von Orten, die erkennbar der Folter dienen,
- das Auffinden von Folterinstrumenten und die damit verbundenen Reaktionen der betroffenen Polizeibeamten.<sup>70</sup>

<sup>57</sup> Art. 30 der Verfahrensordnung.

<sup>58</sup> Kritisch dazu allerdings *M. Evans/R. Morgan*, ICLQ 41 (1992), 590, 600 f. Ihrer Ansicht nach ist diese Praxis von der Konvention nicht gedeckt, weil das CPT ohne Besuch nicht befugt sei, einen Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben.

<sup>59</sup> Siehe hierzu CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 64-68.

<sup>60</sup> Siehe etwa CPT, Bericht Niederlande/Aruba 1994, Ziff. 178.

<sup>61</sup> Siehe z. B. den soeben zitierten Bericht, Ziff. 176.

<sup>62</sup> CPT, 5. Jahresbericht (1994), Ziff. 5.

<sup>63</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 20, 61.

<sup>64</sup> CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 48. Eine Checkliste für Gefängnisbesuche ist abgedruckt in *Torture. Quarterly Journal on Rehabilitation of Torture Victims and Prevention of Torture. Supplementum No. 1, 1997, 18-28.*

<sup>65</sup> Probleme werden beschrieben unter anderem in Bulgarien (CPT, Bericht 1995, Ziff. 11), Italien (Bericht 1992, Ziff. 8-10), Slowakei (Bericht 1995, Ziff. 6-8).

<sup>66</sup> CPT, 5. Jahresbericht (1994), Ziff. 4. Siehe dazu auch CPT, Bericht Italien 1992, Ziff. 10 (Carabinieri-Station Piazza Dante, Rom); Bericht Portugal 1992, Ziff. 5-7 (Gefängnis Vale de Judeus, Alcoentre).

<sup>67</sup> *A. Cassese* (Anm. 16), 32 f., 35 f.

<sup>68</sup> *A. Cassese* (Anm. 16), 109.

<sup>69</sup> CPT, Bericht Italien 1992, Ziff. 10 (Operativabteilungen der Carabinieri in Rom und Mailand).

<sup>70</sup> *A. Cassese* (Anm. 16), 74 ff.

In größeren Gebäudekomplexen ist zuweilen eine hartnäckige Suche erforderlich, um eine Folterzelle, die den Mitgliedern der Delegation beschrieben worden ist, auch tatsächlich zu finden. Gelegentlich müssen die Mitglieder der Delegation zu gewissen Tricks greifen.<sup>71</sup> Auffällig ist es natürlich, wenn bei einem Besuch in einer Polizeiwache Gegenstände gefunden werden, die kaum einem anderen Zweck dienen können, als Gefangene zu mißhandeln, deren Existenz von den anwesenden Polizeibeamten wenig überzeugend erklärt wird, und die an einem überraschend anberaumten zweiten Besuch an einem der folgenden Abende sämtlich nicht mehr vorhanden sind.<sup>72</sup>

Problematisch sind die Fälle, in denen die Aussage des (möglichen) Opfers nicht durch weitere Beweismittel (wie etwa medizinisch feststellbare körperliche Spuren) gestützt wird. Sie kann durchaus der Wahrheit entsprechen, da viele moderne Foltermethoden keine Spuren hinterlassen.<sup>73</sup> Andererseits ist klar, daß die Aussagen mancher Gefangener mit Vorsicht zu behandeln sind. Besonders Terrorismusverdächtige können das Komitee vor Probleme stellen: Manche von ihnen sind überdurchschnittlich gefährdet, gleichzeitig sind sie offenbar häufiger als andere Gefangene geneigt, zu versuchen, die Mitglieder der Delegation durch Falschinformationen zu manipulieren.<sup>74</sup>

Wenn es in einem Land allerdings eine große Zahl konsistenter Beschwerden gibt, die sich auf einen bestimmten Bereich beziehen, unabhängig voneinander erhoben werden und sich teilweise auch durch medizinisches Beweismaterial stützen lassen, so kann das Komitee davon ausgehen, daß ein strukturelles Problem besteht, selbst wenn nicht der Wahrheitsgehalt jeder einzelnen Beschwerde zuverlässig überprüfbar ist.

### 5. Anforderungen an die Mitglieder des CPT

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Mitglieder des Komitees gewisse Qualifikationen mitbringen müssen. Nach der Konvention (Art. 4 Abs. 2) werden sie unter Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von der Konvention erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrungen verfügen. Sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Komitee zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen (Art. 4 Abs. 4). Die letztgenannte Voraussetzung bezieht sich darauf, daß die Besuche einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie die regelmäßigen Treffen des CPT einen großen Zeitaufwand erfordern. Die Zahl der Mitglieder entspricht derjenigen der Vertragsparteien (Art. 4 Abs. 1).

Es ist am günstigsten, wenn die Mitglieder des CPT verschiedenen Berufsfeldern angehören. Am Anfang bestand das Komitee vornehmlich aus Menschenrechtsspezialisten; es wies in seinen Jahresberichten mehrfach darauf hin, daß es wichtig sei, mehr Ärzte, Strafvollzugsexperten und Frauen in das Komitee aufzunehmen.<sup>75</sup> Die Besuche erfordern nicht nur physische, sondern auch psychische Belastbarkeit. Manche der Personen, mit denen Gespräche zu führen sind, haben schwerste Verbrechen begangen<sup>76</sup>, viele werden jedoch schlicht als leidende Menschen wahrgenommen, denen im allgemeinen nicht direkt und sofort geholfen werden kann. Bei allen Möglichkeiten späterer Abhilfe liegt, wie es *Cassese* ausdrückt, die Aufgabe der Delegationsmitglieder zu einem Großteil darin, das Leiden anderer Personen zu beurkunden.<sup>77</sup> Für die Auseinandersetzung mit Amtspersonen ist ein gewisses Maß an Zähigkeit und Zivilcourage erforderlich.<sup>78</sup>

Die Mitglieder des CPT sind sich offenbar der besonderen Anforderungen ihrer Tätigkeit bewußt; sie betonen die Wichtigkeit eigenen regelmäßigen Trainings der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten.<sup>79</sup>

Das CPT wählt aus seiner Mitte ein dreiköpfiges „Bu-

reau“, das die Geschäfte leitet.<sup>80</sup> Für die Bearbeitung bestimmter Sachkomplexe werden Untergruppen gebildet.<sup>81</sup>

Die Mitglieder des CPT werden für vier Jahre vom Ministerkomitee des Europarates aufgrund einer von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagenen Dreierliste bestellt. Sie können für weitere vier Jahre wiederbestellt werden (Art. 5 Abs. 3 ECPT). Im Protokoll Nr. 2 zur ECPT ist die zweimalige Wiederbestellung vorgesehen; dieses Protokoll ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.<sup>82</sup> Nach Ablauf der Amtszeit besteht die Möglichkeit, daß das ehemalige Mitglied als Sachverständiger an Besuchen des CPT teilnimmt.<sup>83</sup>

Die Neutralität des Komitees wird in seiner praktischen Arbeit dadurch unterstrichen, daß ein Mitglied von der Teilnahme an Besuchen in seinem Heimatstaat ausgeschlossen ist und es bei der Beratung des Besuchsberichts nicht präsidieren darf.<sup>84</sup>

### III. EMPFEHLUNG PRÄVENTIVER MASSNAHMEN

Die Neuartigkeit des durch die ECPT errichteten Schutzmechanismus zeigt sich vielleicht am deutlichsten dann, wenn die Delegation das besuchte Land verlassen hat und sich der Abfassung des Berichtes widmet.

Hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Tatsachen in einem bestimmten Fall festgestellt, so besteht seine weitere Aufgabe – lediglich – darin, die Fakten unter eine Rechtsnorm zu subsumieren und zu entscheiden, ob eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt oder nicht. Mit dieser Feststellung ist seine Tätigkeit beendet. Das Opfer erhält eventuell eine Entschädigung; weitere Konsequenzen hat das Urteil im allgemeinen nicht.

Für das CPT hingegen schließt sich, ist die Phase der Tatsachenfeststellung und -bewertung abgeschlossen, eine zweite, höchst bedeutungsvolle Arbeitsphase an. Das Komitee soll vorrangig *nicht* vergangene Ereignisse beurteilen, vielmehr liegt seine zentrale Aufgabe darin, zukunftsgerichtete Empfehlungen auszusprechen (Art. 10 Abs. 1

<sup>71</sup> *A. Cassese* (Anm. 16), 80-84.

<sup>72</sup> *A. Cassese* (Anm. 16), 85; CPT, Bericht Griechenland 1993, Ziff. 22 (Polizeihauptquartier Thessaloniki: verschiedenartige Holzstöcke, ein Baseballschläger); vgl. auch Bericht Irland 1993, Ziff. 17 (Finglas Garda Station, Dublin: Gewehre, Gewehrimitationen, Jagdmesser und selbstgefertigte Schlagstöcke, aufgefunden in Schubladen und Schließfächern); Bericht Portugal 1995, Ziff. 17 (Justiz- und Steuerabteilung der öffentlichen Sicherheitspolizei, Amadora, sowie Polizeiwache Seixal: Gewehrimitationen, selbstgefertigte Stöcke, Nunchakus).

<sup>73</sup> Siehe z. B. *A. Cassese* (Anm. 16), 62 ff.

<sup>74</sup> Vgl. *A. Cassese* (Anm. 16), 103. Siehe dazu insbesondere CPT, ad-hoc-Bericht Spanien 1994.

<sup>75</sup> CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 87.

<sup>76</sup> In einer bei *A. Cassese* (Anm. 16), 96, beschriebenen Situation wurde ein Teil der CPT-Delegation vorübergehend mit einem wegen Mordes verurteilten, als besonders gefährlich charakterisierten Gefangenen eingeschlossen.

<sup>77</sup> Vgl. *A. Cassese* (Anm. 16), 124 f., er berichtet von einem Gefühl der Machtlosigkeit (125).

<sup>78</sup> Vgl. *P. Leuprecht*, EuGRZ 1989, 475; Schweizerisches Komitee gegen Folter/Internationale Juristenkommission, EuGRZ 1989, 490, 491.

<sup>79</sup> CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 37-39.

<sup>80</sup> Vgl. Art. 10 der Verfahrensordnung des CPT.

<sup>81</sup> Vgl. CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 7, 22.

<sup>82</sup> A.a.O. Ziff. 17. Text des Protokolls in BGBl. 1996 II, 1118.

<sup>83</sup> So geschehen im Falle des ehemaligen CPT-Präsidenten *C. Nicolay*; er nahm im Oktober 1997 als Sachverständiger an einem Besuch in der Türkei teil, nachdem seine Amtszeit am 20.9.1997 abgelaufen war (Pressemitteilung des CPT vom 23.10.1997).

<sup>84</sup> Art. 37 Abs. 2, 9 der Verfahrensordnung des CPT.

Satz 2 ECPT). Es wird von ihm erwartet – und so ist auch seine Praxis – daß es möglichst konkrete und detaillierte Vorschläge macht, wie Mißhandlungen künftig verhindert und erkannte Mißstände beseitigt werden können. Die Vergangenheit ist, etwas überspitzt gesagt, für das CPT nur insoweit von Interesse, als aus ihr gelernt werden kann.

### 1. Verhütung gezielter Mißhandlung

Wirksame Verhütung von Folter und anderer gezielter Mißhandlung ist einerseits eine Frage des politischen Willens, andererseits aber auch eine Frage des *Know-How*. Sie erfordert sowohl eine angemessene Reaktion auf Beschwerden über bereits geschehene Übergriffe als auch die Einrichtung gewisser Schutzvorkehrungen gegen künftige Mißhandlungen.

#### a. Reaktion auf Mißhandlungsvorwürfe

Conditio sine qua non für die Verhütung von Folter und anderer gezielter Mißhandlung ist, daß Regierung und Polizeispitze diese Praktiken ernsthaft und unmißverständlich verurteilen. Gibt es Anzeichen dafür, daß es in einem Land gelegentlich zu Mißhandlungen kommt, so empfiehlt das CPT den übergeordneten Polizeistellen, ihren Bediensteten in klaren Worten mitzuteilen, daß jede Mißhandlung von Gefangenen inakzeptabel ist und disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird, und sie gegebenenfalls daran zu erinnern, daß bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt als notwendig angewendet werden darf.<sup>85</sup>

Eine solche Mitteilung – etwa in Form eines Rundschreibens – vorzunehmen, ist eine Präventivmaßnahme, wie sie kaum einfacher und kostengünstiger vorstellbar ist. Sie muß und sollte nicht als Anklage oder Schuldzuweisung formuliert oder verstanden werden. Sie ließe sich durchaus in eine Form fassen, die in angemessener Weise berücksichtigt, daß Polizeibeamte einen anerkanntswerten, schwierigen Beruf ausüben und sich in der Regel völlig korrekt verhalten, die jedoch in gleicher Deutlichkeit klarstellt, daß gewisse Grenzen niemals überschritten werden dürfen. Es ist nicht ganz verständlich, wenn Regierungen meinen, von einer solchen Mitteilung deshalb absehen zu können, weil die Menschenrechte ohnehin schon Gegenstand der Polizeiausbildung seien.<sup>86</sup> Die vom CPT angestrebte Präventivwirkung würde gerade darin bestehen, den Polizeikräften *erneut* und *aktuell* bewußt zu machen, daß das absolute Mißhandlungsverbot nicht nur in der Ausbildung, sondern auch in der polizeilichen Praxis jederzeitige Beachtung verlangt und daß Verletzungen dieses Verbots ernsthafte – auch strafrechtliche – Folgen nach sich ziehen können.

Solche Folgen müssen natürlich in der Realität auch wirklich eintreten. Das CPT sah sich in einem Fall veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß von einer strafgerichtlichen Verurteilung nur dann eine präventive Wirkung zu erwarten ist, wenn ein angemessenes Strafmaß ausgesprochen wird.<sup>87</sup>

Das Komitee weist ferner darauf hin, daß ein von der Polizei unabhängiger Mechanismus für die Behandlung von Beschwerden über angebliche Mißhandlungen eine wichtige präventive Funktion ausüben kann.<sup>88</sup>

In Ländern, in denen die Probleme ein gewisses Maß zu überschreiten scheinen, empfiehlt das Komitee in der Regel der Regierung, eine umfassende Untersuchung der Vernehmungsmethoden der Polizei durch ein unabhängiges Gremium vornehmen zu lassen.<sup>89</sup>

#### b. Grundlegende Schutzvorkehrungen als echte Präventivmaßnahmen

##### aa. Überblick

Die soeben beschriebenen Arten von Empfehlungen des CPT schließen sich an tatsächlich begangene oder zumindest behauptete Mißhandlungen an; sie sind – obgleich sie unbestreitbar präventive Elemente aufweisen – *mißhandlungsbe-*

*zogen*. Aufgrund seiner präventiven Aufgabenstellung kann das CPT sich hierauf nicht beschränken. Von ihm wird nicht nur erwartet, daß es angemessene Reaktionen auf Mißhandlungsvorwürfe beschreibt, sondern auch, daß es losgelöst von einzelnen Übergriffen oder Beschwerden allgemeine Vorschläge zur Verhütung von Mißhandlung macht, kurz: *präventionsbezogene Empfehlungen* ausspricht.

In diesem Sinne empfiehlt das CPT gewisse grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung. Ihnen liegt vornehmlich die Erkenntnis zugrunde, daß das Risiko von Einschüchterung und Mißhandlung regelmäßig zu Beginn der Polizeihaft am größten ist. Die inhaftierte Person ist zumindest zeitweise „von allen Mitteln der Sicherheit abgetrennt“<sup>90</sup> und der Macht der mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestatteten Polizei ausgeliefert. In dieser Lage ist jeder Kontakt zu einer außenstehenden Person prinzipiell geeignet, die Sicherheit des Gefangenen zu erhöhen.

Das CPT empfiehlt daher die folgenden Vorkehrungen: Jede inhaftierte Person sollte das Recht haben, von Beginn der Haft an (d. h. von dem Zeitpunkt an, in dem sie verpflichtet ist, bei der Polizei zu bleiben), ein Familienmitglied oder eine andere Person ihrer Wahl von der Inhaftierung zu verständigen. Etwaige Ausnahmen im Interesse der Ermittlungen sollten nach Auffassung des Komitees klar im Gesetz umschrieben sein.<sup>91</sup>

Von fundamentaler Bedeutung ist für das Komitee der sofortige Zugang der inhaftierten Person zu einem Rechtsanwalt, insbesondere das Recht, von ihm besucht zu werden und ein vertrauliches Gespräch mit ihm zu führen, sowie auch im Prinzip ein Recht auf Anwesenheit des Rechtsanwaltes während der Vernehmung.

Als dritte grundlegende Schutzvorkehrung sieht das Komitee das Recht an, sich durch einen Arzt eigener Wahl untersuchen zu lassen, und zwar zusätzlich zu einer etwaigen Untersuchung durch einen Amtsarzt.<sup>92</sup> Ärztliche Untersuchungen sollten außerhalb der Hörweite und vorzugsweise auch außerhalb des Blickfeldes der Polizeibeamten stattfinden. Die Ergebnisse jeder Untersuchung sowie Erklärungen des Gefangenen und die Schlußfolgerungen des Arztes sollten förmlich aufgezeichnet werden.<sup>93</sup>

Die genannten Rechte können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie den betroffenen Personen bekannt sind. Das CPT empfiehlt deshalb, daß jede inhaftierte Person in einer für sie verständlichen Sprache über diese Rechte informiert wird. Zu diesem Zweck sollte ein Informationsblatt in mehreren Sprachen erstellt werden.<sup>94</sup>

Das Komitee hält es des weiteren für erforderlich, daß für die Vernehmung klare Regeln oder Richtlinien bestehen. Insbesondere sieht es eine sehr nützliche Schutzvorkehrung gegen Mißhandlung darin, Vernehmungen bei der Polizei elektronisch aufzunehmen.<sup>95</sup>

<sup>85</sup> Siehe z. B. CPT, Bericht Deutschland 1996, Ziff. 15; Bericht Portugal 1992, Ziff. 18; Bericht Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, Ziff. 39, 110.

<sup>86</sup> So Antwort Deutschland 1996, CPT/Inf (97) 9, 84, 90; Antwort Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, CPT/Inf (94) 18, 21.

<sup>87</sup> CPT, Öffentliche Erklärung Türkei 1996, EuGRZ 1998, 307 (in diesem Heft), Ziff. 7.

<sup>88</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 41.

<sup>89</sup> Siehe z. B. CPT, Öffentliche Erklärung Türkei 1992, EuGRZ 1998, 302 (in diesem Heft), Ziff. 11; CPT, Bericht Zypern 1992, Ziff. 152; ad-hoc-Bericht Spanien 1994, Ziff. 34.

<sup>90</sup> Vgl. J. Labarthe, EuGRZ 1989, 477, 478.

<sup>91</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 37.

<sup>92</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 36.

<sup>93</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 38.

<sup>94</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 37, sowie z. B. CPT, Bericht Deutschland 1996, Ziff. 37.

<sup>95</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 39.



Schließlich befürwortet das Komitee auch eine Verstärkung der Schutzvorkehrungen dadurch, daß eine einzelne, umfassende Haftakte für jede Person angelegt wird, in welche alle Aspekte und Maßnahmen der Haft aufgezeichnet werden. In diese Akte könnte etwa eingetragen werden, wann die Person festgenommen wurde und aus welchen Gründen, wann sie über ihre Rechte aufgeklärt wurde, Anzeichen für Verletzungen, wann ein Angehöriger und/oder Rechtsanwalt kontaktiert wurde, wann ein Besuch stattfand, wann der Gefangene Essen angeboten bekam, zu welchen Zeiten er vernommen worden ist und zu welchen Zeiten er verlegt oder freigelassen wurde.<sup>96</sup>

#### bb. Präventiver Charakter

Auf den ersten Blick mag es verwunderlich erscheinen, daß das CPT aus seinem Auftrag, Folter und sonstige Mißhandlung zu verhüten, derart detaillierte und bestimmte Empfehlungen über den Zugang zu einer nahestehenden Person, zu einem Anwalt und einem Arzt ableitet. Selbst wer solche Rechte für wünschenswert und sinnvoll hält, wird sich möglicherweise fragen, ob eine Antifolterkonvention hierfür der geeignete Rahmen ist. Hat das CPT hier nicht sein Mandat überschritten? Kann man wirklich sagen, daß wirksame Verhütung von Mißhandlung beispielsweise unbedingt den Zugang zu einem Arzt oder Anwalt oder eine bestimmte Führung des Haftregisters erfordert?

Die Frage ist, mag sie auch nahe liegen, falsch gestellt. Es kommt nicht darauf an, ob die vom CPT vorgeschlagenen Maßnahmen *erforderlich* sind. Wirksame Prävention geht, wie so leicht zu zeigen sein wird, naturgemäß stets über das nachweisbar Erforderliche hinaus.

Wenn die Folter schon als „Pest des zwanzigsten Jahrhunderts“ bezeichnet wird<sup>97</sup>, dann mag es hilfreich sein, einen kurzen Blick auf diejenige Wissenschaft zu richten, in welcher Prävention kein neuer Begriff ist, sondern seit Jahrtausenden gelehrt und praktiziert wird: die Medizin.

Krankheiten werden in der Regel durch *kurative* Maßnahmen geheilt oder gelindert. Ein Herzkranker erhält Medikamente, in schweren Fällen ist eine Operation erforderlich. *Prävention* von Krankheiten hat damit nicht viel gemein. Wer vorbeugend etwas für sein Herz tun will, wird ganz andere Maßnahmen treffen, etwa auf geeignete Ernährung und genügend Bewegung achten und vielleicht regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen vornehmen lassen. Ziel der Prävention ist, die Entstehungsbedingungen für Krankheiten möglichst ungünstig zu gestalten. Das Krankheitsrisiko läßt sich so minimieren, wenn auch nicht völlig ausschließen.

Präventionsmaßnahmen zeichnen sich also zumeist dadurch aus, daß sie ein bestehendes Risiko verringern, ohne es völlig beseitigen zu können. Sie haben sich als sinnvoll erwiesen, aber ihre *Erforderlichkeit* läßt sich nicht im strengen Sinne nachweisen. Auch wer keine Prävention betreibt, kann gesund bleiben.

Ein zweites Merkmal von Maßnahmen der medizinischen Prävention ist, daß sie häufig nicht die Vorbeugung gegen *eine* Krankheit bewirken, sondern – als Nebeneffekt – auch andere Krankheiten verhüten, indem sie die *Gesamtkonstitution* des Organismus verbessern, und drittens werden sie durchaus auch bei *gesunden* oder *nahezu gesunden* Personen eingesetzt; sie sind dann besonders wirksam.

Man darf den Vergleich sicher nicht überstrapazieren: aber es erscheint in mancher Hinsicht hilfreich, Folter und andersartige Mißhandlung als „Krankheit“ des staatlichen Organismus zu betrachten.<sup>98</sup> Reaktionen auf bereits geschehene Mißhandlung sind „kurative“ Maßnahmen: sie streben an, das Recht, gegen das verstoßen wurde, wiederherzustellen. Präventive Maßnahmen hingegen zielen darauf, Risiken, die nicht völlig beseitigt werden können, wenigstens zu verringern. Sie können das Ausbrechen der

„Krankheit“ Mißhandlung *nicht in jedem Fall verhindern*, aber sie können Wirkung entfalten, indem sie die *Entstehungsbedingungen* für Folter und andersartige Mißhandlung *ungünstig gestalten*. Sie haben teils erwünschte, teils unerwünschte *Nebeneffekte*, und es macht Sinn, sie *auch in „gesunden“ Staaten* einzusetzen, um etwaigen „Erkrankungen“ vorzubeugen. Im einzelnen:

Es gibt bestimmte Situationen, die erfahrungsgemäß ein höheres Mißhandlungsrisiko mit sich bringen als andere. In diesem Sinne ist die Anfangsperiode der Polizeihaft risikoträchtig. Mit dieser Qualifizierung ist kein Vorwurf oder Verdacht gegen bestimmte oder gar alle Polizeibeamte verbunden, gemeint ist damit lediglich die durch die Berichte des CPT leider bestätigte Erkenntnis, daß in einer Situation, in der Menschen sich völlig in der – durch das Recht legitimierten – Gewalt anderer Menschen befinden, es auf der Seite der Inhaber der Gewalt immer wieder Personen gibt, die in mehr oder weniger seltenen Fällen ihre Macht mißbrauchen – vor allem dann, wenn sie den Mißbrauch aus irgendeinem Grunde als „gerecht“ ansehen. Es mag sich dabei in manchen Ländern um „bedauerliche Einzelfälle“ handeln, in anderen nicht: Art. 3 EMRK stellt klar, daß jeder Einzelfall ein Fall zuviel ist, und die europäischen Staaten haben sich mit dem Abschluß der ECPT dazu bekannt, die Zahl der Einzelfälle so weit wie möglich zu verringern.

Die risikobegründende Situation als solche – Polizeihaft – läßt sich nicht völlig vermeiden. Wohl aber sind Maßnahmen möglich, die Mißhandlungsakte erschweren und unbequem machen. Es ist einleuchtend, daß hierzu prinzipiell jeder Kontakt der inhaftierten Person mit der Außenwelt zählt. Ein vertrauliches Gespräch mit einem Anwalt ermöglicht es, etwaige Beschwerden über die Behandlung in der Haft unverzüglich und in kompetenter Form vorbringen zu lassen; eine Untersuchung durch einen Arzt eigener Wahl sichert Beweise, und die Führung eines Haftregisters ermöglicht es, in gewissen Grenzen nachzuvollziehen, was mit einem Gefangenen zu einer bestimmten Zeit geschehen ist. In diesem Sinne erweisen sich die vom CPT empfohlenen Schutzvorkehrungen als geeignete Präventionsmaßnahmen; sie verändern die Rahmenbedingungen so, daß Folter und andere Mißhandlungsakte zwar nicht theoretisch unmöglich, aber praktisch immer unwahrscheinlicher werden.

Das CPT empfiehlt die beschriebenen Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung für alle Staaten, insbesondere auch für die vergleichsweise „gesunden“. Kein Land ist auf ewig dagegen gefeit, von Folter „befallen“ zu werden; keine – selbst gutwillige – Regierung kann sich sicher sein, daß nicht doch einmal ein Polizei- oder Strafvollzugsbeamter – vielleicht um einer „guten Sache“ willen – zu unerlaubten Methoden greift. Es ist ein ernst zu nehmendes und nicht unbedeutendes Ziel der ECPT, staatliche Systeme heute durch Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlungen so weit zu „immunisieren“, daß sich Abwehrkräfte gegen Folter entwickeln, die auch in gefährlichen Zeiten eine „Infektion“ verhindern können.

<sup>96</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 40. Zu geeigneten Maßnahmen der Folterprävention siehe auch P. Kooijmans, Bericht 1991 (Anm. 1), 101-107; Amnesty International, „Wer der Folter erlag ...“, 1985, 108-124.

<sup>97</sup> Vgl. Bericht des Sonderberichterstatters über Folter P. Kooijmans 1986 (UN Doc. 3/CN. 4/1986 (15), 1.

<sup>98</sup> Dieser Vergleich soll hier dazu dienen, den Präventionsgedanken zu illustrieren; er soll selbstverständlich nicht suggerieren, daß Mißhandlungen gleichsam zufällig entstehen. Es sind immer bestimmte Einzelpersonen, die sich für die Mißhandlung anderer Personen entscheiden, und es gibt Regierungen, die dies fördern oder bewußt dulden.

Die Wirkung einer Präventionsmaßnahme läßt sich häufig nicht punktgenau auf die Verhütung von Folter beschränken. Sie kann gleichzeitig die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren stärken, im Bereich des Strafvollzugs die Resozialisierung begünstigen oder das Klima zwischen Wachpersonal und Gefangenen und damit deren Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern. Sind solche Begleiterscheinungen eher erwünscht oder jedenfalls unschädlich, so ist doch nicht zu übersehen, daß Präventionsmaßnahmen mit anderen, durchaus gewichtigen staatlichen Interessen kollidieren können. Ein Beispiel hierfür ist der gewisse Zielkonflikt zwischen der vom CPT erstrebten Möglichkeit des sofortigen Zugangs jeder inhaftierten Person zu einem Rechtsanwalt und dem Interesse des Staates (und der Allgemeinheit) an der möglichst wirksamen, zügigen und störungsfreien Aufklärung von Straftaten.

#### cc. Insbesondere: Zugang zu einem Rechtsanwalt

Das CPT empfiehlt, jeder festgenommenen Person sofort nach der Festnahme den Zugang zu einem Rechtsanwalt zu gestatten, einschließlich

- des Rechts, von ihm besucht zu werden,
- des Rechts, ein vertrauliches Gespräch mit ihm zu führen,
- im Prinzip: des Rechts auf Gestattung der Anwesenheit des Rechtsanwaltes während der Vernehmung.

Das CPT räumt ein, daß es Fälle geben mag, den Zugang zu einem selbstgewählten Rechtsanwalt vorübergehend zu unterbinden, in jedem Fall sollte jedoch die Möglichkeit offenstehen, einen auch aus Sicht der Polizei vertrauenswürdigen, gleichwohl unabhängigen Rechtsanwalt einzuschalten.<sup>99</sup>

Die Staaten stehen dieser Empfehlung größtenteils zurückhaltend gegenüber. Sie befürchten, frühzeitige Kontakte eines Beschuldigten mit seinem Anwalt könnten den Untersuchungszweck gefährden<sup>100</sup>, „Lecks“ seien nicht auszuschließen.<sup>101</sup> Die Anwesenheit eines Anwaltes während der Vernehmung könne die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten verringern<sup>102</sup> und führe zu einer unangemessenen Dominanz des Anwalts bei der Beweisaufnahme.<sup>103</sup> Der Anwalt könne die Vernehmung stören und die Chancen verringern, Informationen über terroristische oder andere schwere Verbrechen zu erlangen.<sup>104</sup> Teilweise wird die Anwesenheit des Anwalts bei Vernehmungen schlicht als „nicht notwendig“ bezeichnet.<sup>105</sup>

Es ist zunächst festzuhalten, daß sämtliche genannten Aspekte sich auf Personen beziehen, die zum Zweck der Strafverfolgung inhaftiert sind. Für alle anderen Arten der Freiheitsentziehung<sup>106</sup> sind keine vergleichbaren Bedenken ersichtlich. Es scheint auch aus der Sicht der Staaten keine Argumente von Gewicht dafür zu geben, den davon betroffenen Personen den sofortigen Zugang zu einem Anwalt zu verweigern. Dies gilt insbesondere für polizeiliche Präventivhaft und für eine Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität.<sup>107</sup>

Soweit es um die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren geht, ist ihm durch Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK das Recht gewährleistet, „den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten“. Die Vorschrift teilt aber nicht mit, von welchem Zeitpunkt an dieser Beistand zur Verfügung stehen muß, und so ist ihr ein Recht auf sofortige Zuziehung eines Anwalts nach Festnahme bisher nicht entnommen worden.<sup>108</sup>

Die Empfehlung des CPT, sofortigen Zugang zum Anwalt zu ermöglichen, geht folglich über den derzeit durch die EMRK garantierten Menschenrechtsstandard hinaus. Dies allein ist jedoch kein Grund, sie abzulehnen.<sup>109</sup> Effektive Folterprävention kann sich nicht auf das Nachzeichnen der bestehenden Standards beschränken; es sei nochmals auf die Präambel der ECPT hingewiesen, wonach der bestehende Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe *verstärkt* werden soll.

Es gibt allerdings sicherlich Fälle, in denen die Befolgung der Empfehlung gewichtige Probleme bereitet. Die britische Regierung brachte beispielsweise vor, daß Vernehmungen von Terrorismusverdächtigen in Nordirland dazu dienten, Informationen über terroristische Organisationen zu gewinnen. Um überhaupt die Chance einer Aussagebereitschaft herbeizuführen, müsse es für die Informanten absolut sicher sein, daß über ihre Aussage nichts nach außen dringt. Aus diesem Grund komme weder die Anwesenheit eines Anwaltes noch die Aufnahme der Vernehmung auf Tonträger in Betracht.<sup>110</sup>

Dieser Gedankengang ist nachvollziehbar, aber er kollidiert offensichtlich mit dem Interesse der Mißhandlungsprävention. Eine Reihe von Personen behauptete, gerade im Verlaufe einer solchen Vernehmung körperlich oder psychisch mißhandelt worden zu sein.<sup>111</sup> Die Anwesenheit eines Anwalts und/oder eine Tonbandaufnahme der Vernehmung wären also sinnvolle und hier naheliegende Maßnahmen der Prävention. Ihre Einführung würde andererseits aus den genannten Gründen das legitime Aufklärungsinteresse der Polizei beeinträchtigen.

Ein leichter Ausweg aus diesem Dilemma ist nicht ersichtlich. Es muß eine gewisse Abwägung der beteiligten Interessen durchgeführt werden; das CPT hat sich bisher auf die Empfehlung beschränkt, hierbei den Gedanken der Mißhandlungsprävention angemessen zu berücksichtigen und nicht einseitig den Sicherheitsinteressen des Staates den Vorrang zu geben.<sup>112</sup>

In der großen Mehrzahl der Fälle werden sich jedoch Sicherheitsbedenken dadurch ausräumen lassen, daß, wie auch das CPT vorschlägt, notfalls nicht der gewählte Verteidiger, sondern ein anderer, auch aus der Sicht der Polizei zuverlässiger Anwalt, hinzugezogen wird.<sup>113</sup>

Die Bedenken mancher Staaten gegen das sofortige Zugangsrecht relativieren sich jedenfalls dadurch, daß andere Staaten dieses Recht einräumen und offenbar keine nennenswerten Sicherheitsdefizite zu beklagen haben. Frankreich hat als Reaktion auf den ersten CPT-Bericht das Recht auf sofortige Kontaktaufnahme und ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt in der Strafprozeßordnung veran-

<sup>99</sup> Siehe z. B. CPT, Bericht Schweiz 1996, Ziff. 45.

<sup>100</sup> Antwort Schweiz 1996, CPT/Inf (97) 7, 100.

<sup>101</sup> 1. Antwort Belgien 1993, CPT/Inf (95) 6, 15 f.

<sup>102</sup> Antwort Niederlande 1992, CPT/Inf (93) 20, 22 f.; CPT, Bericht Malta 1990, Ziff. 85 f.

<sup>103</sup> Antwort Niederlande/Antillen 1994, CPT/Inf (96) 1, 16.

<sup>104</sup> Antwort Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, CPT/Inf (94) 18, 12, 14.

<sup>105</sup> Antwort Deutschland 1996, CPT/Inf (97) 9, 7; Antwort Slowakei 1995, CPT/Inf (97) 3, 15-17.

<sup>106</sup> Vgl. die Aufzählung zulässiger Haftgründe in Art. 5 Abs. 1 EMRK.

<sup>107</sup> Vgl. etwa §§ 163b, 163c der deutschen Strafprozeßordnung.

<sup>108</sup> J.A. Frowein/W. Peukert, EMRK, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rdnr. 191 mit Nachweisen. Zugang zum Anwalt vor der ersten Vernehmung wird allerdings dann als durch die Konvention geboten erachtet, wenn eine etwaige Aussageverweigerung des Beschuldigten in dieser Vernehmung als Schuldindiz in der späteren Hauptverhandlung gewürdigt werden darf (Urteil *John Murray ./. Vereinigtes Königreich* vom 8.2.1996, EuGRZ 1996, 587, Ziff. 62-70).

<sup>109</sup> So tendenziell aber Antwort Schweiz 1996, CPT/Inf (97) 7, 100.

<sup>110</sup> Antwort Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, CPT/Inf (94) 18, 12, 14 f., 18.

<sup>111</sup> Näheres dazu im Anhang zu diesem Beitrag unter „Vereinigtes Königreich“, unten S. 270.

<sup>112</sup> CPT, Bericht Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, Ziff. 88.

<sup>113</sup> Siehe z. B. CPT, a.a.O. Ziff. 58.

kert.<sup>114</sup> In England<sup>115</sup> wurde im letzten Jahrzehnt schrittweise für alle Polizeiwachen ein Anwaltsnotdienst („Police Station Duty Solicitor Scheme“) eingerichtet. Die festgenommene Person hat die Wahl, sich von einem Anwalt eigener Wahl oder dem „Duty solicitor“ beraten zu lassen. Der „Duty solicitor“ erteilt seine Beratung telefonisch oder, vornehmlich in schwerwiegenderen Fällen, persönlich in der Polizeidienststelle.<sup>116</sup> Die Ausübung des Rechts auf Zugang zum Anwalt eigener Wahl kann in bestimmten Fällen verzögert werden; der „Duty solicitor“ ist jedoch in jedem Fall erreichbar.<sup>117</sup> Die Dienste des „Duty solicitor“ sind kostenlos, und zwar unabhängig von Einkommen oder Vermögen des Beschuldigten.

Es spricht nach alledem viel dafür, daß das Recht auf sofortigen Zugang zu einem – unabhängigen, jedoch nicht immer selbstgewählten – Rechtsanwalt in den meisten Fällen realisierbar ist, ohne die legitimen Interessen der Strafverfolgung zu gefährden.

### c. Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte

Eine der bestmöglichen Garantien gegen Mißhandlung besteht darin, daß ihre Anwendung von den für den Gesetzesvollzug zuständigen Beamten unzweideutig abgelehnt wird. Jede Strategie der Folterprävention muß daher das Personal im Blick haben<sup>118</sup> und Formen der Ausbildung in Menschenrechtsfragen und anderen beruflichen Fähigkeiten, wie etwa zwischenmenschlicher Kommunikation, einbeziehen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten alle Ebenen der Behördenhierarchie abdecken und fortlaufend durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollten insbesondere zu der Erkenntnis führen, daß einerseits Folter und Mißhandlung die Menschenwürde verletzen und zahlreichen Rechtsnormen zuwider laufen, und andererseits durch Folter herbeigeführte Aussagen höchst unzuverlässige Beweismittel sind, deren Qualität durch moderne Vernehmung- und andere Ermittlungsmethoden leicht übertroffen werden kann.<sup>119</sup>

## 2. Verbesserung von Haftbedingungen

Das CPT beschreibt in seinem zweiten Jahresbericht die Standards, die es in bezug auf die allgemeinen Bedingungen der Inhaftierung für erforderlich hält.<sup>120</sup>

Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nicht immer gezielt erfolgen muß, sondern auch das Resultat organisatorischer Versäumnisse oder mangelnder Ressourcen sein kann. Schlechte Haftbedingungen werden in der Regel nicht gezielt hergestellt, sondern sie sind das Resultat von Geldmangel, einer anderen Prioritätensetzung, unzureichender Ausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln, mangelndem Interesse der öffentlichen Meinung.<sup>121</sup> Die allgemeine Lebensqualität an einem Haftort, die das CPT als besonders wichtig einschätzt, hängt zu einem großen Teil von den möglichen Aktivitäten und der Qualität der Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Aufsichtspersonal ab. Das Ziel sollte es nach Auffassung des CPT sein, diese Beziehungen konstruktiv und nicht konfrontativ zu gestalten und Kontrolle und Verwahrung durch Kommunikation und Fürsorge zu ergänzen. Das Komitee weist gelegentlich darauf hin, daß ein gedeihliches Zusammenleben, soweit es eben möglich ist, auch im Interesse des Gefängnispersonals liegt.<sup>122</sup>

Praktisch jeder Aspekt des Gefängnislebens kann Gegenstand einer Empfehlung des CPT sein.

Ein großes Problem in europäischen Gefängnissen (vermutlich in den meisten Gefängnissen der Welt) ist die Überfüllung. Sie beeinflusst viele Aspekte des Gefängnislebens negativ und kann in Extremfällen schon für sich genommen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen.<sup>123</sup> Interessanterweise ist das CPT nicht davon überzeugt, daß der Neubau von Gefängnissen das Pro-

blem zwangsläufig lindert; für vorrangig hält es die Festlegung verbindlicher Belegungsobergrenzen für die bestehenden Einrichtungen.<sup>124</sup> Das CPT hat mehrfach die Empfehlung abgegeben, die Belegung bestimmter Anstalten zu verringern; den ausdrücklichen Vorschlag, notfalls Gefangene zu entlassen, hat es bisher jedoch noch nicht ausgesprochen. Undenkbar wäre das nicht: wenn Haftbedingungen unmenschlich oder erniedrigend sind, hat jeder Gefangene den Anspruch aus Art. 3 EMRK, daß diese Behandlung ihm gegenüber sofort beendet wird. In Ländern, in denen Überfüllung ein landesweites Problem darstellt, wird es möglicherweise schwierig sein, eine andere Lösung zu finden.

Das Komitee legt großen Wert auf ein ausreichendes Angebot möglicher Aktivitäten (Arbeit, Bildung, Sport usw.). Besonders in Untersuchungsgefängnissen ist dieses Angebot häufig extrem begrenzt. Auch unter Berücksichtigung aller praktischen Probleme hält das CPT es für inakzeptabel, die Insassen für Wochen oder Monate sich in den Zellen – unterschiedlicher Qualität – selbst zu überlassen. Das CPT hält es für erstrebenswert, daß die Gefangenen einen angemessenen Teil des Tages von mindestens acht Stunden außerhalb der Zelle verbringen und sich mit sinnvollen Aktivitäten unterschiedlicher Art befassen können. Das CPT betont besonders die Notwendigkeit, jedem Gefangenen täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, dieses Recht darf auch durch Disziplinarmaßnahmen nicht entzogen werden.<sup>125</sup>

Das CPT sieht sich genötigt, zu betonen, daß die Möglichkeit jederzeitigen Zugangs zu sauberen sanitären Einrichtungen und ein gewisser Hygienestandard gewährleistet werden sollte. Jegliche Arrangements mit Eimern (die zu einem späteren Zeitpunkt ausgeleert werden können) lehnt es ab; mehrfach brachte es zum Ausdruck, daß es die Benutzung eines Eimers zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse in Gegenwart eines anderen Gefangenen für beide Beteiligte als erniedrigend einschätzt.<sup>126</sup>

Besonderes Augenmerk hat das CPT naturgemäß auf Situationen, in denen das Gefängnispersonal veranlaßt ist, gegenüber Gefangenen Gewalt anzuwenden, wie etwa bei einer zwangsweisen Verlegung, in einer Notwehrlage oder bei der Niederschlagung eines Aufstands. Solche „high-risk“-Situationen erfordern besondere Schutzvorkehrun-

<sup>114</sup> 1. Antwort Frankreich 1991, CPT/Inf (93) 2, 35 f. = RUDH 1993, 120 Ziff. 127. Dasselbe gilt für das Recht, eine nahestehende Person zu verständigen, das Recht, sich von einem Arzt eigener Wahl untersuchen zu lassen, und die Verpflichtung der Polizeikräfte, jede Person in Polizeihaft (garde à vue) sofort über diese Rechte zu informieren.

<sup>115</sup> Nicht jedoch in Nordirland. Vgl. Antwort Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993, CPT/Inf (94) 18, 12.

<sup>116</sup> Siehe zum Ganzen 1. Antwort Vereinigtes Königreich 1990, CPT/Inf (91) 16, 50 f.

<sup>117</sup> CPT, Bericht Vereinigtes Königreich 1994, CPT/Inf (96) 11, Ziff. 39 f.; vgl. auch Antwort 1994, CPT/Inf (96) 12, 12.

<sup>118</sup> Vgl. A. de Frising, Probleme bei Besuchen an Haftorten aus der Sicht eines Gefängnisdirektors, EuGRZ 1989, 481; M. Grimaud, Diskussionsbeitrag, EuGRZ 1989, 495; vgl. auch die Eindrücke von A. Cassese (Anm. 16), 106 ff.

<sup>119</sup> CPT, Bericht Spanien 1991, Ziff. 27 f.; Bericht Griechenland 1993, Ziff. 27 f.

<sup>120</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 44 ff.

<sup>121</sup> Vgl. K. Neudek, Diskussionsbeitrag, EuGRZ 1989, 494, 495.

<sup>122</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 44 ff. Vgl. auch A. Cassese (Anm. 16), 113.

<sup>123</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 46.

<sup>124</sup> CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 12-15.

<sup>125</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 48.

<sup>126</sup> Siehe z. B. CPT, Bericht Irland 1993, Ziff. 100; Bericht Portugal 1992, Ziff. 87.

gen. Jeder Gefangene, gegen den Gewalt angewendet worden ist, sollte das Recht haben, sofort von einem Arzt untersucht und, falls nötig, behandelt zu werden. Alle Befunde und Stellungnahmen sollten schriftlich festgehalten werden. Die Anwendung von Zwangsinstrumenten sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und niemals als Strafmaßnahme durchgeführt werden.<sup>127</sup>

Das CPT sieht die Staaten auch als verantwortlich dafür an, daß Gefängnisinsassen hinreichend vor Gewaltakten anderer Gefangener geschützt werden.<sup>128</sup> Die Staaten haben diese Verantwortung akzeptiert.<sup>129</sup>

Als eine wichtige Ergänzung sieht das CPT auch hier effektive Beschwerdeverfahren. Gefangene sollten vertraulichen Zugang zu einer Institution außerhalb des Gefängnis-systems haben; besondere Bedeutung mißt es der Existenz nationaler Inspektionssysteme bei.<sup>130</sup>

Schließlich weist das CPT darauf hin, daß es im Interesse sowohl der Gefangenen als auch des Personals liegt, daß ein klares Disziplinarsystem besteht und in der Praxis angewandt wird. Bei Fehlen eines solchen Systems besteht unweigerlich die Gefahr der Entstehung inoffizieller, unkontrollierter Disziplinarmaßnahmen. Disziplinarverfahren sollten dem Gefangenen das Recht auf Gehör einräumen und die Möglichkeit der Anfechtung bei einer höheren Behörde vorsehen. Auch andere Zwangsmaßnahmen, wie etwa Isolationshaft, sollten von angemessenen Schutzvorkehrungen begleitet werden.<sup>131</sup> Isolationshaft zieht schädliche Wirkungen nach sich und kann unter bestimmten Umständen unmenschlich und erniedrigend sein.<sup>132</sup>

### 3. Gesundheitsfürsorge in der Haft

Nur angedeutet werden kann in diesem Beitrag die Bedeutung der medizinischen Betreuung im Gefängnis. Sie ist im Detail im dritten Jahresbericht des CPT (Ziff. 30-77) dargestellt. Die Gesundheitsfürsorge ist in mehrfacher Hinsicht für das Mandat des CPT relevant. Inadäquate medizinische Versorgung kann zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Handlung führen. Darüber hinaus kann die medizinische Betreuung ein gegenüber der Zufügung von Mißhandlungen abschreckendes Element darstellen und schließlich die allgemeine Lebensqualität im Gefängnis erhöhen.<sup>133</sup>

Als allgemeines Prinzip legt das CPT zugrunde, daß Gefangene Anspruch auf dasselbe Niveau an medizinischer Versorgung haben wie Personen, die außerhalb des Gefängnisses leben.<sup>134</sup> Sie sollten unabhängig von der Art ihrer Inhaftierung jederzeit ohne unangemessene Verzögerung einen Arzt erreichen können.<sup>135</sup> Die Gesundheitsfürsorge in den Gefängnissen ist adäquat auszustatten, Medikamente sind nur durch qualifiziertes Personal auszugeben; eine medizinische Dokumentation ist anzulegen.<sup>136</sup>

Eine Reihe weiterer Empfehlungen des CPT betrifft die psychiatrische Versorgung der Gefangenen. Das CPT weist insbesondere darauf hin, daß im Vergleich mit der allgemeinen Bevölkerung bei Gefangenen ein hohes Maß psychiatrischer Auffälligkeiten zu beobachten ist.<sup>137</sup>

Alle medizinischen Maßnahmen gegenüber einem gefangenen Patienten erfordern nach Ansicht des CPT seine freie Zustimmung; dies gilt insbesondere auch für die Teilnahme an medizinischen Experimenten und die Mitwirkung von Gefangenen in der medizinischen Ausbildung.

Die allgemeinen Regeln der ärztlichen Vertraulichkeit sollten in Gefängnissen in gleicher Weise wie in der Allgemeinheit beachtet werden.<sup>138</sup>

Das CPT beschäftigt sich in weiteren Empfehlungen mit der Gesundheitsvorsorge, der Betreuung besonders verletzlicher Personengruppen (z. B. Mutter und Kind, Jugendliche), mit Problemen der beruflichen Unabhängigkeit und der beruflichen Kompetenz.

### 4. Ausländerrechtliche Haft und Abschiebung

Das CPT vertritt die Ansicht, daß der Aufenthalt in einer Flughafentransitzzone eine Freiheitsentziehung im Sinne der ECPT darstellen kann, obgleich die betroffene Person möglicherweise mit einem internationalen Flug ihrer Wahl die Transitzzone verlassen könnte. Das Komitee sieht sich insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>139</sup>

Das CPT legt Wert darauf, daß Personen, die nach ausländerrechtlichen Vorschriften inhaftiert werden, sich nur sehr kurz in Polizeihaft aufhalten. Auch Gefängnisse sind nach Auffassung des CPT kein geeigneter Aufenthaltsort für diese Personen, da sie nicht im Zusammenhang mit einer Straftat festgehalten werden.<sup>140</sup> Das CPT favorisiert die Schaffung besonderer Haftzentren für diesen Zweck.

Die üblichen, hier im Abschnitt über die Polizeihaft beschriebenen grundlegenden Schutzvorkehrungen sollten auch für ausländerrechtliche Häftlinge gelten.<sup>141</sup> Als beunruhigend erachtete das Komitee, daß es eine Reihe von Personen antraf, die nicht in einer für sie verständlichen Sprache über ihre rechtliche Lage informiert worden waren.

Das CPT beschäftigt sich ausführlich mit dem Problem eines möglichen Mißhandlungsrisikos nach einer Abschiebung. Es sieht es als „eine Angelegenheit von beträchtlichem Interesse“ für das CPT an, ob die Vertragsparteien ihre aus dem Folterverbot fließende Verpflichtung erfüllen, eine Person nicht in ein Land zu schicken, wo ihr ein „reales Risiko“ einer Mißhandlung droht.<sup>142</sup> Das Komitee behandelt keine Einzelbeschwerden, sondern richtet seine Aufmerksamkeit vor allem darauf, ob das Entscheidungsverfahren als Ganzes angemessene Garantien für die betroffenen Personen enthält. Es untersucht insbesondere, ob das Verfahren den Personen eine echte Möglichkeit bietet, ihren Fall vorzutragen, ob die entscheidenden Beamten in angemessener Weise ausgebildet wurden und Zugang zu objektiver und unabhängiger Information über die Menschenrechtssituation in anderen Ländern haben. Darüber hinaus sieht das Komitee im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für die betroffene Person es als notwendig an, daß eine Abschiebungsentscheidung bei einer anderen Instanz anfechtbar sein sollte, bevor sie vollzogen wird.<sup>143</sup>

<sup>127</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 53.

<sup>128</sup> Siehe z. B. CPT, Bericht Deutschland 1996, Ziff. 82; Bericht Finnland 1992, Ziff. 60-66.

<sup>129</sup> Vgl. Antwort Deutschland 1996, CPT/Inf (97) 9, 100; 1. Antwort Finnland 1992, CPT/Inf (93) 16, 28.

<sup>130</sup> CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 54.

<sup>131</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 55 f.

<sup>132</sup> Vgl. hierzu auch A. Cassese (Anm. 16), 55 f., 104.

<sup>133</sup> CPT, 3. Jahresbericht (1992), Ziff. 30.

<sup>134</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 31.

<sup>135</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 34.

<sup>136</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 38-40.

<sup>137</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 41 ff.

<sup>138</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 50.

<sup>139</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 25.6.1996, *Amuur J. Frankreich*, EuGRZ 1996, 577, Ziff. 41-49; CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 25.

<sup>140</sup> CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 27 f.

<sup>141</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 30, 31.

<sup>142</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 32. Zu dieser Dimension des Art. 3 EMRK siehe etwa Urteil des Gerichtshofs vom 15.11.1996 (*Chahal J. Vereinigtes Königreich*), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, 1093 m. Anm. Alleweldt (S. 1078); J. A. Frowein/W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 3 Rdnr. 18-23.

<sup>143</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 33 f.

Schließlich berichtet das Komitee über Beschwerden aus unterschiedlichen Ländern, wonach während des Vorgangs der Abschiebung übermäßige Zwangsmittel, Schläge und Tranquilizer eingesetzt wurden. Das CPT legt Wert auf die Feststellung, daß es völlig inakzeptabel ist, wenn Personen, die ausreisepflichtig sind, körperlich angegriffen werden, um sie zu überzeugen, ein Transportmittel zu besteigen, oder um sie dafür zu bestrafen, daß sie dies nicht freiwillig getan haben.<sup>144</sup>

### 5. Empfehlung der Haftbeendigung

Es scheint die vorherrschende Meinung zu sein, daß die ECPT das Komitee lediglich dazu ermächtigt, sich zu der *Art und Weise* einer Freiheitsentziehung zu äußern, nicht jedoch dazu, zu den Gründen oder der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung Stellung zu nehmen.<sup>145</sup> Dies ist im Grundsatz nicht zu bestreiten, gilt aber nicht absolut. Zunächst einmal sind Fallgestaltungen denkbar, in denen eine ungerechtfertigte Festnahme als Anzeichen für ein Mißhandlungsrisiko bewertet werden kann. Ein Fall, in dem das CPT die Freilassung einer festgehaltenen Person empfehlen kann, läge beispielsweise dann vor, wenn es eine psychisch gesunde Person in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt vorfindet. Darüber hinaus kann das CPT bei Bedarf daran erinnern, daß eine im Verhältnis zum Anlaß übermäßig lange Haftstrafe unmenschlichen Charakter annehmen kann, und für solche Fälle die Freilassung der betroffenen Personen empfehlen.<sup>146</sup> In Ländern mit hohen Haftquoten ist das CPT nicht von vornherein gehindert, zum Abbau von Überfüllung dem Staat zu empfehlen, in der Rechtspraxis die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Inhaftierung stärker zu überprüfen. In einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas könnte es sein, daß an einer solchen Empfehlung kein Weg vorbeiführt.<sup>147</sup>

### 6. Der „Corpus of Standards“ und die Rechtsnatur der Empfehlungen

Viele der beschriebenen Empfehlungen richtet das CPT praktisch identisch an alle Staaten; es sind diejenigen, die die *allgemeinen* Anforderungen an Haftbedingungen und Folterprävention beschreiben. Das CPT nennt die Gesamtheit dieser verallgemeinerbaren Empfehlungen seinen „Corpus of Standards“. Dieser Corpus läßt sich nicht nur aus einer Gesamtschau der einzelnen Berichte synthetisieren; das Komitee hat begonnen, ihn nach und nach in den Jahresberichten zu veröffentlichen.<sup>148</sup>

Der „Corpus of Standards“ des CPT ist (natürlich) kein Gesetzbuch. Er ist ein Bündel praktikabler, gegebenenfalls auch modifizierbarer Empfehlungen, die Regierungen mit teilweise mehr, teilweise weniger großem Aufwand umsetzen können, um den Schutz vor Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung möglichst effektiv zu gestalten.<sup>149</sup>

Die Empfehlungen sind nicht im strengen Sinne rechtsverbindlich. Sie müssen nicht befolgt werden, und es wird in der Regel auch nicht so sein, daß die Nichtumsetzung einer einzelnen Empfehlung gleich ein Problem der Beachtung des Art. 3 EMRK aufwirft. Das heißt jedoch nicht notwendig, daß die Empfehlungen gegenüber den Regierungen keinerlei rechtlich erhebliche Wirkung haben. Man wird aus dem Gesamtzusammenhang der ECPT, insbesondere dem Prinzip der Kooperation (Art. 3) und dem Recht des CPT auf Konsultationen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3) schließen können, daß die Regierung die Empfehlungen zumindest *erwägen* muß und ihre Befolgung nur aus sachlichen Gründen ablehnen darf. Gleichfalls folgt, daß die Regierung bereit sein muß, auch eine ablehnende Haltung auf die Empfehlung des CPT hin, jedenfalls wenn gute Gründe vorliegen, zu überdenken. Es besteht mithin eine *Pflicht zum dauerhaften Dialog* mit dem CPT.

Diese Pflicht korrespondiert mit der Befugnis des CPT, eine *öffentliche Erklärung* abzugeben, wenn die Vertragspartei die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Komitees zu verbessern (Art. 10 Abs. 2 ECPT). Die Abgabe einer solchen Erklärung liegt im Ermessen des Komitees; auch bei der Beurteilung, welches Maß an Verweigerung der Zusammenarbeit oder fehlender Umsetzung der Empfehlungen vorliegen muß, um die Abgabe einer öffentlichen Erklärung zu rechtfertigen, besitzt es einen gewissen Spielraum. Das Komitee hat von seiner Befugnis nach Art. 10 Abs. 2 ECPT bisher zweimal Gebrauch gemacht. Beide Erklärungen betrafen die Türkei.<sup>150</sup> Das Komitee trifft die Entscheidung, eine öffentliche Erklärung abzugeben, nicht von leichter Hand. Das Verfahren zur Vorbereitung der zweiten Erklärung über die Türkei wurde bereits Ende 1994 in die Wege geleitet und die Regierung um eine Stellungnahme gebeten. Sodann wurde auf Betreiben der Regierung die Erklärung zunächst nicht abgegeben, bis das Komitee sich Ende 1996 nicht mehr in der Lage sah, die Veröffentlichung weiter aufzuschieben.<sup>151</sup> Man wird sagen können, daß die bisherige Praxis des CPT bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen von Behutsamkeit, nicht aber von übertriebener Zurückhaltung geprägt ist. Es hat in beiden Fällen betont, daß es die öffentliche Erklärung nicht als Ende, sondern als Beginn der Fortsetzung des Dialogs mit der türkischen Regierung ansah. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, daß eine öffentliche Erklärung wegen mangelhafter Umsetzung von Empfehlungen keine Sanktion für eine Rechtsverletzung darstellt, sondern einen Beitrag des ansonsten an den Grundsatz der Vertraulichkeit (Art. 11 Abs. 1 ECPT) gebundenen Komitees zum öffentlichen Diskurs über den Schutz inhaftierter Personen vor Mißhandlung in dem betroffenen Land – ein Beitrag freilich von besonderem faktischen Gewicht.

Fehlt es den Empfehlungen des CPT nach alledem an direkter Rechtsverbindlichkeit, so können sie doch auf indirektem Wege zu gravierenden juristischen Folgen führen. Erkennt die betroffene Regierung aufgrund eines CPT-Berichts beispielsweise, daß in einem bestimmten Gefängnis die Haftbedingungen tatsächlich einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommen, so hat sie schon aufgrund ihrer Verpflichtung aus Art. 3 EMRK sofortige Abhilfe zu schaffen. In jedem Fall können inhaftierte Personen den veröffentlichten Bericht zum Anlaß nehmen, eine Beschwerde nach Straßburg zu erheben; in solchen Verfahren wird zumindest die Tatsachenfeststellung durch den detaillierten Bericht des CPT erheblich erleichtert. Die ECPT ist auch unter diesem Gesichtspunkt

<sup>144</sup> CPT, a.a.O. Ziff. 36.

<sup>145</sup> Schweizerisches Komitee gegen Folter/Internationale Juristenkommission, EuGRZ 1989, 490; *L. Joinet*, EuGRZ 1989, 496, 497.

<sup>146</sup> Vgl. auch *A. Cassese* (Anm. 16), 57 f.

<sup>147</sup> Vgl. etwa *R. Bernhardt u. a.*, Report on the conformity of the legal order of the Russian Federation with Council of Europe standards, Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Doc. As/Bur/Russia (1994) 7 of 28 September 1994, HRLJ 15 (1994), 249, 266-269, 282. Es wird dort ein – anscheinend nicht untypischer – Fall beschrieben, in dem der Diebstahl dreier Gurken eine längere Untersuchungshaft nach sich zog (282).

<sup>148</sup> Vgl. CPT, 2. Jahresbericht (1991), Ziff. 36-43 (Kriterien für die Polizeihaft), Ziff. 44-60 (Gefängnisaufenthalt); 3. Jahresbericht (1992), Ziff. 30-77 (Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen); 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 24-36 (ausländerrechtliche Inhaftierung).

<sup>149</sup> Vgl. CPT, 1. Jahresbericht (1989/90), Ziff. 96.

<sup>150</sup> Öffentliche Erklärungen über die Türkei vom 15.12.1992 und 6.12.1996, in diesem Heft S. 301 u. 306.

<sup>151</sup> CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 10 f.

punkt eine sinnvolle Ergänzung zur EMRK und geeignet, der Auslegung und Anwendung der Menschenrechtskonvention neue Impulse zu geben.<sup>152</sup>

### 7. Vertraulichkeit

Das Komitee ist in seiner gesamten Arbeit an den Grundsatz der *Vertraulichkeit* gebunden (Art. 11 Abs. 1 ECPT). Dieser Grundsatz ist eine der Säulen des durch die ECPT eingerichteten Systems. Die Konvention kann ihre Wirkung nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit entfalten und darf nicht als Instrument öffentlicher Anschuldigungen oder Verurteilungen mißbraucht werden.<sup>153</sup>

Die Vertraulichkeit bezieht sich auf „die Informationen, die der Ausschuß bei einem Besuch erhält, seinen Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei“ (Art. 11 Abs. 1 ECPT). Diese Vorschrift läßt jedoch zu, daß gewisse Informationen über die Arbeit des CPT nach außen bekanntgegeben werden. Auf die Möglichkeit einer öffentlichen Erklärung nach Art. 10 Abs. 2 ECPT wurde soeben hingewiesen, ebenso darauf, daß die meisten Staaten sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Besuchsberichte des CPT und ihre Antworten veröffentlicht werden (Art. 11 Abs. 2, 3 ECPT).<sup>154</sup> In Anlehnung daran hält das CPT die Veröffentlichung eines Besuchsberichts für zulässig, wenn die Regierung Teile des Berichtes oder eine Zusammenfassung selbst veröffentlicht hat.<sup>155</sup> Unabhängig hiervon weist das Komitee regelmäßig in seinen Jahresberichten auf allgemeine Probleme bei der Anwendung der Konvention hin und nennt alle besuchten Haftorte. Die Praxis des CPT, die für ein bestimmtes Jahr geplanten Besuche am Ende des Vorjahres öffentlich anzukündigen, wurde bereits erwähnt.<sup>156</sup>

### IV. WIRKUNGEN

Die bisherigen Betrachtungen mögen zeigen, daß es sich bei dem durch die ECPT eingeführten Schutzsystem um einen völlig neuartigen Mechanismus handelt und daß mit dem CPT ein engagierter neuer Akteur in den Kampf gegen die Folter eingetreten ist. Der bleibende Wert des Systems muß sich freilich nach seiner Wirksamkeit bemessen: Werden die Empfehlungen des CPT befolgt – führen sie zu spürbaren Veränderungen? Und ist es gelungen, tatsächlich Fälle von Folter und Mißhandlung zu verhüten, vor allem dort, wo sie strukturell verwurzelt sind?

In seinen Besuchsberichten bittet das CPT die Regierungen darum, nach sechs bzw. zwölf Monaten über die beabsichtigte bzw. erfolgte Umsetzung seiner Empfehlungen zu berichten; die Regierungen kommen dieser Bitte im allgemeinen – zuweilen mit gewissen Verzögerungen – nach.<sup>157</sup> Das CPT antwortet sodann seinerseits, wenn seine Ressourcen es zulassen,<sup>158</sup> auf diese Berichte, was wiederum weitere Antworten der Regierungen nach sich zieht. So kann sich bis zum nächsten Besuch ein dauerhafter Dialog entfalten. Das Komitee strebt an, den Dialog mit den Regierungen nicht nur auf den Austausch von Briefen zu beschränken, sondern ihn durch regelmäßige Diskussionstreffen lebendiger zu gestalten.<sup>159</sup>

Das nun folgende Bild ist unvollständig. Nicht alle Antworten der Regierungen auf die CPT-Berichte sind bisher veröffentlicht worden, und auch die veröffentlichten Antworten geben nicht immer Auskunft über alle umgesetzten Empfehlungen. Darüber hinaus mußte für die Zwecke dieses Beitrages eine Auswahl getroffen werden; medizinische, insbesondere psychiatrische Aspekte konnten nicht im Detail berücksichtigt werden.

Eine besonders positiv erscheinende Entwicklung hat der erste Bericht des CPT in *Zypern* ausgelöst. Nachdem das CPT bei seinem Besuch schwere Mißhandlungen bis hin zu Folter festgestellt hatte, richtete die Regierung

eine Untersuchungskommission ein. Beim zweiten Besuch des CPT viereinhalb Jahre später hatte sich die Lage stark gebessert – offenbar im wesentlichen dadurch, daß Übergriffe einzelner Polizeibeamter gründlich ermittelt und verfolgt wurden.<sup>160</sup>

Markantes Gegenbeispiel ist die *Türkei*. Auch sie richtete – nach scharfer Kritik des CPT an der Verbreitung der Folter – eine Untersuchungskommission ein, die jedoch ihrer Aufgabe offenbar nicht gerecht wurde.<sup>161</sup> Einige Zeit nach der ersten öffentlichen Erklärung des CPT zur Türkei erließ das Innenministerium Instruktionen, die inhaltlich den Wünschen des CPT nahe kamen. Sie wurden in der Praxis jedoch ignoriert. Die zweite öffentliche Erklärung 1996 stellte keine Verbesserung der Lage fest.

In *Spanien* hatte sich die Zahl der Mißhandlungen bei dem zweiten Besuch des CPT anscheinend geringfügig gesenkt; in *Portugal* und *Österreich* war hingegen keine Verbesserung festzustellen.<sup>162</sup>

Im Ganzen haben die Empfehlungen des CPT jedoch bereits sehr beachtliche Folgen nach sich gezogen. Vor allem im Bereich der Haftbedingungen erkennen viele Staaten an, daß die derzeitige Situation in hohem Maße unbefriedigend ist und dringend Abhilfe erfordert. Einzelne Zellen und zuweilen ganze Anstalten wurden auf Empfehlung des CPT geschlossen.<sup>163</sup> Staaten sind bereit, erhebliche Investitionen in Gefängnisneubauten zu tätigen, um der Überfüllung jedenfalls mittelfristig abzuwehren.<sup>164</sup> Teilweise gelang es, die Belegungszahlen zu senken, indem die Zahl der Inhaftierten verringert wurde.<sup>165</sup> Die Behörden von Aruba haben einige Tage nach dem CPT-Besuch eine Kommission eingerichtet, die mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen in Polizeizellen erforschte und innerhalb von drei Monaten Bericht erstattete. Ihre Empfehlungen wurden größtenteils umgesetzt.<sup>166</sup> Um eine intensivere Betreuung der Gefangenen zu ermöglichen, haben Staaten

<sup>152</sup> Auf diese Weise könnte die eine oder andere Empfehlung des CPT durch den Gerichtshof in positives Recht umgesetzt werden (so *J. Murdoch*, EJIL 5 (1994), 220, 242 ff.). Die Beschwerde eines Gefangenen, der die vom CPT unter anderem wegen Überfüllung als unmenschlich und erniedrigend qualifizierten Haftbedingungen in England vor die Menschenrechtskommission brachte, blieb allerdings erfolglos, weil ihm eine Einzelzelle zugewiesen worden war (Entsch. v. 16.2.1993, Nr. 17529/90 – *Delazarus*). Vgl. dazu auch *M. Evans/R. Morgan*, ICLO 46 (1997), 665, 669.

<sup>153</sup> Vgl. *M. Nowak*, EuGRZ 1988, 537, 541.

<sup>154</sup> Siehe oben S. 248.

<sup>155</sup> Art. 42 Abs. 2, 3 der Verfahrensordnung des CPT.

<sup>156</sup> Vgl. oben II.1, S. 249.

<sup>157</sup> Vgl. CPT, 5. Jahresbericht (1994), Ziff. 10.

<sup>158</sup> Siehe dazu CPT, 4. Jahresbericht (1993), Ziff. 8; 5. Jahresbericht (1994), Ziff. 10.

<sup>159</sup> CPT, 7. Jahresbericht (1996), Ziff. 8.

<sup>160</sup> CPT, Bericht Zypern 1996, Ziff. 8-13.

<sup>161</sup> Öffentliche Erklärung Türkei 1992, EuGRZ 1998, 302 (in diesem Heft), Ziff. 14.

<sup>162</sup> CPT, Bericht Spanien 1994, Ziff. 21; Bericht Portugal 1995, Ziff. 27; Bericht Österreich 1994, Ziff. 19.

<sup>163</sup> Siehe CPT, Bericht Belgien 1993, Ziff. 68 (Repatriierungszentrum Walem); Antwort Bulgarien 1995, CPT/Inf (97) 1, 122 (Dunkelzelle im Gefängnis Stara Zagora); Antwort Deutschland 1996, CPT/Inf (97) 9, 107 (3 Zellen im Flügel B des Gefängnisses Bützow); Antwort Vereinigtes Königreich 1994, CPT/Inf (96) 12, 66 („Silent cells“ im Peterhead Prison); Bericht Zypern 1992, Ziff. 81 (Zentralgefängnisse Nikosia, Block 6).

<sup>164</sup> Vgl. Antwort Belgien 1993, 10; Antwort Bulgarien 1995, 113; Antwort Portugal 1992, 22; Antwort Spanien 1994, 87 (Neubau von 14 neuen Strafanstalten bis 1998 geplant).

<sup>165</sup> Vgl. 1. Antwort Griechenland 1993, CPT/Inf (94) 21, 64.

<sup>166</sup> Antwort Niederlande/Aruba 1994, CPT/Inf (96) 27, 77 ff.

in größerem Umfang neues Personal eingestellt.<sup>167</sup> Die hygienischen Bedingungen in einzelnen Haftanstalten wurden wesentlich verbessert,<sup>168</sup> in anderen das Wasserversorgungssystem überholt.<sup>169</sup> Auch im medizinischen Bereich wurden einige Verbesserungen vorgenommen.<sup>170</sup> Auf den Niederländischen Antillen wurde die Disziplinarmaßnahme, Gefangene auf Wasser und Brot zu setzen und in Eisen zu legen, abgeschafft.<sup>171</sup> In Portugal wurden ein Umstrukturierungsprogramm für die ganze Polizei in die Wege geleitet und umfangreiche Reparaturarbeiten in den Gefängnissen vorgenommen. Immerhin in den kältesten Haftanstalten des Landes wurde nunmehr eine Heizung eingebaut.<sup>172</sup>

Es kommt allerdings auch vor, daß sich die Bedingungen, die das CPT in einer bestimmten Haftanstalt vorfindet, bis zum folgenden Besuch nicht in nennenswerter Weise ändern.<sup>173</sup> Auch äußern manche Regierungen die Ansicht, daß gegen die Überfüllung der Gefängnisse gegenwärtig praktisch nichts unternommen werden könne<sup>174</sup> oder daß der jederzeitige Zugang zu sanitären Einrichtungen derzeit „nicht praktikabel“ sei.<sup>175</sup>

Probleme scheint es den Staaten zu bereiten, das Aktivitätenprogramm für Gefangene zu verbessern.<sup>176</sup> Dies wird zuweilen gerade durch die Überfüllung stark erschwert.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß viele Staaten bereit sind, außerordentliche Mühen auf sich zu nehmen, um den Empfehlungen des CPT zu folgen. Dies gilt allerdings nicht für alle Empfehlungen in allen Bereichen. Es ist klar, daß noch viel Raum für Verbesserungen bleibt.<sup>177</sup>

## V. AUSSICHTEN

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat aus einer einfachen Idee – Besuche an Haftorten und Empfehlung von Verbesserungsmaßnahmen – ein effektives und machtvoll Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte gemacht. Es hat in einem Bereich Entwicklungen angestoßen, der traditionell den Kernbereich der staatlichen Souveränität berührt. Seine professionell abgefaßten und ins Detail gehenden Berichte benennen Mißstände in aller Deutlichkeit, ohne zu moralisieren oder Vorwürfe zu erheben. Sie geben realistische Empfehlungen, die die Staaten ohne Gesichtverlust befolgen können. In vielen Fällen haben sie bereits konkrete Verbesserungen bewirkt.

Das CPT kann die Einhaltung seiner Empfehlungen bei späteren Besuchen an Ort und Stelle überprüfen und gegebenenfalls ergänzende Vorschläge machen. Den anfänglich sanften Druck kann es bei Bedarf durch häufige ad-hoc-Besuche und wiederholte öffentliche Erklärungen verstärken. Sollte ein Staat sich den Bemühungen des CPT dauerhaft verweigern, so haben die anderen Vertragsstaaten die Möglichkeit, auf diplomatischem Wege die betroffene Regierung dazu anzuhalten, die Empfehlungen zu beherzigen. Mit den Berichten oder öffentlichen Erklärungen des CPT wird es dafür eine quasiaamtliche Tatsachengrundlage geben. Gleichzeitig haben betroffene Personen es in innerstaatlichen oder internationalen Beschwerdeverfahren leichter, eine erlittene Mißhandlung glaubhaft zu machen.

Die Vertragsstaaten der ECPT haben, indem sie die Konvention abschlossen und besonders indem sie (fast alle) der Veröffentlichung der Berichte des Komitees zustimmten, Transparenz in einem Bereich geschaffen, der den Blicken der Öffentlichkeit bisher verschlossen war. Sie haben sich dadurch auch – ohne durch äußere Einflüsse dazu gezwungen zu sein – angreifbar gemacht, um der Idee der Verhütung von Folter und andersgearteter Mißhandlung zum Durchbruch zu verhelfen. Dies ist in höchstem Maße anerkanntenswert. Auch wenn der Inhalt der Berichte für manche Regierungen unangenehm ist, von manchen Repräsentanten als peinlich für das Ansehen

des eigenen Staates angesehen werden mag: Es spricht einiges dafür, daß die Staaten mit dem Abschluß der ECPT einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur völligen Überwindung der Folter getan haben. Sie haben sich damit einer zivilisatorischen Aufgabe ersten Ranges gestellt.

In jedem Fall haben sich die europäischen Regierungen, ganz praktisch gesehen, mit dem CPT eine unabhängige Antifolter- und Strafvollzugsberatung geschaffen, verbunden mit einem ständigen europaweiten Informationsaustausch.

Die Gesamtwürdigung der bisherigen Tätigkeit des CPT kann also nicht anders als positiv ausfallen. Das Gegenteil gilt für die von ihm vorgefundenen Zustände: sie sind alarmierend.<sup>178</sup> Es bestehen in einer beträchtlichen Zahl europäischer Staaten strukturelle Defizite bei der Verhütung von Folter und gezielter Mißhandlung, und die Haftbedingungen bewegen sich in Anstalten vieler Länder knapp dies- oder jenseits der Grenze zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Die Staaten werden teilweise noch erhebliche Anstrengungen auf sich nehmen müssen, um den Schutz aller inhaftierten Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in der Realität zu garantieren. Die Mitglieder des Komitees haben bereits eine beachtliche Arbeit geleistet; sie haben jedoch keinen Anlaß, mit dem bisher Erreichten zufrieden zu sein.

Es sollte folglich jede Möglichkeit zur weiteren Effektivierung der Arbeit des CPT genutzt werden.<sup>179</sup> Auch seine materiellen Ressourcen müssen mit der Steigerung seiner Aufgaben Schritt halten.<sup>180</sup> Die Besuche in den neuen Vertragsstaaten in Osteuropa werden das CPT vor weitere, beträchtliche Herausforderungen stellen. Allein in Rußland, das am 5. Mai 1998 ratifiziert hat, gab es 1995 über eine Million inhaftierte Personen, diese Zahl übertrifft die Gesamtzahl der Häftlinge in den restlichen 39 Staaten des Europarates.<sup>181</sup>

<sup>167</sup> 1. Antwort Griechenland 1993, CPT/Inf (94) 21, 64; Antwort Portugal 1992, CPT/Inf (94) 9, 23; Antwort Spanien 1994, CPT/Inf (96) 10, 88.

<sup>168</sup> Antwort Vereinigtes Königreich 1994, CPT/Inf (96) 12, 34 (Young Offender Institution and Remand Centre, Feltham).

<sup>169</sup> Antwort Niederlande/Antillen 1994, CPT/Inf (96) 1, 24 (Gefängnis Koraal Specht).

<sup>170</sup> Antwort Bulgarien 1995, CPT/Inf (97) 1, 108; Antwort Deutschland 1996, CPT/Inf (97) 9, 92; 1. Antwort Griechenland 1993, CPT/Inf (94) 21, 64; Antwort Österreich 1994, CPT/Inf (96) 29, 41.

<sup>171</sup> Antwort Niederlande/Antillen 1994, CPT/Inf (96) 1, 26.

<sup>172</sup> Antwort Portugal 1992, CPT/Inf (94) 9, 10, 24 (Regionales Untersuchungsgefängnis der Nationalgarde).

<sup>173</sup> Bericht Frankreich 1994, Ziff. 9 (Arrestzellen der Polizeipräfektur Paris).

<sup>174</sup> Antwort Slowakei 1995, CPT/Inf (97) 3, 31.

<sup>175</sup> 1. Antwort Finnland 1992, CPT/Inf (93) 16, 43 f.

<sup>176</sup> 1. Antwort Belgien 1993, CPT/Inf (95) 6, 47; Antwort Portugal 1992, CPT/Inf (94) 9, 25; CPT, Bericht Schweiz 1996, Ziff. 61, Bericht Vereinigtes Königreich 1994, Ziff. 58-60, 77 f.

<sup>177</sup> Eher kritisch zur durchschnittlichen Qualität der Regierungsantworten *D. Rouget*, Implementation of the Recommendations of the CPT, in: *C. Mottet* (Anm. 2), 289, 295 („lange rechtfertigende Litaneien, vage Antworten, stereotyp und realitätsfern“).

<sup>178</sup> So auch die Einschätzung von *A. Cassese* (Anm. 16), 126.

<sup>179</sup> Vgl. den Katalog von Vorschlägen, in *C. Mottet* (Anm. 2), 315.

<sup>180</sup> So auch die Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 21.4.1997 – REC 1323 (1997) – basierend auf dem Bericht von *J. Jaskernia*, Report on strengthening the machinery of the ECPT, Council of Europe, Parliamentary Assembly, Doc. 7784.

<sup>181</sup> Vgl. dazu *J. Jaskernia*, a.a.O., Ziff. 51; *R. Bernhardt u. a.* (Anm. 147); Amnesty International, Torture in Russia, 1997.

Jean-Jacques Gautier hatte zwei Befürchtungen.<sup>182</sup> Die eine war, einen zufriedenstellenden Konventionstext zu haben, der in der Praxis keine Wirkung zeigt. Dies hat sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. Die andere Befürchtung war, daß man sich mit dem, was in Europa erreicht werden kann, zufriedengeben könnte. Auch dies ist nicht geschehen. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat 1992 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche einen Entwurf für ein Fakultativprotokoll zur UN-

Konvention gegen die Folter erstellen soll.<sup>183</sup> Wenn es, wie beabsichtigt ist, in einigen Jahren zu der Annahme eines solchen Protokolls kommt, so wird das sodann zu errichtende Unterkomitee des CAT als eine speziell für Gefängnisbesuche geschaffene Institution auf ähnlicher Grundlage wie das CPT, jedoch auf universeller Ebene, tätig werden und die Aufgabe der weltweiten Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Angriff nehmen.

#### Anhang

#### Erkenntnisse und Empfehlungen des CPT – eine Länderübersicht<sup>184</sup>

Die Besuchsberichte des CPT umfassen in der Regel 50 bis 100 Seiten. Die nachstehende Zusammenfassung kann daher notwendigerweise lediglich einen lückenhaften und eher groben Überblick bieten. Die Empfehlungen des CPT beziehen sich in der Regel auf einzelne Haftanstalten und nicht auf das gesamte Polizei- oder Strafvollzugssystem des betreffenden Landes. Die Lage in manchen der beschriebenen Einrichtungen hat sich seit dem Zeitpunkt des Besuches verändert.

Besteht nach der Beurteilung des CPT in einem Land ein nicht zu vernachlässigendes Mißhandlungsrisiko, so empfiehlt es den übergeordneten Polizei- und Regierungsstellen, sämtlichen Polizeibediensteten in klaren Worten mitzuteilen, daß jede Mißhandlung von Gefangenen inakzeptabel ist und disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird, und sie gegebenenfalls daran zu erinnern, daß bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt als notwendig angewendet werden darf. Dies ist in den nachstehenden Kurzberichten nicht besonders erwähnt.

Unter „grundlegenden Schutzvorkehrungen vor Mißhandlung“ sind im folgenden die oben S. 252 ff. beschriebenen Maßnahmen zu verstehen, insbesondere das Recht jeder verhafteten Person, ein Familienmitglied oder eine dritte Person ihrer Wahl von der Festnahme zu verständigen, das Recht, vom Beginn der Freiheitsentziehung an Zugang zu einem Rechtsbeistand zu erhalten, die Möglichkeit, sich von einem Arzt eigener Wahl untersuchen zu lassen, sowie das Recht, sofort nach der Festnahme über diese Rechte informiert zu werden.

#### Belgien<sup>185</sup>

Eine Reihe von Personen beschwerte sich über *körperliche Mißhandlung* in *Polizeieinrichtungen*, vornehmlich in Gestalt von Ohrfeigen, Fausthieben und Fußtritten. Das Komitee sieht in Belgien ein – vor allem für Personen ausländischer Herkunft – nicht zu vernachlässigendes Risiko, in Polizeigewahrsam mißhandelt zu werden. Es empfahl den belgischen Behörden, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung in der Praxis zu verstärken.

In den besuchten *Abschiebehaftanstalten für Ausländer* gab es etliche Beschwerden über die Art und Weise der Verbringung zum Flugzeug; sie sei häufig mit Fußtritten, Fausthieben und dem übermäßigen Gebrauch von Zwangs- und Beruhigungsmitteln verbunden. Zahlreiche Personen beschwerten sich über Beleidigungen mit Bezug auf die Rasse durch Mitglieder der Gendarmerie. Die *Haftbedingungen* hielt das CPT für menschenunwürdig. Eine der Anstalten beurteilte das CPT als überfüllt, kalt, feucht und in beklagenswertem Allgemeinzustand befindlich; sie wurde in der Folge geschlossen (Repatriierungszentrum Walem).

Die *Haftbedingungen* in einer der besuchten *Strafanstalten* (Gefängnis St-Gilles) wurde durch das CPT als unmenschlich und erniedrigend bewertet, weil die Zellen überfüllt waren, sanitäre Anlagen fehlten und nur ein geringes Angebot möglicher Aktivitäten bestand. Die Lage werde in geringem Maße durch die guten Beziehungen zwischen Gefangenen und Personal gemildert. Weitere

Kritik richtete sich gegen das Regime für als besonders gefährlich eingestufte Gefangene, insbesondere ihre Isolierung, sowie generell die medizinische Betreuung. In den Gefängnissen besteht nach der Beurteilung des CPT ein zwar geringeres, aber auch nicht zu vernachlässigendes Mißhandlungsrisiko. Zudem beschwerten sich zahlreiche Gefangene über verbale Beschimpfungen.

#### Bulgarien<sup>186</sup>

Das Komitee hörte zahlreiche Beschwerden über polizeiliche *Mißhandlungen*, die ihrer Schwere nach in Einzelfällen als Folter beurteilt werden könnten. Die Beschwerden betrafen zumeist Fußtritte, Fausthiebe, Schläge und Fußgetrappel, in einer geringeren Zahl von Fällen Schläge mit Holzgegenständen, Metall- oder Plastikrohren, Schläge auf die Fußsohlen („Falaka“), Elektroschocks. Unter Berücksichtigung der medizinischen Befunde sah das Komitee ein bedeutendes Risiko, bei der Festnahme oder im Polizeigewahrsam mißhandelt zu werden. Es ersuchte die bulgarischen Behörden, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Die *Haftbedingungen* in den Polizeigefängnissen wurden teilweise als unmenschlich und erniedrigend eingestuft. Das Komitee kritisierte insbesondere Überfüllung, Beleuchtung, Belüftung und die Schlafgelegenheiten. Weder die Versorgung mit Essen und Trinken noch der Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen war gewährleistet. Das Komitee gab eine Reihe von Empfehlungen ab, darunter auch einige, die keinen oder nur einen geringen

<sup>182</sup> Vgl. o. V., In memoriam Jean-Jacques Gautier (1912-1986), EuGRZ 1989, 469.

<sup>183</sup> Siehe dazu W. Kälin, Prävention durch ein internationales Beschussystem: Ein universelles Modell für den Kampf gegen die Folter, in: Festschrift für Richard Bäumlin, 1992, 279; A. Pennegard, Presentation of the Draft Optional Protocol to the United Nations Conventions against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: C. Mottet (Anm. 2), 249.

<sup>184</sup> Die Berichte werden mit dem *Jahr des Besuchs* zitiert; siehe als Muster die folgende Anmerkung. Es wurden die bis September 1997 veröffentlichten Berichte und Erklärungen des CPT ausgewertet. Noch nicht veröffentlicht waren zu diesem Zeitpunkt Berichte über die ersten Besuche des CPT in Albanien, Andorra, Estland, Kroatien, Lettland, Makedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Rußland, der Tschechischen Republik und der Ukraine; der im Februar 1998 publizierte Rumänien-Bericht (CPT/Inf (98) 5) konnte nicht mehr berücksichtigt werden. – Die Berichte und alle anderen veröffentlichten Dokumente des CPT sind im Internet publiziert (<http://www.cpt.coe.fr/cpt/en/gov-reps.htm>), aber auch in gedruckter Form kostenlos erhältlich (Council of Europe, F-67075 Strasbourg Cedex). Die Berichte sind in englischer oder französischer Sprache abgefaßt.

<sup>185</sup> Bericht über den Besuch 14.-23.11.1993, angenommen auf der Tagung 6.-10.6.1994, veröffentlicht 4.10.1994 – CPT/Inf (94) 15 (Bericht Belgien 1993).

<sup>186</sup> Bericht über den Besuch 26.3.-7.4.1995, angenommen auf der Tagung 11.-15.9.1995, veröffentlicht 6.3.1997 – CPT/Inf (97) 1 (Bericht Bulgarien 1995).



finanziellen Aufwand erfordern (ausreichende Versorgung mit Essen und Trinken, Verbesserung der hygienischen Situation einschließlich des Zugangs zu angemessenen Toiletten, ausreichende Zellenbeleuchtung, Aufenthalt im Freien, frühzeitige ärztliche Untersuchungen, Wahrung des Arztgeheimnisses). Die Haftbedingungen in den *Gefängnissen* wurden ähnlich beurteilt. Hier empfahl das Komitee unter anderem, jedem Gefangenen zumindest eine Dusche wöchentlich zu ermöglichen; zur Zeit sei dies nur einmal im Monat gewährleistet.

Das CPT schätzte die Anwendung der Elektroconvulsivtherapie (ECT) ohne Betäubungs- oder Muskelentspannungsmittel in *psychiatrischen Einrichtungen* als erniedrigend für Personal und Patienten ein. Auch hier wurden die Haftbedingungen gerügt, insbesondere die mangelnde Versorgung mit Essen und Trinken. In einer besuchten Einrichtung beschränkte sich die Behandlung der Patienten im wesentlichen darauf, ihnen Psychopharmaka zu verabreichen (Neuropsychiatrisches Krankenhaus Lovetch).

#### Dänemark<sup>187</sup>

Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1990 äußerte sich das CPT besorgt über Vorwürfe schwerer *Mißhandlung* zweier ausländischer Gefangener, fand aber im übrigen keine Anhaltspunkte für Folter oder andersartige körperliche *Mißhandlung*. Es hob positiv hervor, daß eine Reihe grundlegender Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlung* einschließlich der elektronischen Aufnahme von Vernehmungen praktiziert würden. Im Hinblick auf die *Isolationshaft* empfahl es, auf die strikte Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu achten, für eine wirksame periodische gerichtliche Überprüfung und bei Bedarf für angemessene medizinische Untersuchungen zu sorgen. Das Komitee empfahl weiter, sicherzustellen, daß die Einweisung eines geisteskranken Gefangenen in *Isolationshaft* und der Einsatz von Zwangsmitteln nur der alleinigen Verantwortung des medizinischen Personals unterliegen dürfen. Das Komitee hob ferner ausdrücklich die positive Atmosphäre in zwei von ihm besuchten Anstalten hervor (Gefängnis Blegdamsvejen, Kopenhagen; Sandholm-Institution, Birkerød).

Bei seinem zweiten Besuch 1996 beschwerten sich einige Gefangene über die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt im Zuge der Festnahme. Einige Vorwürfe wurden durch medizinische Befunde bestätigt. Das Komitee kritisierte, daß einige Personen in Polizeihaft wenig oder nichts zu essen erhielten. Die gesetzlich vorgesehenen Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlung* würden offenbar auf den einzelnen Polizeiwachen in unterschiedlichem Maße respektiert.

Das CPT kritisierte die häufige Anordnung der *Isolationshaft* für Untersuchungsgefangene. Nach seiner Einschätzung werden das Strafverfolgungsinteresse und die potentiell gefährlichen Wirkungen der *Isolationshaft* nicht zu einem angemessenen Ausgleich gebracht. Es gab dazu die Empfehlung ab, die Anordnung der *Isolationshaft* im gerichtlichen Verfahren als eine gesonderte Angelegenheit zu behandeln, für sie das Erfordernis einer schriftlichen Begründung festzulegen und ihre Dauer zeitlich zu limitieren.

Im Hinblick auf die allgemeinen *Haftbedingungen* kritisierte das CPT, daß sich das Angebot möglicher Aktivitäten in einem besuchten Gefängnis (Western, Kopenhagen) seit 1990 verschlechtert habe. Das CPT gab eine Reihe weiterer Empfehlungen ab, unter anderem auch zur Behandlung grönländischer Gefangener.

#### Deutschland<sup>188</sup>

Bei seinem ersten Besuch 1991 beschwerten sich sehr wenige Gefangene darüber, *mißhandelt* worden zu sein; das Komitee sah das *Mißhandlungsrisiko* als gering an. Das Verhalten der Polizeibeamten gegenüber festgehaltenen

Personen wurde überwiegend als professionell und höflich beurteilt. Gleichwohl empfahl das Komitee, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlungen* zu verstärken.

Die *Haftbedingungen* beurteilte das Komitee als im Großen und Ganzen zufriedenstellend. Im Hinblick auf eine besuchte Polizeistation gab das CPT die Empfehlung ab, die Versorgung mit Essen, Matratzen und sauberen Decken sicherzustellen (Polizeipräsidium München). In einem Gefängnis wurde eine extrem gespannte Atmosphäre zwischen Personal und Gefangenen festgestellt (Waldheim); die *Psychiatrieabteilung* einer anderen Haftanstalt erregte wegen mangelnder therapeutischer Aktivitäten die besondere Besorgnis des Komitees (Straubing). Für Gefangene in *Isolationshaft* empfahl das Komitee, die Möglichkeit zu sinnvollen Aktivitäten und angemessenem menschlichen Kontakt zu verbessern und verfahrensmäßige Schutzvorkehrungen einzuführen.

Bei seinem zweiten Besuch 1996 hörte das Komitee eine gewisse Zahl von Vorwürfen über *übermäßige Gewaltanwendung* durch Polizeibeamte bei der Festnahme. Ein höherer Polizeibeamter bezeichnete dies gegenüber dem Komitee als eine typische Rechtsverletzung durch Polizeibeamte. Das CPT empfahl erneut, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlung* zu verstärken. Das Recht, vom Beginn der Freiheitsentziehung an einen nahen Verwandten oder eine Person seines Vertrauens zu verständigen, werde in der Praxis nicht gewährleistet. Dasselbe gelte für das Recht, vom Zeitpunkt der Festnahme an Zugang zu einem Rechtsanwalt zu haben.

In einer besuchten *Abschiebehafanstalt* (Berlin-Köpenick) schätzte das CPT die materiellen Haftbedingungen als gut ein, kritisierte jedoch das Angebot möglicher Aktivitäten als zu begrenzt. Die medizinische Versorgung werde durch Personalmangel stark beeinträchtigt.

In den besuchten *Gefängnissen* hörte das CPT sehr wenige Vorwürfe über *Mißhandlung* durch das Personal, die Delegation stellte jedoch in einer besuchten Anstalt eine greifbare Spannung zwischen den Gefangenen fest, die zeitweise in körperliche Gewalt umschlug (Gefängnis Bützow). Gefangene beschwerten sich, daß solche Situationen nicht immer vom Personal angemessen beachtet würden. Das Komitee betonte, daß seiner Auffassung nach den Staat eine Verantwortlichkeit dafür treffe, daß Gefangene vor körperlichen Verletzungen durch andere Insassen geschützt werden. Das Gefängnispersonal müsse in angemessener Weise dafür ausgebildet werden, in solchen Situationen zu intervenieren. Das CPT äußerte beträchtliche Besorgnis über die Lage einiger Personen in *Isolationshaft*, und wiederholte die Empfehlungen des ersten Besuches. Der Empfangsbereich eines Gefängnisses wurde unter anderem aufgrund seines unhygienischen und schmutzigen Zustandes als „Relikt eines vergangenen Zeitalters“ charakterisiert (Untersuchungsgefängnis Hamburg). In anderen Gefängnissen kritisierte das CPT die nach seiner Einschätzung in schwerwiegender Weise vernachlässigte *psychiatrische Versorgung* (Bützow) und die Unterbringung suizidgefährdeter Gefangener in Räumlichkeiten,

<sup>187</sup> Bericht über den Besuch 2.-8.12.1990, angenommen auf der Tagung 5.7.1991, veröffentlicht 6.9.1991 – CPT/Inf (91) 12; Bericht über den Besuch 29.9.-9.10.1996, angenommen auf der Tagung 10.-14.3.1997, veröffentlicht 24.4.1997 – CPT/Inf (97) 4 (Berichte Dänemark 1990 und 1996).

<sup>188</sup> Bericht über den Besuch 8.-20.12.1991, angenommen auf der Tagung 28.9.-2.10.1992, veröffentlicht 19.7.1993 – CPT/Inf (93) 13, EuGRZ 1993, 329 (mit Antwort, 358), sowie Bericht über den Besuch 14.-26.4.1996, angenommen auf der Tagung 9.-13.9.1996, veröffentlicht 17.7.1997 – CPT/Inf (97) 9 (Berichte Deutschland 1991 und 1996).

die in keiner Weise geeignet erschienen, den Gemütszustand einer verzweifelten Person zu verbessern (Gefängnisnrankenhaus Moabit).

#### **Finnland**<sup>189</sup>

Das CPT sah keine Anhaltspunkte für die körperliche *Mißhandlung* von Gefangenen durch Amtspersonen. In den Gefängnissen wurden ihm allerdings zahlreiche Beschwerden über häufige und schwerwiegende Gewaltakte zwischen Gefangenen vorgetragen. Eine große Zahl von Gefängnisinsassen hatte sich deshalb auf eigenen Wunsch in Isolationshaft begeben. Das Komitee empfahl der finnischen Regierung, dieses Problem im Detail zu untersuchen und einen angemessenen Aktionsplan zu erstellen. Die *Haftbedingungen* wurden vom CPT als generell zufriedenstellend bis sehr gut eingeschätzt. In einem Haftzentrum für Personen unter Rauschmitteleinfluß kritisierte es jedoch die Überfüllung und die fehlende medizinische Betreuung (Ausnüchterungszentrum der Polizei Helsinki). Das Komitee erachtete allerdings die Bedingungen der *Isolationshaft* nicht als zufriedenstellend; es empfahl insbesondere, den Gefangenen sinnvolle Aktivitäten zu ermöglichen und angemessenen menschlichen Kontakt sicherzustellen. Des weiteren gab es einige Empfehlungen im Hinblick auf rechtliche und medizinische Schutzvorkehrungen ab. Eine weitere Empfehlung betraf die jederzeitige Zugänglichkeit sanitärer Einrichtungen.

#### **Frankreich**<sup>190</sup>

Beim ersten Besuch des CPT 1991 beschwerte sich eine ziemlich große Zahl von Gefangenen darüber, durch Polizei oder Gendarmerie *mißhandelt* worden zu sein, vornehmlich durch Fausthiebe, Ohrfeigen, Schläge auf den Kopf mit einem Telefonbuch und psychische Pressionen. Das CPT sah ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, in französischen Polizei- und Gendarmerieeinrichtungen *mißhandelt* zu werden. Es empfahl, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlung* zu verstärken. In den *Strafanstalten* gab es wenige Beschwerden über *Mißhandlungen*. Das Komitee äußerte jedoch seine Besorgnis darüber, daß Gefangene, wenn sie in zivile Krankenhäuser verlegt werden, mit Handschellen an ihr Bett gefesselt werden können, und daß diese Maßnahme auch bei Frauen kurz vor der Entbindung angewandt worden sei.

Auch die *Haftbedingungen* gaben dem Komitee Anlaß zur Kritik. Sie waren in einer Reihe von Fällen durch Überfüllung und schwerwiegende Defizite im Hinblick auf Hygiene und Gesundheitspflege gekennzeichnet; in einem Polizeigefängnis kritisierte das CPT unter anderem den Mangel an Bettdecken, die allgemeine Unsauberkeit der sanitären Einrichtungen und den Ungezieferbefall (Polizeipräfektur Paris). In bezug auf zwei Strafanstalten sah das Komitee die Situation von Gefangenen, die sich zu dritt in einer sehr schmutzigen Zelle mit offener Toilette auf etwa 10 qm 23 Stunden am Tag (in Disziplinarzellen: auf 7 qm 23 Stunden am Tag) aufhalten mußten, als unmenschlich und erniedrigend an (Nizza, Marseille-Baumettes). Generell wurde das Angebot möglicher Aktivitäten als unzureichend charakterisiert.

Eine Quelle besonderer Besorgnis war auch das besuchte *Krankenhaus für besonders schwierige Patienten*. Hier kritisierte das Komitee das geringe therapeutische Angebot, fehlende Regelungen über Isolierung und andere Zwangsmaßnahmen sowie das Fehlen einer inneren Struktur zur Entgegennahme von Beschwerden. Eine solche Situation bewirkt nach Ansicht des Komitees ein konstantes Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Bei einem zweiten (*follow-up*) Besuch 1994 fand das CPT die Situation in dem bereits 1992 besuchten Polizeigefängnis in Paris im wesentlichen unverändert vor, so daß es

seine Empfehlungen wiederholte. In einer Anstalt für ausländerechtliche Haft sah es Anlaß zur Kritik darin, daß die Vorderseite der - schwach beleuchteten - Haftzellen aus einem Gitter bestand, so daß sie einen käfigartigen Eindruck vermittelten (Centre de rétention administrative, annexe de Vincennes). Den Gefangenen wurde dort nur ein täglicher Aufenthalt von zwanzig Minuten an der frischen Luft gewährt und keinerlei sinnvolle Aktivität angeboten. Das CPT wies des weiteren darauf hin, daß die Häftlinge offenbar unter einer sehr großen Zahl von Stechmücken zu leiden hatten. In anderen besuchten Polizeieinrichtungen sah das Komitee teilweise bedeutende Defizite im Hinblick auf Zellengröße, Hygiene, Bettwäsche und die Versorgung mit Essen und Trinken.

Auf der Karibikinsel *Martinique* wurden dem Komitee bei seinem Besuch 1994 sehr wenige Beschwerden über körperliche *Mißhandlungen* vorgetragen; das CPT sieht das *Mißhandlungsrisiko* dort als nur gering an. Gegenstand der Kritik waren jedoch die *Haftbedingungen* in der einzigen Haftanstalt der Insel (Fort de France). Die örtlichen Behörden schätzten die *Haftbedingungen* selbst nicht als gesetzeskonform ein, das Komitee hielt sie für völlig inakzeptabel. Die Anstalt war in hohem Maße überfüllt, für die große Mehrheit der Gefangenen stand keine organisierte Aktivität zur Verfügung. Der Erhaltungszustand und die hygienische Situation ließen stark zu wünschen übrig; die Küche war von Nagetieren befallen und die medizinische Betreuung verfügte nicht über hinreichende Ressourcen. Das Komitee empfahl, einen bereits in Planung befindlichen Gefängnisneubau mit hinreichenden Kapazitäten auszustatten.

#### **Griechenland**<sup>191</sup>

Eine große Zahl von Personen beschwerte sich darüber, im Polizeigewahrsam *mißhandelt* worden zu sein, und zwar durch Fußtritte, Fausthiebe, Schläge, Getrappel auf die Füße, in einigen Fällen über „Falaka“ oder Elektroschocks. Die Beschwerden wurden in einer Reihe von Fällen durch ärztliche Untersuchungen bestätigt; darüber hinaus fand die Delegation in einer besuchten Polizeiwache verschiedenartige Holzstöcke, die nicht mit den normalen Polizeiknüppeln übereinstimmten (Polizeihauptquartier Thessaloniki). Das CPT schätzte das Risiko, auf einer griechischen Polizeiwache *mißhandelt* zu werden, als bedeutsam ein, wobei die Maßnahmen gelegentlich als schwere *Mißhandlung/Folter* zu beurteilen seien. Das CPT empfahl, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen *Mißhandlungen* zu verbessern. In einem der besuchten *Gefängnisse* hörte das Komitee ebenfalls Beschwerden über gelegentliche Tötlichkeiten von Seiten des Gefängnispersonals (Larissa).

Die *Haftbedingungen* wurden stark kritisiert. Nach Einschätzung des CPT werden viele Gefangene unter Bedingungen festgehalten, die nicht die menschliche Würde re-

<sup>189</sup> Bericht über den Besuch 10.-20.5.1992, angenommen am 17.2.1993, veröffentlicht 1.4.1993 - CPT/Inf (93) 8 (Bericht Finnland 1992).

<sup>190</sup> Bericht über den Besuch 27.10-8.11.1991, angenommen auf der Tagung 1.-4.6.1992, veröffentlicht 19.1.1993 - CPT/Inf (93) 2 (Bericht Frankreich 1991), *Revue universelle des droits de l'homme* 1993, 77 (mit Antwort, ebenda S. 110); Bericht über den Besuch 20.-22.7.1994, angenommen 15.9.1994, veröffentlicht 23.1.1996 - CPT/Inf (96) 2 (Bericht Frankreich 1994); Bericht über den Besuch in Martinique 3.-7.7.1994, angenommen am 17.3.1995, veröffentlicht 24.9.1996 - CPT/Inf (96) 24 (Bericht Frankreich/Martinique 1994).

<sup>191</sup> Bericht über den Besuch 14.-26.3.1993, angenommen auf der Tagung 29.11.-3.12.1993, veröffentlicht 29.11.1994 - CPT/Inf (94) 20 (Bericht Griechenland 1993).

spektieren. Die meisten besuchten Einrichtungen zeichneten sich durch starke Überfüllung aus. In einem der besuchten Haftzentren mußten sich 12 Personen eine 12 qm große Zelle teilen (Transferzentrum Piraeus), in einem Gefängnis bis zu 5 Personen eine 9,5 qm große Zelle (Männergefängnis Korydallos). Die Gefangenen konnten sich einen verhältnismäßig großen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen aufhalten; jedoch kritisierte das CPT, daß zu wenige Möglichkeiten zu sportlicher und anderer sinnvoller Betätigung vorhanden seien.

Besonders besorgt war das Komitee über die Situation in den besuchten *psychiatrischen Einrichtungen*. Wegen fehlender materieller und personeller Ressourcen waren die Einrichtungen im wesentlichen auf die Verwahrung der Patienten beschränkt; therapeutische oder stimulierende Aktivitäten wurden in viel zu geringem Umfang bzw. gar nicht angeboten. Das CPT sah sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Arzneimittel nur auf der Grundlage einer ärztlichen Verschreibung verabreicht werden sollten. Die Einweisung in Isolationszellen und die Anwendung körperlicher Zwangsmittel war im wesentlichen dem Ermessen des zum größten Teil nicht fachlich ausgebildeten Pflegepersonals überlassen.

#### **Irland**<sup>192</sup>

Das CPT hörte eine Reihe von Beschwerden über *Schläge*, Fußtritte und Fausthiebe durch Polizeibeamte. In einem Fall wurden schwerere Verletzungen festgestellt. Auf einer Polizeistation fand die Delegation eine Reihe ungewöhnlicher Waffen (Finglas Garda Station, Dublin: selbstgefertigte Holzstöcke, verschiedene Gewehre und Gewehrattrappen, einige Jagdmesser und einen kurzen Totschläger). Das Komitee sah insgesamt ein nicht unbeachtliches Risiko, körperlich mißhandelt zu werden. Die formalen Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung erschienen dem CPT insgesamt adäquat; gleichwohl gab es einige Empfehlungen ab.

Auch in den *Gefängnissen* gab es Beschwerden über Fußtritte und Fausthiebe sowie über einen schwerwiegenden Vorfall. Das CPT empfahl unter anderem, die sorgfältige Behandlung von Beschwerden über Mißhandlung sicherzustellen und die Ausbildung des Gefängnispersonals zu verbessern.

Die *Haftbedingungen* waren teilweise Gegenstand starker Kritik. Sie betraf insbesondere das Fehlen adäquater sanitärer Einrichtungen. Den Gefangenen stand vielfach nur ein Eimer zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse zur Verfügung, und sie konnten nur in Gegenwart eines anderen Gefangenen davon Gebrauch machen. Bis zur Leerung des Eimers ("slopping-out") konnten einige Stunden vergehen. Das Komitee erachtete diese Lage als erniedrigend für beide Beteiligte. Die Einrichtungen zeichneten sich nach der Einschätzung des CPT des weiteren durch Überfüllung, schmutzige Decken, generell durch einen gesundheitsschädlichen Zustand aus. Eines der Gebäude war von Mäusen befallen (St. Patrick's Institution, Dublin). Die medizinische Betreuung wurde als ungenügend eingeschätzt. Auch hinsichtlich des Angebotes sinnvoller Aktivitäten sah das CPT Verbesserungsbedarf. Das Komitee wies des weiteren darauf hin, daß für geisteskranken Personen ein Gefängnis kein angemessener Aufenthaltsort sei und daß ihre Verlegung in eine psychiatrische Einrichtung als eine Angelegenheit von größter Priorität betrachtet werden sollte.

#### **Island**<sup>193</sup>

Das Komitee hörte keine Vorwürfe körperlicher Mißhandlung. Einige Personen gaben jedoch an, daß zuweilen die *Drohung mit Isolationshaft* in Vernehmungen als Druckmittel benutzt werde. Das Komitee gab einige Em-

pfehlungen hinsichtlich grundlegender Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. Es äußerte sich besorgt darüber, daß es in einem Gefängnis zu zahlreichen Gewaltakten zwischen Gefangenen gekommen sei, teilweise schwerwiegender Natur (Staatsgefängnis Litla-Hraun, Eyrarbakki). Es empfahl der isländischen Regierung, dagegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das Komitee gab des weiteren einige Empfehlungen hinsichtlich des Verfahrens zur Einweisung eines Häftlings in *Isolationshaft* ab. Es erachtete die *Haftbedingungen* in einigen Gefängnissen als armselig. Besonders kritikwürdig war für das Komitee das Fehlen ausreichender sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten; zwei der besuchten Anstalten beschränkten sich nach seiner Einschätzung darauf, die Gefangenen zu verwahren.

#### **Italien**<sup>194</sup>

Die Delegation hörte eine ziemlich große Zahl von Vorwürfen mehr oder weniger schwerer *Mißhandlungen*, vor allem durch die Carabinieri, aber auch durch die Polizei. Es handelte sich unter anderem um Fausthiebe, Fußtritte, Ohrfeigen, Nahrungsentzug und Beschimpfungen. Entsprechende Verletzungen wurden bei ärztlichen Untersuchungen festgestellt. Besonders gefährdet erscheinen unter anderem Ausländer und Personen, die eines Drogendelikts verdächtigt werden. Insgesamt sah das CPT für Personen im italienischen Polizeigewahrsam ein nicht zu vernachlässigendes Mißhandlungsrisiko. Es empfahl der italienischen Regierung, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken, insbesondere geeignete Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung zu treffen. In den *Gefängnissen* gab es nur wenige Mißhandlungsvorfälle; das CPT bat jedoch um nähere Informationen über einen Todesfall im Jahre 1992.

Das CPT stellte in den Gefängnissen eine teilweise unerträgliche Überbelegung fest. Wegen der schlechten hygienischen Zustände und des fehlenden Angebotes sinnvoller Aktivitäten sah das Komitee die Haftbedingungen teilweise als unmenschlich und erniedrigend an (Gefängnisse San Vittore, Mailand; Regina Coeli, Rom). Im Hinblick auf psychisch kranke Gefangene stellte das Komitee fest, daß für sie ein Gefängnis nicht der geeignete Aufenthaltsort sei. In dem besuchten *psychiatrischen Krankenhaus* fiel auf, daß nach ärztlichen bzw. offiziellen Angaben etwa ein Fünftel der Gefangenen nicht so behandlungsbedürftig war, daß sie in einer Klinik untergebracht werden müßten (Gerichtspsychiatrisches Krankenhaus, Neapel). Sie könnten freigelassen werden, wenn eine ambulante Betreuung bestünde. Eine solche Situation bringt nach Auffassung des CPT das Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung mit sich.

#### **Liechtenstein**<sup>195</sup>

Es gab keine Hinweise auf die körperliche Mißhandlung von Gefangenen. Gleichwohl empfahl das CPT, die formalen Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. In den Gefängnissen empfahl das Komitee, dafür zu

<sup>192</sup> Bericht über den Besuch 26.9.-5.10.1993, angenommen auf der Tagung 6.-10.6.1994, veröffentlicht 13.12.1995 - CPT/Inf (95) 14 (Bericht Irland 1993).

<sup>193</sup> Bericht über den Besuch 6.-12.7.1993, angenommen auf der Tagung 28.2.-3.3.1994, veröffentlicht 26.6.1994 - CPT/Inf (94) 8 (Bericht Island 1993).

<sup>194</sup> Bericht über den Besuch 15.-27.3.1992, angenommen auf der Tagung 14.-18.12.1992, veröffentlicht 31.1.1995 - CPT/Inf (95) 1 (Bericht Italien 1992).

<sup>195</sup> Bericht über den Besuch 14.-16.4.1993, angenommen auf der Tagung 29.11.-3.12.1993, veröffentlicht 23.5.1995 - CPT/Inf (95) 7 (Bericht Liechtenstein 1993).

sorgen, daß Gefangene in Isolationshaft motivierende Aktivitäten angeboten bekommen und angemessenen menschlichen Kontakt erhalten. Das Komitee kritisierte weiterhin, daß den Gefangenen keine Bildungsmaßnahmen angeboten würden und daß sie keine Gelegenheit zu sportlicher Betätigung erhielten. Es nahm des Weiteren zur Kenntnis, daß im Gefängnis nachts kein Personal anwesend war, und wies darauf hin, daß die Sicherheit der Gefangenen, insbesondere der weiblichen Gefangenen, auch nachts die Anwesenheit einer Aufsichtsperson erfordere.

#### Luxemburg<sup>196</sup>

Das Komitee hörte insgesamt wenige Mißhandlungsvorfälle. Es kritisierte allerdings, daß die luxemburgischen Behörden in einem Fall ein Kind wenige Minuten nach der Geburt der Mutter weggenommen hätten, um es an Pflegeeltern zu geben. Darin sah das Komitee eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung der Mutter und des Kindes. Das Komitee gab einige Empfehlungen im Hinblick auf grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab.

Die *Haftbedingungen* in den *Polizeieinrichtungen* erschienen dem CPT teils armselig, teils akzeptabel. Bestimmte Zellen von etwa 5 qm Größe hielt es nur für eine Aufenthaltsdauer von höchstens einigen Stunden ausreichend; andere mit einer Größe von 1,3 qm erschienen ihm hingegen für den Aufenthalt von Personen völlig ungeeignet.

Für Gefangene in *Isolationshaft* wies das CPT auf die Notwendigkeit motivierender Aktivitäten und eines angemessenen menschlichen Kontaktes hin. Es empfahl darüber hinaus, verfahrensmäßige Schutzvorkehrungen einzuführen.

Im Hinblick auf die allgemeinen *Haftbedingungen* war vornehmlich die medizinische Betreuung der Gefangenen Gegenstand der Kritik. Das Komitee wies darauf hin, daß die permanente Anwesenheit eines Krankenpflegers erwünscht sei, und hatte Zweifel, ob alle medizinisch notwendigen Verlegungen tatsächlich auch vorgenommen werden. Die psychiatrische Betreuung erachtete es als unzureichend. Das Komitee hielt es für nicht akzeptabel, daß Gefangene im Falle ihrer Verlegung in ein ziviles Krankenhaus an ihr Bett gefesselt werden. Den legitimen Sicherheitsbedürfnissen müsse anders Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das besuchte *psychiatrische Krankenhaus* beklagte das Komitee die unzureichende Ausstattung mit Personal. Darüber hinaus empfahl es, detaillierte Kriterien für die Einweisung eines Patienten in eine Isolationszelle und die Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln zu entwickeln und diese Maßnahme einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen (Neuropsychiatrisches Krankenhaus, Ettelbruck).

#### Malta<sup>197</sup>

Bei seinem ersten Besuch 1990 hörte das CPT keine Beschwerden über die körperliche *Mißhandlung* Gefangener. Gleichwohl kritisierte das Komitee, daß eine Reihe formaler Schutzvorkehrungen nicht existierte. Insbesondere förderte es die Abschaffung jeglicher Form von Incomunicado-Haft.

Das Disziplinarregime in dem besuchten *Gefängnis* erschien dem Komitee als sehr hart (Corradino-Gefängnis, Paola). Es empfahl, einige sehr schlecht belüftete Zellen außer Betrieb zu nehmen. Es hörte von gelegentlicher Diskriminierung ausländischer Gefangener und davon, daß Gefängnisbeamte nach ihrem Ermessen Tranquilizer verteilten. Gegenstand der Kritik war weiterhin, daß die bestehenden Strafvollzugsregeln von 1931 modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Es empfahl, die Erarbeitung neuer Bestimmungen als eine Angelegenheit von größter Dringlichkeit zu behandeln. Das Komitee kriti-

sierte des Weiteren die Haftbedingungen in einer besuchten *Polizeieinrichtung*; die sehr kleinen Zellen waren teilweise sehr schwach beleuchtet, und für die Gefangenen waren keinerlei Aktivitäten vorgesehen, obwohl sich einige von ihnen mehrere Wochen oder Monate dort aufhalten mußten (Allgemeines Polizeihauptquartier, Floriana).

Bei seinem zweiten Besuch 1995 fand das Komitee diese Zellen kaum verändert vor. Es kritisierte des Weiteren die schlechten Haftbedingungen, unter denen sich illegale Einwanderer aufhalten mußten. Ein Angebot an Aktivitäten war praktisch nicht vorhanden; das Personal einer der besuchten Anstalten schätzte sich selbst als unqualifiziert ein (Polizeikomplex Ta'Kandj, Siggiewi). Das Komitee empfahl, eine geeignetere Stätte zu finden.

Auch im Hinblick auf die *Haftbedingungen* in dem bereits 1990 besuchten *Gefängnis* kritisierte das Komitee das schwache Angebot möglicher Aktivitäten und die mangelnde Qualifikation des Personals. Bei der Ausbildung des Pflegepersonals in dem besuchten *psychiatrischen Krankenhaus* stellte das Komitee wichtige Entwicklungen seit 1990 fest, erachtete die Situation aber noch nicht als zufriedenstellend (Krankenhaus Mount Carmel, Attard). Die Örtlichkeiten wurden teils als freundlich, teils als vorsintflutlich beurteilt. Die medizinische Betreuung sah das Komitee als gut an, Defizite sah es hingegen bei den therapeutischen Aktivitäten. Das Komitee nahm des Weiteren zur Kenntnis, daß nach ärztlicher Beurteilung mehr als die Hälfte der Patienten auch außerhalb des Krankenhauses wohnen könnte, wenn ihre Behandlung gesichert wäre. Das Komitee bat darum, über die Einrichtung alternativer Behandlungsmöglichkeiten auf dem Laufenden gehalten zu werden.

#### Niederlande<sup>198</sup>

Bei seinem Besuch in den Niederlanden 1992 hörte das CPT wenige Vorwürfe über körperliche Mißhandlungen; es bat jedoch um Information über drei näher beschriebene Vorfälle. Die *Haftbedingungen* in den besuchten *Polizeieinrichtungen* erschienen dem Komitee adäquat, wegen des beschränkten Angebots an sinnvollen Aktivitäten jedoch nicht für eine längere Haftdauer geeignet. Das Komitee gab einige Empfehlungen hinsichtlich der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. Die allgemeinen Haftbedingungen in den besuchten *Gefängnissen* wurden als gut beurteilt, mit Ausnahme der Situation der Häftlinge in den Sicherheitstrakten. Für sie war die zur Verfügung stehende Zeit außerhalb der Zelle sehr begrenzt, die ihnen angebotenen Aktivitäten waren zahlenmäßig gering und wenig anregend. Die Beziehungen zwischen dem Personal und den Insassen erschienen schlecht. Das Komitee kritisierte weiterhin, daß für einige Personen, die konstanter psychiatrischer Betreuung bedürfen, ein Gefängnis der ungeeignete Aufenthaltsort sei, unter anderem wegen fehlender diesbezüglicher Qualifikationen des Gefängnispersonals.

<sup>196</sup> Bericht über den Besuch 17.-25.1.1993, angenommen auf der Tagung 6.-9.9.1993, veröffentlicht 12.11.1993 - CPT/Inf (93) 19 (Bericht Luxemburg 1993).

<sup>197</sup> Bericht über den Besuch 1.-9.7.1990, angenommen 9.11.1990, veröffentlicht 1.10.1992 - CPT/Inf (92) 5, sowie Bericht über den Besuch 16.-21.7.1995, angenommen auf der Tagung 4.-7.12.1995, veröffentlicht 26.9.1996 - CPT/Inf (96) 25 (Berichte Malta 1990 und 1995).

<sup>198</sup> Bericht über den Besuch 30.8.-8.9.1992, angenommen auf der Tagung 24.-27.5.1993, veröffentlicht 15.7.1993 - CPT/Inf (93) 15 (Bericht Niederlande 1992); Bericht über den Besuch auf den Niederländischen Antillen 26.-30.6.1994, angenommen auf der Tagung 28.11.-2.12.1994, veröffentlicht 18.1.1996 - CPT/Inf (96) 1 (Bericht Niederlande/Antillen 1994); Bericht über den Besuch in Aruba 30.6.-2.7.1994, angenommen auf der Tagung 28.11.-2.12.1994, veröffentlicht 3.10.1996 - CPT/Inf (96) 27 (Bericht Niederlande/Aruba 1994).

Bei seinem Besuch auf den *Niederländischen Antillen* im Jahre 1994 hörte das Komitee eine Reihe von *Mißhandlungsvorwürfen*. Sie bezogen sich auf Fausthiebe, Ohrfeigen, Stockschläge und den Entzug von Nahrung und Wasser. Einige Gefangene beschwerten sich über sehr schwere, an Folter grenzende Mißhandlung (Elektroschocks im Intimbereich). Das Komitee gab eine Reihe von Empfehlungen ab, um die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlungen zu verbessern. Es wies insbesondere darauf hin, daß längere Perioden in Polizeihaft besondere Mißhandlungsrisiken mit sich bringen können. Die *Haftbedingungen*, insbesondere im *Gefängnis* (Koraal Specht), wurden als unmenschlich und erniedrigend beschrieben. Nach Auffassung des Komitees handelte es sich um eine schädliche Kombination von Überfüllung, fehlender Sauberkeit und Hygiene sowie einem mangelhaften Angebot sinnvoller Aktivitäten. Diese Probleme wurden durch den heruntergekommenen Zustand der Einrichtung verstärkt. Das Komitee empfahl einige dringende Maßnahmen, insbesondere auch gegen den Befall des Gebäudes mit Ratten und Küchenschaben. Weitere Empfehlungen betrafen das Gefängnispersonal (das sich offenbar häufig eigenmächtig von seinem Arbeitsplatz entfernte), den Kontakt mit der Außenwelt, Disziplin, Isolationshaft sowie Beschwerde- und Inspektionsverfahren. Als Disziplinarmaßnahme war es möglich, Gefangene auf Wasser und Brot zu setzen und/oder in Eisen zu legen. Das Komitee erachtete diese Maßnahmen als archaisch und empfahl dringend, sie sofort einzustellen.

Auch in *Aruba* (1994) beschwerte sich eine Reihe von Gefangenen über körperliche *Mißhandlungen* bei der Festnahme oder in der Polizeihaft, unter anderem in Gestalt von Fausthieben, Ohrfeigen und Stockschlägen. Das Komitee gab einige Empfehlungen hinsichtlich der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. Auch hier wurde die mögliche Dauer der Polizeihaft als zu lang beurteilt. Die *Haftbedingungen* bei der *Polizei* konnten nach Auffassung des CPT ohne weiteres als unmenschlich und erniedrigend beschrieben werden (Polizeiwachen Oranjestad, San Nicolaas). Die Zellen waren schlecht beleuchtet, sehr schlecht belüftet, extrem schmutzig, übelriechend und mit Küchenschaben und Nagetieren befallen. Demgegenüber waren die Haftbedingungen in dem kürzlich gebauten *Gefängnis* verhältnismäßig gut (KIA-Gefängnis, Santo di Patia). Das Komitee sah allerdings noch Bedarf, das Angebot sinnvoller Aktivitäten zu erweitern. Auch hier schien die häufige eigenmächtige Abwesenheit des Gefängnispersonals ein Problem zu sein. Die Haftbedingungen in der Disziplinareinheit ließen nach Ansicht des CPT einiges zu wünschen übrig. Als völlig inakzeptabel sah das Komitee die psychiatrische Betreuung an, die lediglich darin bestand, daß ein Psychiater aus Surinam das Gefängnis auf unregelmäßiger Basis besuchte.

#### Norwegen<sup>199</sup>

Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1993 hörte das Komitee keine nennenswerten Vorwürfe über körperliche Mißhandlung. Eine Reihe von Gefangenen beschwerte sich jedoch über bestimmte Techniken *psychischen Drucks* während der Vernehmung, bestehend aus Drohungen, die Verlegung ins Gefängnis zu verzögern oder während der Untersuchungshaft den Kontakt mit der Außenwelt zu unterbinden. Das Komitee gab einige Empfehlungen im Hinblick auf die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. Die *Haftzellen* waren nach dem Eindruck des Komitees nur für kurze Aufenthalte geeignet, nicht jedoch für die - zuweilen praktizierte - Inhaftierung einer Person für eine Woche oder einen längeren Zeitraum. Das Komitee rügte ferner, daß Gefangene, die in Polizei-

wachen übernachtet müssen, routinemäßig keine Matratzen erhalten.

In den *Gefängnissen* regte das Komitee einzelne Verbesserungen der Haftbedingungen an. Insbesondere erklärte es für wünschenswert, daß jeder Gefangene jederzeit Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen haben sollte. Das Komitee empfahl weiterhin, psychisch Kranke nicht im Gefängnis zu verwalten, sondern in ein psychiatrisches Krankenhaus zu verlegen.

Eine Reihe von Beschwerden richtete sich gegen die Anordnung der *Isolationshaft* von Untersuchungshäftlingen. Obgleich die Isolationshaft von einem Gericht angeordnet wird, hatte die Delegation den Eindruck, daß in der Realität die Polizei über die Anordnung dieser Maßnahme entschied, und daß sie großzügigen Gebrauch von dieser Möglichkeit machte. Das Komitee gab hierzu einige Empfehlungen ab.

Für das besuchte *Zentrum für Asylbewerber* regte das Komitee an, zusätzliche Aktivitäten für die Insassen anzubieten (Haftzentrum Snarøya). Darüber hinaus empfahl es, die Asylbewerber in einer ihnen verständlichen Sprache über die Hausordnung und das auf sie anwendbare Verfahren zu informieren.

Bei seinem zweiten (*follow-up*-) Besuch im Jahre 1997 untersuchte das CPT lediglich die mögliche *Dauer der Haft in Polizeieinrichtungen* und die Praxis der *Isolationshaft*.

Im Hinblick auf die Haftdauer stellte es einige Verbesserungen fest; es empfahl jedoch, sicherzustellen, daß die für den Normalfall angestrebte Höchstgrenze von fünf Tagen Haft in Polizeieinrichtungen landesweit in die Praxis umgesetzt wird und daß auch Gefangene in Polizeihaft sich täglich eine Stunde unter freiem Himmel aufhalten können. Das CPT stellte fest, daß noch immer zahlreiche Gefangene in der ersten Nacht in Polizeigewahrsam weder Matratze noch Decke erhalten.

Die Bedingungen der Isolationshaft wurden eingehend untersucht; das CPT stellte bei einigen Häftlingen Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge der Isolierung fest. Es gab nochmals einige Empfehlungen ab, insbesondere dahingehend, daß die Gerichte jeden Antrag auf Isolierung sehr eingehend prüfen und das Ausmaß der Umgangsbeschränkungen in jedem Einzelfall auf das Notwendige begrenzen, daß spätestens alle vier Wochen eine erneute gerichtliche Überprüfung stattfindet und dabei gegebenenfalls auch ein medizinisches Gutachten eingeholt wird. Das CPT war besorgt, daß die Isolierung von den Strafverfolgungsbehörden beantragt oder angedroht werden könne, um auf eine Person psychischen Druck auszuüben.

#### Österreich<sup>200</sup>

Beim ersten Besuch 1990 beschwerten sich viele Gefangene über *Mißhandlung* innerhalb der ersten 48 Stunden in Polizeigewahrsam. Die Beschwerden betrafen Schläge mit der flachen Hand, Fausthiebe, Fußtritte, Schläge mit Schlagstöcken oder schweren Büchern. Drogenabhängige erschienen besonders gefährdet. In einem Fall schien es zu einer Verletzung des Trommelfells gekommen zu sein. Das Komitee zog die Schlußfolgerung, daß in Österreich

<sup>199</sup> Bericht über den Besuch 27.6.-6.7.1993, angenommen auf der Tagung 28.2.-3.3.1994, veröffentlicht 21.9.1994 - CPT/Inf (94) 11; Bericht über den Besuch 17.-21.3.1997, angenommen auf der Tagung 23.-27.6.1997, veröffentlicht 5.9.1997 - CPT/Inf (97) 11 (Berichte Norwegen 1993 und 1997).

<sup>200</sup> Bericht über den Besuch 20.-27.5.1990, angenommen 9.11.1990, veröffentlicht 3.10.1991 - CPT/Inf (91) 10, EuGRZ 1991, 549 (mit Antwort, ebenda S. 564); Bericht über den Besuch 26.9.-7.10.1994, angenommen 17.3.1995, veröffentlicht 31.10.1996 - CPT/Inf (96) 28 (Berichte Österreich 1990 und 1994).

ein ernsthaftes Risiko bestehe, in Polizeigewahrsam mißhandelt zu werden. Das Komitee gab eine Reihe von Empfehlungen ab, wie die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung verbessert werden könnten.

Auch die *Haftbedingungen* in den Einrichtungen unter der Aufsicht des Innenministeriums erregten die Besorgnis des Komitees. Die Hygiene in den Zellen erschien ihm unzureichend, es sah sich darüber hinaus genötigt, die Empfehlung abzugeben, daß Häftlingen, die über Nacht bleiben, eine Matratze zur Verfügung gestellt werden solle. In den Polizeigefängnissen wurde auch nicht der internationale Standard eingehalten, allen Gefangenen täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Es gab kein nennenswertes Angebot irgendwelcher Aktivitäten. Das Komitee gab die Empfehlung ab, die Haftbedingungen in Polizeigefängnissen durch eine externe Behörde kritisch untersuchen zu lassen. Es regte an, ein regelmäßiges Inspektionsverfahren, wie es in den Einrichtungen unter der Aufsicht des Justizministeriums bestehe, auf die Polizeieinrichtungen zu erstrecken. Die dem Justizminister unterstehenden Einrichtungen wurden im übrigen überwiegend positiv beurteilt.

Auch bei seinem zweiten Besuch im Jahre 1994 hörte das CPT eine beträchtliche Zahl von Beschwerden über *Mißhandlungen* durch die Polizei. Zu den bereits 1990 genannten Mißhandlungsformen kamen einige schwere Vorwürfe über Praktiken, die an Folter grenzten. Einige Gefangene beklagten sich darüber, daß ihnen Plastiktüten über den Kopf gezogen worden seien, was zu Atemnot geführt habe. Auch sagten manche Häftlinge aus, ihnen seien Elektroschocks angedroht und ein entsprechender Apparat gezeigt worden. Des weiteren behauptete eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gefangenen, ihnen sei die Anwendung der „Badewannen-Methode“ (d. h. das Untertauchen des Kopfes in Wasser) angedroht worden. Das Komitee sah auf österreichischen Polizeiwachen weiterhin ein ernsthaftes Mißhandlungsrisiko. Es empfahl, unverzüglich durch unabhängige Personen eine Untersuchung über die Verhörmethoden der Polizei durchführen zu lassen. Weitere Vorwürfe richteten sich gegen die Mißhandlung von Abschiebehäftlingen auf dem Weg zum Flugzeug. Das Komitee gab wiederum eine Reihe von Empfehlungen hinsichtlich der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlungen ab.

Die *Haftbedingungen* in den Polizeigefängnissen erregten die Besorgnis des Komitees. Es rügte mangelnde Möglichkeiten des Aufenthaltes an der frischen Luft, ein fehlendes Angebot sinnvoller Aktivitäten, den schlechten Zustand sanitärer Anlagen, schlechte Belüftung, ekelerregende Gerüche und die medizinische Betreuung. Kritikwürdig fand es auch, daß das Gefängnispersonal ohne Hinzuziehung eines Arztes Gefangene in sogenannte „Tobzellen“ verbringen kann.

Hinsichtlich der *Einrichtungen, die dem Justizministerium unterstehen*, gab das CPT eine Reihe von Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der medizinischen Leistungen ab. Als erniedrigend schätzte es die Möglichkeit ein, einen Gefangenen nackt in eine Spezial-Sicherheitszelle zu sperren.

#### Portugal<sup>201</sup>

Das CPT hörte bei seinem ersten Besuch 1992 zahlreiche detaillierte *Mißhandlungsvorwürfe*. Sie betrafen körperliche Tätlichkeiten, unter anderem Fußtritte, Fausthiebe und Schläge mit Pistolenkolben. Einige Personen beklagten sich darüber, mit Telefonbüchern gleichzeitig auf beide Ohren geschlagen worden zu sein. Das Komitee hatte insgesamt den Eindruck, daß es sich bei der körperlichen Mißhandlung von Gefangenen auf Polizeiwachen um ein verhältnismäßig normales Phänomen in Portugal handelt. Es gab verschiedene Empfehlungen ab, wie die grundlegenden

Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung gestärkt werden könnten. Es betonte insbesondere die Wichtigkeit, das Recht auf den sofortigen Zugang zu einem Rechtsanwalt in der Praxis zu gewährleisten, sowie die große Bedeutung angemessener Bildungsmaßnahmen für Polizeibeamte. Auch in den *Gefängnissen* hörte das Komitee einige Vorwürfe über körperliche Mißhandlungen.

Die *Haftbedingungen* in *Polizeieinrichtungen* variierten von akzeptabel bis extrem schlecht. Das CPT empfahl, eine bestehende Einrichtung außer Betrieb zu nehmen, weil sie schmutzig, verfallen, ungenügend beleuchtet und belüftet und teilweise verwahrlost sei (Haftbereich des Hauptquartiers der öffentlichen Sicherheitspolizei, Lissabon). In den *Gefängnissen* kritisierte das Komitee insbesondere die Überfüllung und die sanitären Zustände. Ein Teil der Gefangenen ist genötigt, in ihrer Zelle in Gegenwart ihres Zellengenossen ihren natürlichen Bedürfnissen nachzukommen; hierzu steht ihnen jedoch nur ein Eimer zur Verfügung. Die gefüllten Eimer aller Zellen werden morgens zu einer bestimmten Zeit an einer bestimmten Stelle entleert; die Delegation des CPT wohnte dieser Prozedur bei und empfand sie als erniedrigend für alle Beteiligten. Sie wies auch darauf hin, daß ein solches Verfahren insbesondere in der wärmeren Jahreszeit Gesundheitsgefahren mit sich bringt. Gegenstand der Kritik war ferner die medizinische Versorgung in den Gefängnissen, insbesondere das Fehlen psychiatrischer oder psychologischer Betreuung.

Bei seinem zweiten Besuch 1995 hörte das Komitee wiederum eine große Zahl von *Mißhandlungsvorwürfen*. Sie betrafen diesmal auch Stockschläge und in Einzelfällen Schläge auf die Fußsohlen. Die Delegation fand in den Polizeistationen zahlreiche Stöcke, die nicht den Standard-Polizeiknüppeln entsprachen. Das Komitee wiederholte mit besonderer Dringlichkeit seine Empfehlungen, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Insbesondere betonte es die Wichtigkeit von Menschenrechtserziehung für Polizeibeamte aller Ränge, von wirksamen Beschwerdeverfahren sowie die wichtige Rolle der Ärzte. Auch die *Mißhandlungsvorwürfe* hinsichtlich des 1992 betroffenen Gefängnisses wurden erneut erhoben (Gefängnis der Justizpolizei, Lissabon). Das Komitee empfahl, eine gründliche und unabhängige Untersuchung möglicher Mißhandlungen in diesem Gefängnis durchführen zu lassen.

Die *Haftbedingungen* in den *Polizeistationen* hatten sich nach dem Eindruck des CPT wesentlich verbessert. Gleichwohl gab es einige weitere Empfehlungen ab. Die *Haftbedingungen* in zwei 1992 besuchten *Gefängnissen* hatten sich in mancherlei Hinsicht verbessert; jedoch hatte sich die Überfüllung noch weiter verstärkt (Gefängnis der Justizpolizei, Lissabon; Linhó-Gefängnis, Sintra). Eine andere Anstalt wies jedoch große Probleme auf (Gefängnis Oporto). Auch hier herrschte Überfüllung und die sanitären Einrichtungen waren unzureichend. Eine Reihe von Gefangenen beschwerte sich darüber, daß wegen mangelnder Aufsicht durch das Gefängnispersonal bestimmte Gefangene, die andere Insassen terrorisieren wollten, freie Hand hätten. Das Komitee sah die Haftbedingungen für einen Teil der Gefangenen als unmenschlich und erniedrigend an. Der Stand der Gesundheitsversorgung in demselben Gefängnis wurde als kritisch beurteilt. Das Komitee gab – auch im Hinblick auf andere Gefängnisse – noch eine Reihe weiterer Empfehlungen ab.

<sup>201</sup> Bericht über den Besuch 19.-27.1.1992, angenommen auf der Tagung 28.9.-2.10.1992, veröffentlicht 22.7.1994 – CPT/Inf (94) 9, Bericht über den Besuch 14.-26.5.1995, angenommen auf der Tagung 4.-7.12.1995, veröffentlicht 21.11.1996 – CPT/Inf (96) 31 (Berichte Portugal 1992 und 1995).

Im Hinblick auf die besuchten *Haftzentren für Jugendliche* sprach das CPT den Wunsch aus, im Interesse der Verhütung von Mißhandlung auch auf „pädagogische“ Ohrfeigen zu verzichten (Umerziehungszentrum Padre Antonio de Oliveira, Caxias; Zentrum für Beobachtung und Soziale Aktion, Lissabon). Die Haftbedingungen wurden insgesamt als zufriedenstellend eingeschätzt, einige Empfehlungen jedoch hinsichtlich der Disziplinarstrafen abgegeben. Bedenken erweckte insbesondere, daß es für die Disziplinarsanktion der *Isolation* keine obere zeitliche Grenze gab. Das Komitee gab die Empfehlung ab, nur in außergewöhnlichen Fällen zu dieser Maßnahme zu greifen.

#### San Marino<sup>202</sup>

Es gab keine Mißhandlungsvorwürfe; das CPT empfahl dennoch, die bestehenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Das Komitee gab des weiteren einige Empfehlungen hinsichtlich der Haftbedingungen ab, insbesondere im Hinblick auf die sanitären Einrichtungen und das Angebot an Aktivitäten. Des weiteren empfahl es eine gewisse Weiterentwicklung der medizinischen Betreuung und eine Überarbeitung des bestehenden Gefängnisreglements von 1889, das etwa noch Kollektivstrafen und die Disziplinarmaßnahme, Gefangene auf Wasser und Brot zu setzen, vorsieht.

#### Schweden<sup>203</sup>

Einige ausländische Gefangene beschwerten sich über *Ohrfeigen und Fausthiebe*. Das CPT gab Empfehlungen hinsichtlich der grundlegenden Schutzvorkehrungen vor Mißhandlung ab. Die Situation der *Untersuchungshäftlinge* weckte die Besorgnis des CPT. Sie mußten sich teilweise längere Zeiträume in *Isolationshaft* aufhalten. Erschwerend kam nach Ansicht des Komitees das Fehlen sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten hinzu. *Isolationshaft* kann nach Ansicht des CPT mit zunehmender Dauer den Bereich der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreichen. Das Komitee empfahl, *Isolation* nur in Ausnahmefällen anzuordnen und für das Verfahren einige Schutzvorkehrungen vorzusehen. Auch für die nicht isolierten Gefangenen gab es praktisch keine sinnvollen Aktivitäten. Das CPT empfahl, jedem Gefangenen mindestens acht Stunden am Tag eine sinnvolle Betätigung zu ermöglichen.

Bei seinem ad-hoc-Besuch im Jahre 1994 überprüfte das CPT die Haftbedingungen in dem Untersuchungsgefängnis, das es bereits 1992 aufgesucht hatte (Untersuchungsgefängnis Stockholm, Hauptgebäude [Kronoberg]). Trotz einiger Weiterentwicklungen erschien das Angebot an Aktivitäten immer noch unzureichend. Das CPT wiederholte seine Empfehlungen. Es empfahl darüber hinaus, ein formelles Disziplinarverfahren für Untersuchungsgefangene einzuführen. Das Komitee besuchte darüber hinaus eine neu errichtete Außenstelle des Gefängnisses (Huddinge), die es im Detail beschrieb und insgesamt als vorbildlich charakterisierte.

#### Schweiz<sup>204</sup>

Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1991 wurden dem CPT zahlreiche Vorwürfe über *Mißhandlung während der Polizeishaft* vorgetragen. Einige von ihnen waren durch ärztliche Untersuchungszeugnisse belegt. Es handelte sich im wesentlichen um Prügel unterschiedlicher Intensität auf unterschiedliche Stellen des Körpers. Das Komitee sah insgesamt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, in der Schweiz während der *Polizeishaft* mißhandelt zu werden. Es gab einige Empfehlungen ab, um die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verbessern. In den *Gefängnissen* gab es nur wenige Mißhandlungsvorwürfe.

Hinsichtlich der *Haftbedingungen* in den Polizeieinrichtungen gab das CPT eine Reihe von Empfehlungen hin-

sichtlich der Belüftung, der Hygiene und der Beleuchtung ab. Es wies darauf hin, daß jeder Gefangene, der übernachtet, eine Matratze haben sollte. In den *Gefängnissen* hatte das CPT insbesondere Bedenken hinsichtlich der Praxis der *Isolationshaft*. Hier empfahl es, eine Reihe verfahrensmäßiger Schutzvorkehrungen einzuführen, insbesondere die Notwendigkeit der *Isolation* wenigstens alle drei Monate zu überprüfen. Des weiteren hielt das Komitee die Gestaltung des Aufenthalts im Freien in einem der besuchten Gefängnisse für nicht mit der Menschenwürde vereinbar, weil die Gefangenen sich im Sichtbereich der Straßenpassanten bewegen mußten (Kantonale Polizeige-fängnisse Zürich). Kritisiert wurde auch das fehlende Angebot an sinnvollen Aktivitäten sowie einige medizinische Aspekte. Das Komitee regte ebenfalls an, das Angebot an Aktivitäten für die Gefangenen im *Zentrum für die Aufnahme von Asylbewerbern* (Genf-Cointrin) zu verstärken. Im Hinblick auf die besuchte *psychiatrische Klinik* wies das CPT darauf hin, daß bei Personen, die keine Straftat begangen haben, in regelmäßigen Zeitabständen die Notwendigkeit der Unterbringung überprüft werden sollte (Kantonale psychiatrische Klinik Rheinau, Zürich).

Bei seinem zweiten Besuch 1996 stellte das CPT fest, daß sich die meisten Personen in *Polizeishaft* korrekt behandelt fühlten. Jedoch gab es eine gewisse Zahl von Beschwerden über Beleidigungen, Ohrfeigen und Schläge im Zuge der Festnahme; sehr wenige Gefangene behaupteten, während einer Vernehmung geschlagen worden zu sein. Das CPT erinnerte daran, daß bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewandt werden dürfe. Es begrüßte zahlreiche Maßnahmen, die im Kanton Genf zur Verhütung von Mißhandlungen eingeleitet worden waren. Bei den grundlegenden Schutzvorkehrungen stellte das CPT allerdings kaum Veränderungen gegenüber 1991 fest. Besonders im Hinblick auf das Recht auf Zugang zu einem Anwalt von Beginn der Haft an bat das Komitee die Schweizer Behörden, ihre zurückhaltende Position nochmals zu überdenken.

In den *Straf- und Haftanstalten* beurteilte das CPT vielerorts das Angebot an sinnvollen Aktivitäten als mangelhaft. Das Komitee hob weiter hervor, daß die Möglichkeit zu einem täglich mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien für das körperliche und seelische Wohlbefinden der Gefangenen besondere Bedeutung habe. Dieses Recht wurde jedoch nach seinen Feststellungen nur in sehr begrenztem Maße gewährleistet, zuweilen existierte es nicht. Das CPT wiederholte seine Kritik daran, daß in einem Gefängnis der Hofgang gefesselter Strafgefangener in Sichtweite von Straßenpassanten durchgeführt wurde. Im Hinblick auf die medizinische Betreuung regte das CPT an, routinemäßig alle in einem Gefängnis neu eintreffenden Gefangenen ärztlich untersuchen zu lassen, um so etwaige ansteckende Krankheiten sowie eine eventuell vorhandene Suizidgefahr wie auch mögliche Indizien für eine erlittene Mißhandlung festzustellen.

<sup>202</sup> Bericht über den Besuch 25.-27.3.1992, angenommen auf der Tagung 15.-18.2.1993, veröffentlicht 12.10.1994 - CPT/Inf (94) 13 (Bericht San Marino 1992).

<sup>203</sup> Bericht über den Besuch 5.-14.5.1991, angenommen 7.2.1992, veröffentlicht 12.3.1992 - CPT/Inf (92) 4, Bericht über den Besuch 23.-26.8.1994, angenommen auf der Tagung 13.-17.3.1995, veröffentlicht 3.4.1995 - CPT/Inf (95) 5 (Berichte Schweden 1991 und 1994).

<sup>204</sup> Bericht über den Besuch 21.-29.7.1991, angenommen 7.2.1992, veröffentlicht 27.1.1993 - CPT/Inf (93) 3, Bericht über den Besuch 11.-23.2.1996, angenommen 11.9.1996, veröffentlicht 26.6.1997 - CPT/Inf (97) 7 (Berichte Schweiz 1991 und 1996).

**Slowakei**<sup>205</sup>

Dem Komitee wurden zahlreiche Beschwerden über körperliche *Mißhandlung* durch die Polizei vorgetragen. Genannt wurden Schläge mit Knüppeln, Holzstöcken oder Metallgegenständen, Fußtritte, Fausthiebe und Ohrfeigen. Einige Gefangene beschwerten sich darüber, in schmerzhaft verzerrten Stellungen mit Handschellen an eine Heizung gefesselt worden zu sein. Eine Person behauptete, auf die Fußsohlen geschlagen worden zu sein, eine andere, von einem Polizeihund gebissen worden zu sein, der auf sie losgelassen worden war. Unter Berücksichtigung des medizinischen Beweismaterials sah das Komitee ein bedeutsames Risiko, auf slowakischen Polizeistationen mißhandelt zu werden. Es gab einige Empfehlungen im Hinblick auf die Verstärkung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. In den *Gefängnissen* waren Beschwerden über Mißhandlungen selten.

Die *Haftbedingungen* auf den *Polizeistationen* wurden als akzeptabel eingeschätzt, jedoch nur für einen Aufenthalt von wenigen Stunden. Das Komitee war deshalb besorgt darüber, daß einige Ausländer mehrere Wochen dort festgehalten wurden. Sie mußten sich 23 Stunden am Tag in ihren Zellen aufhalten, als Ablenkung stand ihnen lediglich offen, bis zu einer Stunde am Tag im Korridor spazieren zu gehen. Gelegentlich erhielten sie von den Polizeibeamten eine Zeitschrift zu lesen. Das Komitee gab einige Empfehlungen ab. Es wies auch darauf hin, daß es nicht akzeptabel sei, wenn Personen im Blickfeld der Öffentlichkeit in Handschellen auf ihre Vernehmung warten müßten oder genötigt seien, für lange Zeiträume zu stehen. In den *Gefängnissen* stellte das Komitee starke Überfüllung fest. Eine Reihe von Zellen von 10 qm Größe waren mit 3 bis 4 Gefangenen besetzt. Den meisten Gefangenen standen tagsüber keinerlei sinnvolle Aktivitäten offen. Ihre Lebensqualität wurde vom Komitee als sehr schlecht eingeschätzt. Besondere Besorgnisse äußerte das CPT über einen Sicherheitstrakt mit besonders restriktivem Regime, in dem die Zellen schmutzig waren und sich durch einen fauligen Geruch auszeichneten (Gefängnis Leopoldov). Gegenstand weiterer Kritik war, daß psychiatrische Patienten Zellen mit anderen Gefangenen teilen mußten. Einige bedurften nach dem Eindruck des CPT dringend besonderer Überwachung oder Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Von den besuchten *Erziehungseinrichtungen* hatte das Komitee generell einen günstigen Eindruck (Diagnostisches Zentrum für junge Personen Záhorská Bystrica; Jugendumerziehungsheim Hlohovec); es kritisierte lediglich die Ausgestaltung der Disziplinarstrafe der Isolation und die geringe Größe der dafür vorgesehenen Räume.

**Slowenien**<sup>206</sup>

Das Komitee hörte einige Beschwerden über körperliche *Mißhandlungen* (Fußtritte, Fausthiebe) durch die Polizei, teils bei der Festnahme, teils während der Vernehmung. Das CPT empfahl, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Das Komitee hielt es für besonders bedenklich, daß von der Registrierung der Festnahme einer Person abgesehen werden konnte, wenn die Festhaltung weniger als 6 Stunden dauerte. Einige *Gefängnisinsassen* beschwerten sich über Schläge durch das Personal; zu einer größeren Zahl von Mißhandlungen scheint es im Januar 1995 gekommen zu sein, nachdem eine Reihe von Insassen aufsässiges Benehmen an den Tag gelegt hatte.

Das CPT empfahl, einige von ihm als kerkerähnlich beurteilte *Polizeihaftzellen* außer Betrieb zu nehmen (Polizeistation Ljubljana-Zentrum). Es gab darüber hinaus Empfehlungen hinsichtlich derjenigen Gefangenen ab, die in Polizeihaft übernachten müssen. Zudem wies das Komitee auf die Notwendigkeit hin, auch Gefangene in Polizeihaft regelmäßig mit Essen zu versorgen.

Die Haftbedingungen in den *Gefängnissen* wurden im Großen und Ganzen als akzeptabel eingestuft; dies galt jedoch nicht für die Untersuchungsgefangenen. Sie lebten in überfüllten Zellen und hatten größtenteils nicht die Möglichkeit, sich mit sinnvollen Aktivitäten zu beschäftigen. Das CPT gab hierzu einige Empfehlungen ab. Es wies auch darauf hin, daß es erforderlich sei, geisteskranken Gefangene in einer hinreichend personell und materiell ausgestatteten Krankeneinrichtung unterzubringen. Schließlich betonte es, daß Jugendliche nicht in einem gemeinsamen Schlafrum mit Erwachsenen untergebracht werden dürften, es sei denn, daß dies eindeutig im Interesse der betroffenen Jugendlichen sei.

**Spanien**<sup>207</sup>

Beim ersten Besuch des CPT 1991 beschwerte sich eine Reihe von Gefangenen darüber, von der *Nationalpolizei* oder der *Guardia Civil* gefoltert oder schwer *mißhandelt* worden zu sein. Zu den behaupteten Foltermethoden gehörten die Herbeiführung von Atemnot durch Plastikttüten, Elektroschocks an Mund, Füßen und im Intimbereich, Untertauchen des Kopfes in Wasser, sehr feste Schläge mit einem Knüppel, während die betroffene Person in eine Decke gehüllt war, Schläge auf den Kopf mit einem Telefonbuch, in seltenen Fällen Aufhängen an den Handgelenken oder den Füßen. Das CPT erkannte an, daß die Zahl der Fälle von Folter seit der Errichtung der demokratischen Ordnung in Spanien in bedeutendem Maße abgenommen hat. Offenkundig seien derartige Praktiken jedoch noch nicht beseitigt. Das Komitee hörte darüber hinaus eine extrem hohe Zahl von Beschwerden über weniger starke Mißhandlungsformen (Ohrfeigen, Fausthiebe, Fußtritte, verbale Beschimpfungen). Das CPT gab eine Reihe detaillierter Empfehlungen zur Stärkung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung ab. Auch in den *Gefängnissen* hörte das Komitee eine beträchtliche Zahl von Beschwerden über körperliche Mißhandlungen. Das Komitee gab ferner einige Empfehlungen für die Durchführung der Isolationshaft ab.

Die *Haftbedingungen* in den *Polizeieinrichtungen* variierten; sie waren teils gut, teils sehr schlecht. Das Komitee empfahl, einige Zellen außer Betrieb zu nehmen. In den *Gefängnissen* kritisierte das Komitee Überfüllung (z. B. Frauentrakt des Gefängnisses Puerto de Santa Maria I, Cádiz: teilweise vier Personen in einer Zelle von 9 qm), die innere Ausstattung von Transportfahrzeugen für längere Strecken, die medizinische Betreuung sowie das Fehlen sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten für eine Reihe von Gefangenen.

Bei seinem zweiten regulären Besuch im April 1994 hörte das CPT im wesentlichen gleichartige Beschwerden über Folter und Mißhandlungen wie 1991. Das Komitee empfahl wiederum, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Insbesondere bedauerte es, daß sich die Lage im Hinblick auf die Reduzierung der Incomunicado-Haft und des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt nicht verbessert habe. Das Kom-

<sup>205</sup> Bericht über den Besuch 25.6.-7.7.1995, angenommen auf der Tagung 4.-8.12.1995, veröffentlicht 3.4.1997 - CPT/Inf (97) 2 (Bericht Slowakei 1995).

<sup>206</sup> Bericht über den Besuch 19.-28.2.1995, angenommen auf der Tagung 12.-16.6.1995, veröffentlicht 27.6.1996 - CPT/Inf (96) 18 (Bericht Slowenien 1995).

<sup>207</sup> Bericht über den Besuch 1.-12.4.1991, angenommen auf der Tagung 17.-20.9.1991, Bericht über den Besuch 10.-22.4.1994, angenommen auf der Tagung 28.11.-2.12.1994, Bericht über den ad-hoc-Besuch 10.-14.6.1994, angenommen auf der Tagung 13.-16.9.1994 (Berichte Spanien 1991 und 1994 sowie ad-hoc-Bericht Spanien 1994), sämtlich veröffentlicht am 5.3.1996 - CPT/Inf (96) 9.



tee kritisierte die *Haftbedingungen* in einigen Polizeieinrichtungen; eine Reihe von Zellen waren wegen mangelhafter Beleuchtung, Belüftung, unhygienischer Zustände und schlechten Allgemeinzustandes nicht für Inhaftierungszwecke geeignet. Das Komitee stellte fest, daß im Hinblick auf die Behandlung der als besonders gefährlich angesehenen Gefangenen nur geringe Fortschritte erreicht worden seien. Es wies darauf hin, daß die Kombination einer langdauernden Isolationshaft, strenger Haftbedingungen und das Fehlen sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten insgesamt eine unmenschliche Behandlung darstellen kann. Die *allgemeinen Haftbedingungen* wurden für viele Gefangene wegen Überfüllung und verschiedener anderer Mängel als unmenschlich und erniedrigend bezeichnet.

Bei einem ad-hoc-Besuch im Juni 1994 sprach die Delegation des CPT mit einigen Gefangenen, die kurz zuvor wegen des Verdachts terroristischer Aktivitäten festgenommen worden waren. Anlaß war die Aussage der spanischen Behörden, es würden häufig durch Mitglieder von Terrororganisationen falsche Folteranschuldigungen erhoben. Alle acht befragten Personen gaben an, mißhandelt worden zu sein. Die folgenden Methoden wurden aufgezählt: Schläge auf verschiedene Körperteile einschließlich des Intimbereichs, Fausthiebe insbesondere in den Magen, „la bolsa“ (Herbeiführen von Atemnot durch das Überziehen einer Plastiktüte), Elektroschocks. Die Schilderungen wurden von der Delegation als konsistent beurteilt; ärztliche Untersuchungen bestätigten, soweit möglich, die Beschwerden. Die Delegation hatte insgesamt den Eindruck, daß die Schilderungen möglicherweise nicht frei von Übertreibungen seien, jedoch in ihrem Kern der Wahrheit entsprächen. Das CPT empfahl, eine allgemeine unabhängige und gründliche Untersuchung über die Verhörmethoden der Guardia Civil durchführen zu lassen. Weiterhin wurde es als notwendig erachtet, bei jeder Ankunft und bei jedem Verlassen einer Haftanstalt eine medizinische Untersuchung durchzuführen. Das CPT sah sich auch veranlaßt, zu empfehlen, daß die für ärztliche Untersuchungen vorgesehenen Räume mit hinreichend starker Beleuchtung ausgestattet werden müßten.

#### Türkei<sup>208</sup>

Bei zwei ad-hoc-Besuchen in den Jahren 1990 und 1991 sowie bei einem regulären Besuch im Jahre 1992 kam das CPT zu der Überzeugung, daß *Folter und andere Formen schwerer Mißhandlung* als Charakteristika der *Polizeihaft* in der Türkei angesehen werden können. Das Komitee hatte eine extrem hohe Zahl von Beschwerden gehört, teilweise von Personen, die sich unter der Beschuldigung terroristischer Aktivitäten in Haft befanden, teilweise auch von Personen, die der Begehung gewöhnlicher krimineller Delikte beschuldigt wurden oder wegen solcher Delikte verurteilt worden sind. Die Gefangenen beklagten sich über folgende Methoden: Aufhängen an den Armen, Aufhängen an den hinter dem Rücken gefesselten Handgelenken, Elektroschocks an empfindliche Körperteile einschließlich des Intimbereichs, Quetschen der Hoden, Schläge auf die Fußsohlen, Abspritzen mit kaltem Wasser unter hohem Druck, längerfristiges Einsperren in sehr kleine, dunkle und unbelüftete Zellen. Hinzu kamen Folterdrohungen und psychisch demütigende Maßnahmen. Die Vorwürfe wurden im wesentlichen durch die medizinischen Befunde bestätigt. Bei dem zweiten Besuch 1991 hörte das CPT darüber hinaus eine steigende Zahl von Beschwerden über die zwangsweise Penetration von Körperöffnungen mit einem Stock oder einem Knüttel.

Das CPT wies auch darauf hin, daß die Besuchsdelegation eine Reihe von Verzögerungen und Ablenkungsmaßnahmen erleben mußte, ihr bei mehreren Gelegenheiten falsche Informationen gegeben worden seien, und eine

Reihe von Gefangenen entfernt worden sei, um zu verhindern, daß die Delegation mit ihnen Gespräche führt.

Das Komitee empfahl bereits 1990 eine Reihe von Maßnahmen, um die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Insbesondere empfahl das Komitee, durch ein unabhängiges Gremium eine gründliche Untersuchung der Verhörmethoden in den Anti-Terror-Abteilungen durchführen zu lassen.

Das CPT stellte 1992 fest, daß seine zentralen Empfehlungen durch die türkischen Behörden nicht umgesetzt worden seien. Zwar war eine Untersuchungskommission geschaffen worden, die jedoch sehr zögerlich agierte, deren Besuche sehr oberflächlich gewesen seien, und die weder die notwendigen Befugnisse noch die erforderliche Kompetenz hatte. Unter diesen Umständen sah sich das Komitee genötigt, wegen der fehlenden Umsetzung seiner Empfehlungen eine öffentliche Erklärung abzugeben. Es betonte, daß die Erklärung in einem konstruktiven Geist abgegeben worden sei.

Das Komitee hielt es für notwendig, daß die türkischen Behörden in mehreren Bereichen aktiv werden müßten, wenn das Problem effektiv angegangen werden solle. Die Ausbildung in Menschenrechtsangelegenheiten müsse intensiviert werden. Staatsanwälte müßten zügig auf Beschwerden wegen Mißhandlungen reagieren. Den Sicherheitsbeamten müßten angemessene Arbeitsbedingungen gewährleistet sein. Die Zeit, in der ein Gefangener ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden darf (15 Tage, in bestimmten Fällen 30 Tage), müsse drastisch verringert werden. Von Beginn der Haft an müsse das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt (nicht notwendig eigener Wahl) gewährleistet sein.

In seiner zweiten öffentlichen Erklärung im Jahre 1996 stellte das Komitee fest, daß Folter und schwerwiegende Mißhandlungen noch immer weit verbreitet seien. Auf der Ebene der rechtlichen Rahmenbedingungen sind nach seinem Eindruck Fortschritte gemacht worden; ihre Umsetzung in die Praxis sei jedoch bisher gescheitert. Das CPT bezog sich dabei insbesondere auf Instruktionen des Innenministeriums vom Februar 1995, die nach seiner Einschätzung einen Wendepunkt bei der Achtung der Menschenrechte in der Türkei bedeuten könnten, wenn sie befolgt würden. Das Komitee begrüßte die Bestrebungen der Regierung, die maximale Dauer der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt auf 4 bis 10 Tage zu begrenzen, als einen Schritt in die richtige Richtung. Im übrigen sah es sich jedoch veranlaßt, seine Empfehlungen zur Verstärkung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu wiederholen.

#### Ungarn<sup>209</sup>

Zahlreiche Gefangene beschwerten sich, bei der Festnahme oder während späterer Vernehmungen *mißhandelt* worden zu sein. Die Beschwerden betrafen Stockschläge, Fausthiebe, Ohrfeigen und Fußtritte; einige Frauen beklagten sich über Beleidigungen sexuellen Inhalts. Das Komitee sah in Ungarn ein nicht unbeträchtliches Risiko, in Polizeigewahrsam mißhandelt zu werden. Es empfahl eine Reihe von Maßnahmen, um die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken. Auch in einem besuchten *Haftzentrum für sich unrechtmäßig aufhaltende Ausländer* beschwerte sich eine Reihe von Gefangenen darüber, mißhandelt worden zu sein (Gemeinschaftswohnheim des Polizeiregiments Kerepestarcsa).

<sup>208</sup> Öffentliche Erklärungen vom 15.12.1992 - CPT/Inf (93) 1 - und vom 6.12.1996 - CPT/Inf (96) 34 -, in diesem Heft S. 301 u. 306. (Öffentliche Erklärungen Türkei 1992 und 1996).

<sup>209</sup> Bericht über den Besuch 1.-14.11.1994, angenommen auf der Tagung 12.-16.6.1995, veröffentlicht 1.2.1996 - CPT/Inf (96) 5 (Bericht Ungarn 1994).

Die *Haftbedingungen* bewertete das CPT als teils gut, teils extrem schlecht. Einige Zellen auf einer Polizeiwache waren überfüllt und sehr schmutzig (Polizeiwache des 8. Bezirks, Budapest). Das Komitee wies darauf hin, daß Polizeistationen generell nicht für einen längeren Aufenthalt von Untersuchungsgefangenen geeignet sind. Das besuchte Ausländerhaftzentrum war nach der Beurteilung des CPT in einem Zustand genereller Vernachlässigung, der ein bedeutsames Risiko für die körperliche und seelische Gesundheit aller Gefangenen darstellte. Das Komitee sah ferner die persönliche Sicherheit der Gefangenen gefährdet, der hygienische Zustand war sehr schlecht, das Essen nicht angemessen, ein Angebot an sinnvollen Aktivitäten nicht vorhanden. Das CPT beurteilte die Haftbedingungen insgesamt als unmenschlich und erniedrigend. Auch in einem besuchten *Untersuchungsgefängnis* kritisierte das Komitee den Mangel an sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten, darüber hinaus die Überfüllung (Untersuchungsgefängnis Budapest). Die Lebensqualität war nach seiner Einschätzung sehr gering. Es sah sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß auch Gefangenen, die aus disziplinarischen Gründen in Isolationshaft verlegt worden sind, für die Nacht eine Matratze zur Verfügung gestellt werden sollte.

#### Vereinigtes Königreich<sup>210</sup>

Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1990 hörte das Komitee keine Beschwerden über *Mißhandlung* in *Polizeigewahrsam*. In den *Gefängnissen* gab es einige Beschwerden über Mißhandlungen durch Gefängnispersonal im Anschluß an sogenannte „Vorfälle“ (z. B. Streitigkeiten zwischen Gefangenen). Die *allgemeinen Haftbedingungen* waren in den drei besuchten Männergefängnissen sehr schlecht (Brixton und Wandsworth, London; Leeds Prison). Das Komitee bewertete sie als „eine schlimme Kombination aus Überfüllung, unzureichendem Aktivitätenangebot, dem Fehlen angemessener sanitärer Einrichtungen und schlechter Hygiene“. Es sah die Gefangenen auf diese Weise einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt und sprach dazu eine beträchtliche Zahl von Empfehlungen aus. Sie richteten sich insbesondere auch gegen die Praxis des „Slopping out“: Ein großer Teil der Gefangenen war genötigt, seinen natürlichen Bedürfnissen in Gegenwart seiner Zellengenossen nachzukommen; hierfür stand ihnen nur ein Eimer zur Verfügung, der zu einem späteren Zeitpunkt ausgeleert werden konnte. Weitere Empfehlungen des Komitees richteten sich auf eine Verbesserung des Klimas zwischen Gefängnispersonal und Gefangenen sowie auf medizinische Fragen. Das Komitee kritisierte insbesondere, daß weder Einrichtungen noch Personal vorhanden seien, um bei Bedarf Personen psychiatrisch zu beobachten oder zu behandeln.

Die Haftbedingungen hatten sich beim zweiten regulären Besuch des Komitees im Jahre 1994 für einige Gefangene verbessert, für viele aber nicht. Das Komitee erkannte ausdrücklich die beträchtlichen Anstrengungen der britischen Behörden an, sprach sich jedoch dafür aus, die Anstrengungen zu verstärken und den vorgesehenen Verbesserungen eine sehr hohe Priorität einzuräumen. Als unmenschlich kritisierte es die Praxis der *Isolationshaft* in einem besuchten schottischen Gefängnis; die materiellen *Bedingungen* der Haft erachtete es als „extrem spartanisch“, auch werde dort „Slopping out“ praktiziert und den Gefangenen stehe praktisch kein Angebot an sinnvollen Aktivitäten zur Verfügung (G Hall, Peterhead Prison).

Das Komitee hörte insgesamt nicht viele Beschwerden über körperliche *Mißhandlungen* durch die englische *Polizei*, solche Beschwerden häuften sich jedoch in bezug auf eine bestimmte Polizeistation, zu der das CPT einige Empfehlungen abgab (Main Bridewell Police Station, Liverpool). In Schottland wurden dem Komitee einige Beschwer-

den über schwere Mißhandlungen in Gestalt von Fußtritten und Fausthieben vorgetragen, die durch medizinische Befunde erhärtet wurden. Das Komitee gab eine Reihe von Empfehlungen ab, um die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung zu verstärken.

In einem *Haftzentrum für Jugendliche* kritisierte das Komitee die Haftbedingungen für einen Teil der Insassen, die bis zu 23 Stunden am Tag in ihre Zellen eingesperrt wurden (HM Young Offender Institution and Remand Centre, Feltham). Es vermißte des weiteren Anzeichen für therapeutische oder erzieherische Elemente, die es in einer Jugendhaftanstalt erwartet hätte. Den Standard an Hygiene und Sauberkeit empfand es als beklagenswert. Der Gesamteindruck war einer der Schlampigkeit und Vernachlässigung. Auch die angebotenen Aktivitäten hielt das Komitee für unzureichend. In den besuchten *Haftzentren für Ausländer* gab es Beschwerden über den übermäßigen Gebrauch von Zwangsmitteln. Das besuchte *psychiatrische Krankenhaus* hatte nach dem Eindruck des CPT zu wenig Personal (Rampton Special Hospital, Retford, Nottinghamshire). Die Mehrheit der Patienten hatte nur sehr begrenzten Zugang zur frischen Luft. Der Gesamteindruck war mehr der eines Haftortes als der eines Krankenhauses.

Zu einem ad-hoc-Besuch im Jahre 1993 in Nordirland sah sich das CPT veranlaßt, weil es eine Reihe von Berichten über *Mißhandlungen* von Personen erhalten hatte, die eines Deliktes im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten verdächtig wurden. Bei seinem Besuch hörte die Delegation eine beträchtliche Zahl von Beschwerden über Mißhandlungen zum Zeitpunkt der Festnahme (Schläge und Fußtritte) und während der Haft. Letztere betrafen Fausthiebe, Ziehen an den Haaren, Schläge auf den Hinterkopf mit der flachen Hand und Umwerfen der Stühle, auf denen die Gefangenen saßen. Auch sexuelle Belästigungen wurden genannt. Weitere Vorwürfe betrafen verschiedene Formen psychischer Mißhandlung. Hierbei handelte es sich um Drohungen, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen oder ihre Familienmitglieder von einer paramilitärischen Gruppe angegriffen würden, Drohungen, daß Protokoll zum Nachteil des Gefangenen zu fälschen, irreführende Information über die rechtliche Lage Familienangehöriger des Gefangenen, Anschreien und Beschimpfungen sowie andere Arten einschüchternden Verhaltens. Auch Todesdrohungen sollen ausgesprochen worden sein. Der Gesamteindruck des Komitees war, daß für Personen, die nach den Anti-Terror-Vorschriften inhaftiert waren, ein bedeutsames Risiko psychischer Mißhandlung besteht und daß es gelegentlich auch zu körperlichen Mißhandlungen kommt. Es regte an, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Mißhandlung weiter zu verstärken, insbesondere den Gefangenen die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Vernehmungen zu gestatten, die Vernehmungen über einen Bildschirm überwachen zu lassen und nach Möglichkeit auch elektronisch aufzunehmen. Dabei sollten Sicherheitserwägungen nicht unangemessen überbewertet werden. Im Hinblick auf die beobachteten *Haftbedingungen* in den Gefängnissen rügte das CPT die Überfüllung und die nach seiner Auffassung erniedrigende Praxis des „Slopping out“. Es sah sich zudem veranlaßt, daran zu erinnern, daß jeder Gefangene die Möglichkeit haben sollte, sich eine Stunde am Tag an der frischen Luft aufzuhalten.

<sup>210</sup> Bericht über den Besuch 29.7.-10.8.1990, angenommen 21.3.1991, veröffentlicht 26.11.1991 - CPT/Inf (91) 15; Bericht über den Besuch 15.-31.5.1994, angenommen auf der Tagung 28.11.-2.12.1994, veröffentlicht 5.3.1996 - CPT/Inf (96) 11; Bericht über den Besuch in Nordirland 20.-29.7.1993, angenommen auf der Tagung 28.2.-3.3.1994, veröffentlicht 17.11.1994 - CPT/Inf (94) 17 (Berichte Vereinigtes Königreich 1990 und 1994, Bericht Vereinigtes Königreich/Nordirland 1993).

**Zypern**<sup>211</sup>

Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1992 hörte das CPT zahlreiche Vorwürfe über *schwere Mißhandlungen/Folter*, die sich hauptsächlich auf eine bestimmte *Polizeiwache* bezogen (Stadt Limassol). Die betroffenen Personen beklagten sich insbesondere über folgende Methoden: Aufhängen an den Beinen, Anwendung von Elektroschocks auf unterschiedliche Körperteile, auch im Intimbereich, Überstülpen eines Metalleimers über den Kopf und nachfolgende Schläge auf diesen Eimer, Stockschläge. Die Vorwürfe wurden durch medizinisches Beweismaterial gestützt; darüber hinaus entdeckte die Delegation in einigen Polizeiräumen Haken an der Decke, für deren Existenz widersprüchliche Erklärungen abgegeben wurden. Das CPT kam zu der Überzeugung, daß Personen in bestimmten Polizeieinrichtungen in Zypern ein ernsthaftes Risiko eingehen, schweren Mißhandlungen oder Folter unterworfen zu werden. Es gab verschiedene Empfehlungen ab, unter anderem, daß eine unabhängige Untersuchung der Vernehmungsmethoden der besonders kritisierten Polizeiwache durchgeführt werde, daß eine verstärkte Schulung der Polizeikräfte im Umgang, insbesondere in der Gesprächsführung mit inhaftierten Personen sowie in modernen Ermittlungsmethoden durchgeführt werden solle, und daß die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beschwerdeausschüsse sichergestellt werde. Des weiteren gab das CPT einige Empfehlungen zur Verstärkung der grundlegenden Schutzvorkehrungen vor Mißhandlungen ab. Insbesondere wies es darauf hin, daß die derzeit praktizierte längerfristige Inhaftierung einer Person in Polizeigewahrsam vermeidbare Risiken mit sich bringt.

Auch hinsichtlich der *Haftbedingungen* kritisierte das CPT, daß die Polizeieinrichtungen, in denen Personen längere Zeiträume verbringen müßten, für diesen Zweck nicht ausgestattet seien. Es solle jeder Person ermöglicht werden, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb der Zelle zu verbringen sowie sich eine Stunde unter freiem Himmel aufzuhalten. Dasselbe galt nach Auffassung des CPT für die besuchte *Transitzone des Flughafens Larnaca*. In den besuchten *Gefängnissen* wurde ein besonders verfallener und unhygienischer Zellenbereich als völlig unangemessen kritisiert und in der Folge auf die Empfehlung des CPT hin außer Betrieb genommen (Zentralgefängnisse Nikosia, Block 6). Das CPT äußerte sich besorgt über die Praxis, HIV-positive Gefangene ohne medizinische Begründung vom Rest der Gefangenen zu trennen.

Im Hinblick auf die besuchte *psychiatrische Einrichtung* begrüßte das CPT den allgemeinen Trend, die Behandlung

psychisch Kranker soweit wie möglich außerhalb eines Krankenhauses durchzuführen (Psychiatrisches Krankenhaus Athalassa). In der Einrichtung empfahl es, die Umgebung anregender auszugestalten, mehr sinnvolle Aktivitäten anzubieten und die vorhandene gut ausgerüstete beschäftigungstherapeutische Werkstatt in angemessenem Umfang zu nutzen.

Bei seinem zweiten Besuch 1996 stellte das CPT eine *sehr positive Entwicklung* fest. Keine der während des Besuchs befragten Personen behauptete, der Folter oder schwerer Mißhandlung unterworfen zu sein. Nur wenige Vorwürfe anderer Mißhandlungsarten (Ohrfeigen, Ziehen am Ohr, drohendes Verhalten) wurden erhoben. Allerdings erhielt das CPT vor und während des Besuchs Informationen über eine gewisse Zahl neuerer Mißhandlungsfälle, so daß es den zypriotischen Behörden empfahl, wachsam zu bleiben. Es erneuerte seine Empfehlung, die Dauer der Haft in Polizeieinrichtungen stark zu verkürzen. Darüber hinaus gab es einige weitere Empfehlungen im Hinblick auf die grundlegenden Schutzvorkehrungen vor Mißhandlung ab.

Auch im Hinblick auf die *Haftbedingungen* stellte das CPT einige Verbesserungen fest. Jedoch kritisierte es die mangelhafte Beleuchtung und Belüftung in vielen Zellen, auch ließ die Sauberkeit der Betten einiges zu wünschen übrig. Die Belegung der Haftanstalten erschien dem CPT zu hoch. Die Haftbedingungen am *Flughafen Larnaca* erschienen dem CPT unter anderem wegen des beklagenswerten hygienischen Zustandes, der schwachen Beleuchtung und der mangelhaften Versorgung mit Essen als nicht akzeptabel. Das CPT empfahl weiter, besondere Haftzentren für Personen zu schaffen, die nach ausländerrechtlichen Vorschriften festgehalten werden. Im Hinblick auf die Haftbedingungen in den *Gefängnissen* empfahl das CPT, die Bedingungen des Zugangs zu den sanitären Einrichtungen zu verbessern, es wiederholte seine Kritik daran, daß HIV-positive Häftlinge isoliert von den anderen Gefangenen festgehalten werden.

Schließlich kritisierte die Delegation, daß sie entgegen Art. 8 Abs. 2 lit. b ECPT keine vollständige Liste der Haftorte erhalten hatte, insbesondere in bezug auf Hafteinrichtungen unter der Aufsicht des Verteidigungsministers.

<sup>211</sup> Bericht über den Besuch 2.-11.11.1992, angenommen auf der Tagung 24.-27.4.1993; Bericht über den Besuch 12.-21.5.1996, angenommen auf der Tagung 2.-6.12.1996, beide veröffentlicht 22.5.1997 – CPT/Inf (97) 5 (Berichte Zypern 1992 und 1996).

## 2. Entscheidungen

### UN-Ausschuß für Menschenrechte (UN-AMR), Genf/New York

Entscheidung vom 8. November 1996 – Beschwerde Nr. 550/1993 – Robert Faurisson gegen Frankreich<sup>1</sup>

#### Verurteilung wegen des Bestreitens der Existenz von Gaskammern in NS-Konzentrationslagern kein Verstoß gegen Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19 IPBPR) / Fall Faurisson

##### (Übersetzung der EuGRZ)

«1. Urheber der Beschwerde vom 2. Januar 1993 ist Robert Faurisson, 1929 im Vereinigten Königreich geboren und mit doppelter – französischer und britischer – Staatsbürgerschaft versehen, der gegenwärtig in Vichy, Frankreich lebt. Er trägt vor, Opfer von Verletzungen seiner Menschenrechte durch Frankreich zu sein. Dabei bezieht er sich auf nicht näher bezeichnete Bestimmungen des Paktes.

##### Tatsachenvorbringen des Beschwerdeführers (Bf.)

2.1 Der Bf. war Literaturprofessor an der Sorbonne-Universität in Paris bis 1973 und an der Universität von Lyon

<sup>1</sup> Englische Originalfassung in HRLJ 1997, 40. Franz. Text in RUDH 1997, 46. Gem. Art. 85 der VerfO hat die Französin Christine Chanet an der Entscheidung nicht mitgewirkt. Cf. ferner die Erklärung von Thomas Buergenthal (u. S. 274).